

Bundesrat

Drucksache 578/25

13.10.25

EU - R - Wi

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2025
COM(2025) 375 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: Drucksache 134/20 = AE-Nr. 200163;
Drucksache 143/20 = AE-Nr. 200183;
Drucksache 15/22 = AE-Nr. 220034;
Drucksache 244/23 = AE-Nr. 230475;
Drucksache 287/24 = AE-Nr. 240522;
Drucksache 65/25 = AE-Nr. 250115;
AE-Nr. 201042;
AE-Nr. 230426;
AE-Nr. 231159;
AE-Nr. 250114



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2025
COM(2025) 375 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER
REGIONEN**

EU-Justizbarometer 2025

1. EINFÜHRUNG

Für die Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts sowie für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und anderer Werte, auf die sich die EU gründet und die allen Mitgliedstaaten gemein sind, sind leistungsfähige Justizsysteme unabdingbar. Bei der Anwendung des EU-Rechts fungieren die nationalen Gerichte als Gerichte der EU. Es sind in erster Linie die nationalen Gerichte, die sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem EU-Recht wirksam durchgesetzt werden (Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)).

Darüber hinaus sind leistungsfähige Justizsysteme auch für das gegenseitige Vertrauen, die Verbesserung des Investitionsklimas und ein nachhaltiges langfristiges Wachstum grundlegend. Aus diesem Grund ist die Verbesserung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme auch eine der Prioritäten des Europäischen Semesters – des jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung in der EU. Im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU des Jahres 2025¹ und im begleitenden Jahresberichts 2025 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit² wird darauf hingewiesen, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit für das Funktionieren des Binnenmarkts von zentraler Bedeutung ist, da dadurch ein stabiles Geschäftsumfeld geschaffen wird, das der EU und ihren Mitgliedstaaten einen globalen Wettbewerbsvorteil verschafft. Die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet ein Unternehmensumfeld, in dem Rechtsvorschriften wirksam und einheitlich angewandt werden, in dem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gleichberechtigt mit einheimischen Unternehmen tätig sein können und in dem die Haushaltsmittel auf transparente und objektive Weise ausgegeben werden. Gut funktionierende und gänzlich unabhängige Justizsysteme können sich positiv auf das Investitionsklima auswirken, sind wesentlich für den Investitionsschutz. Diese ermöglichen eine höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Sie sind auch wichtig, um eine wirksame grenzüberschreitende Durchsetzung von Verträgen und Verwaltungsentscheidungen sowie die Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich sind.⁽³⁾

Vor diesem Hintergrund bietet das EU-Justizbarometer einen jährlichen Überblick über die Indikatoren zur Messung der drei wesentlichen Parameter leistungsfähiger Justizsysteme:

- Effizienz
- Qualität
- Unabhängigkeit

Die neuen und aktualisierten Zahlen enthalten Daten über den Zugang zur Justiz für Opfer von Straftaten, Opfer von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt, diskriminierungsgefährdete Personen und ältere Menschen sowie über die Digitalisierung der Justiz⁴. Im Justizbarometer 2025 werden auch andere Indikatoren weiterentwickelt, da der Bericht

¹ Der Kompass der EU zur Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung eines nachhaltigen Wohlstands des Jahres 2025, COM(2025) 30 final.

² COM(2025) 26 final.

³ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ (COM(2020) 93) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 54).

⁴ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein

über die Rechtsstaatlichkeit, wie in den politischen Leitlinien 2024-2029 von Präsidentin von der Leyen angekündigt, eine Binnenmarktdimension umfasst. In dieser Ausgabe des Justizbarometers werden unter dem neuen Titel „Sonstige für den Binnenmarkt relevante Indikatoren“ die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevanten Indikatoren vorgestellt, für die leistungsfähige Justizsysteme und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit von zentraler Bedeutung sind. Die Unternehmens- und Binnenmarktdimension wird gestärkt, indem neue Indikatoren für die erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe, die Obersten Rechnungskontrollbehörden und die nationalen Wettbewerbsbehörden vorgestellt werden.

– Der jährliche Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit –

Im Jahr 2020 hat die Kommission den umfassenden jährlichen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eingerichtet, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten besser überwachen zu können. Der Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit dient als präventives Instrument, mit dem der Dialog gefördert und ein gemeinsames Bewusstsein für Fragen der Rechtsstaatlichkeit geschaffen wird. Im Mittelpunkt des Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit steht der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, in dem die wesentlichen – positiven und negativen – Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt zusammengefasst werden. Der Bericht, dessen letzte Ausgabe am 24. Juli 2024 veröffentlicht wurde, stützt sich auf eine Vielzahl von Quellen, darunter das EU-Justizbarometer⁵. Das EU-Justizbarometer 2025 wurde auch weiterentwickelt, um dem Bedarf an zusätzlichen vergleichenden Informationen Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2024 im Hinblick darauf ermittelt wurden, künftige Berichte über die Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen.

Was ist das EU-Justizbarometer?

Das EU-Justizbarometer ist ein jährliches vergleichendes Informationsinstrument. Zweck des EU-Justizbarometers ist es, die Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über verschiedene Indikatoren, die für die Bewertung der i) Effizienz, ii) Qualität und iii) Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten von Belang sind, bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme zu unterstützen. Erstellt wird nicht eine Art Rangliste, sondern – auf der Grundlage von Indikatoren, die für alle Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse und relevant sind – ein Überblick über alle Justizsysteme der Mitgliedstaaten.

Das Justizbarometer fördert kein bestimmtes Justizsystem. Es behandelt alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt und gleichermaßen.

Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, auf der dieses System basiert, gehören Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit zu den wesentlichen Parametern einer leistungsfähigen Justiz. Die Daten zu diesen drei Parametern sollten zusammen betrachtet werden, da die drei Parameter oft auch miteinander verbunden sind (Initiativen zur Verbesserung des einen können auch Einfluss auf einen anderen haben).

Das Justizbarometer zeigt hauptsächlich Indikatoren für Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten – für bestimmte Strafsachen (d. h. Geldwäsche- und Bestechungsfälle vor erstinstanzlichen Gerichten). Damit sollen die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen

Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

⁵ https://commission.europa.eu/publications/2024-rule-law-report-communication-and-country-chapters_de.

unterstützt werden, ein effizientes und investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen, das sowohl die Interessen der Unternehmen als auch die der Öffentlichkeit berücksichtigt. Das Justizbarometer ist ein vergleichendes Instrument, das im Rahmen eines Dialogs mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament weiterentwickelt wird⁶. Ziel ist, die wesentlichen Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems zu bewerten und einschlägige jährliche Daten bereitzustellen.

Auf welcher Methodik beruht das EU-Justizbarometer?

Bei der Erstellung des Justizbarometers wird eine Reihe von Informationsquellen genutzt. Einen Großteil der quantitativen Daten liefert die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (Council of Europe Commission for the Evaluation Efficiency of Justice – CEPEJ), mit der die Europäische Kommission einen Vertrag über die Durchführung einer jährlichen Studie geschlossen hat. Die verwendeten Daten umfassen die Jahre 2014 bis 2023 und wurden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der CEPEJ-Methodik bereitgestellt. Die Studie enthält auch ausführliche Kommentare sowie länderspezifische Informationsblätter mit Hintergrundinformationen. Diese sollten neben den Schaubildern herangezogen werden⁷.

Die von der CEPEJ erhobenen Daten zur Verfahrensdauer zeigen die „Dispositionszeit“, d. h. die geschätzte Dauer von Gerichtsverfahren (berechnet aus dem Verhältnis zwischen anhängigen und abgeschlossenen Verfahren im Laufe eines Jahres). Die Daten zur Effizienz der Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Anwendung von EU-Recht in bestimmten Bereichen zeigen die durchschnittliche Verfahrensdauer, die von der tatsächlichen Länge der Gerichtsverfahren abgeleitet ist. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer von Gerichtsverfahren in den verschiedenen Regionen eines Mitgliedstaates sehr unterschiedlich sein kann. In städtischen Ballungsgebieten, in denen die Dichte wirtschaftlicher Aktivitäten zu höheren Fallzahlen führen kann, kann die Bearbeitung der Verfahren besonders lange dauern.

Weitere Datenquellen für den Zeitraum 2014 bis 2024 sind:

- die Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme⁸
- das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ)⁹
- das Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC)¹⁰
- die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der EU (ACA-Europe)¹¹
- der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)¹²

⁶ Zum Beispiel Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zum EU-Justizbarometer 2017 (P8_TA(2018)0216).

⁷ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

⁸ Zur Unterstützung der Ausarbeitung des EU-Justizbarometers und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme wurden die Mitgliedstaaten von der Kommission gebeten, zwei Ansprechpartner zu benennen, einen Vertreter der Justiz und einen Vertreter des Justizministeriums. Diese informelle Gruppe tritt regelmäßig zusammen.

⁹ Im ENCJ sind nationale Einrichtungen in den Mitgliedstaaten vereint, die von der Exekutive und Legislative unabhängig und für die Unterstützung des Justizwesens bei der unabhängigen Rechtsprechung zuständig sind, <https://www.encj.eu/>.

¹⁰ Das NPSJC bietet ein Forum, in dem europäische Einrichtungen die Möglichkeit haben, Stellungnahmen oberster Gerichtshöfe einzuholen und sie durch die Förderung von Diskussionen und Ideenaustausch einander näherzubringen, <http://network-presidents.eu/>.

¹¹ Die ACA-Europe setzt sich aus dem Gerichtshof der EU und den Staatsräten bzw. obersten Verwaltungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten zusammen, <https://www.aca-europe.eu/index.php/en/>.

¹² Der CCBE vertritt die europäischen Anwaltschaften in ihren gemeinsamen Interessen vor europäischen und anderen internationalen Institutionen. Er fungiert regelmäßig als Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und den europäischen Institutionen, internationalen Organisationen und anderen juristischen Organisationen auf der ganzen Welt, <https://www.ccbe.eu/>.

- das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN)¹³
- das Netz von erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe¹⁴
- der Kommunikationsausschuss (COCOM)¹⁵
- die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums¹⁶
- das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC)¹⁷
- die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF)¹⁸
- Eurostat¹⁹
- die nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung²⁰
- das Netzwerk der Generalstaatsanwälte oder vergleichbarer Institutionen der Obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (NADAL-Netzwerk)²¹
- der Kontaktausschuss der Obersten Rechnungskontrollbehörden²²

Die Methodik des Justizbarometers wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme im Laufe der Jahre weiterentwickelt und weiter verfeinert. Dazu haben

¹³ Das ECN wurde als Forum für Diskussion und Zusammenarbeit zwischen europäischen Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Anwendung finden, eingerichtet. Das ECN dient als Rahmen für eine enge Zusammenarbeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates. Im ECN arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten zusammen, http://ec.europa.eu/competition/ecn/index_en.html.

¹⁴ Das Netz erstinstanzlicher Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe wurde eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden nationalen erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen in der EU zu stärken. Aufgabe der Gruppe ist es, die Europäische Kommission in Fragen der Umsetzung der Rechtsmittelrichtlinien und der Funktionsweise der nationalen Rechtsbehelfssysteme zu beraten. Als Ergebnis der Evaluierung der Wirksamkeit der Rechtsmittelrichtlinien (COM(2017) 28 vom 24. Januar 2017) fordert die Europäische Kommission die erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen zur Zusammenarbeit auf, um den Informationsaustausch und das optimale Verfahren zu verbessern.

¹⁵ Der COCOM setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Stellungnahmen zu den Entwürfen von Maßnahmen abzugeben, die die Kommission zu Fragen des digitalen Binnenmarkts zu treffen beabsichtigt, <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/committees/C15401/consult?lang=de>.

¹⁶ Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ist ein Netz von Experten und spezialisierten Interessenträgern. Sie setzt sich aus Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors zusammen, die in aktiven Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, <https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/home>.

¹⁷ Das CPC ist ein Netzwerk nationaler Behörden, die für die Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts in der EU und den EWR-Ländern zuständig sind, https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/consumer-protection-cooperation-network_de.

¹⁸ Die EGMLTF tritt regelmäßig zusammen, um Meinungen auszutauschen und der Kommission bei der Festlegung der Politik und der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen, <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&do=groupDetail.groupDetail&groupID=2914>.

¹⁹ Eurostat ist das statistische Amt der EU, <https://ec.europa.eu/eurostat/>.

²⁰ Die Kommission unterhält eine informelle Gruppe von Kontaktpersonen für die Korruptionsbekämpfung. Siehe auch https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/democracy-eu-citizenship-anti-corruption/anti-corruption/eu-network-against-corruption_en.

²¹ <https://attorneygeneral.mt/activities/nadal-network-conference/>.

²² Der Kontaktausschuss führt die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofs zusammen und bietet ein Forum für die Erörterung und Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungsprüfung und damit verbundener Tätigkeiten, <https://www.eca.europa.eu/sites/cc/de/pages/about.aspx>.

insbesondere die Verwendung eines jährlich aktualisierten Fragebogens und die Erhebung von Daten zu bestimmten Aspekten der Funktionsweise von Justizsystemen beigetragen.

Die Verfügbarkeit von Daten, insbesondere für Indikatoren zur Effizienz der Justizsysteme, wird immer besser. Dies liegt daran, dass viele Mitgliedstaaten in ihre Kapazitäten zur Erstellung besserer Rechtsprechungsstatistiken investiert haben. Etwaige andauernde Schwierigkeiten bei der Datenerhebung oder -bereitstellung hängen oft mit ungenügenden statistischen Kapazitäten oder mit einer fehlenden genauen Übereinstimmung zwischen den nationalen Kategorien, für die Daten erfasst werden, und den Kategorien des Justizbarometers zusammen. Nur in sehr wenigen Fällen entsteht eine Datenlücke aufgrund fehlender Beiträge der nationalen Behörden. Die Kommission hält die Mitgliedstaaten auch künftig dazu an, diese Datenlücke weiter zu schließen.

In welcher Weise fließt das EU-Justizbarometer in das Europäische Semester ein und welche Verbindung besteht zur Aufbau- und Resilienzfazilität?

Mit dem Justizbarometer werden Daten zur Bewertung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme bereitgestellt. Damit sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ihre nationalen Justizsysteme effektiver zu gestalten. Durch den Vergleich der Informationen zu Justizsystemen der Mitgliedstaaten im EU-Justizbarometer wird es leichter, bewährte Verfahren und Mängel zu erkennen und den Überblick über Herausforderungen und die erzielten Fortschritte zu behalten. Im Rahmen des Europäischen Semesters werden länderspezifische Bewertungen im Wege eines bilateralen Dialogs mit den betroffenen nationalen Behörden und Interessenträgern vorgenommen. Bei festgestellten Mängeln von makroökonomischer Bedeutung führt die Analyse des Europäischen Semesters unter Umständen dazu, dass die Kommission dem Rat länderspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Justizsysteme in einzelnen Mitgliedstaaten vorschlägt²³.

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wurden mehr als 650 Mrd. EUR an Darlehen und nicht rückzahlbaren Finanzhilfen bereitgestellt, von denen jeder Mitgliedstaat mindestens 20 % dem digitalen Wandel und mindestens 37 % für Maßnahmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen, vorbehalten muss. Bisher haben die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Reformen und Investitionen diese Ziele übertroffen, wobei die Ausgaben für die Digitalisierung auf 26 % und für den Klimaschutz auf etwa 42 % geschätzt werden. Die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet die Gelegenheit, auf länderspezifische Empfehlungen hinsichtlich der nationalen Justizsysteme einzugehen und die nationalen Anstrengungen, den digitalen Wandel der Justizsysteme abzuschließen, zu beschleunigen. Zahlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der leistungsorientierten Aufbau- und Resilienzfazilität hängen von der Erreichung festgelegter Etappenziele und Zielwerte ab. Bisher wurden rund 7 100 Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagen, von denen etwa zwei Drittel Investitionen und ein Drittel Reformen betreffen. Im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität musste die Kommission vor deren Annahme beurteilen, ob die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten dazu beitragen konnten, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen²⁴. Im Anschluss an die Vorfinanzierungszahlungen sowie an die Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten und die positiven Bewertungen der Kommission hinsichtlich der

²³ Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PT und SK) im Jahr 2019 und an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK) im Jahr 2020. Aufgrund der laufenden Verfahren zur Aufbau- und Resilienzfazilität gab es im Jahr 2021 keine länderspezifischen Empfehlungen. Im Jahr 2022 wurden an zwei Mitgliedstaaten (PL und HU) länderspezifische Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Justiz gerichtet. Im Jahr 2024 gab ein Mitgliedstaat (SK) eine länderspezifische Empfehlung zur Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Integrität des Justiz- und Korruptionsbekämpfungssystems ab.

²⁴ Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 24 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

zufriedenstellenden Erreichung der jeweiligen Etappenziele und Zielwerte²⁵ wurden bis Mai 2025 insgesamt 308,04 Mrd. EUR an Zuschüssen und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an die Mitgliedstaaten ausgezahlt. Die Erreichung von 71 % der Etappenziele und Zielwerte im gleichen zeitlichen Rahmen muss von der Kommission noch überprüft werden.

Warum sind leistungsfähige Justizsysteme für ein investitionsfreundliches Unternehmensumfeld wichtig?

Leistungsfähige Justizsysteme, die die Rechtsstaatlichkeit wahren, wirken sich positiv auf die Wirtschaft aus. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet ein Unternehmensumfeld, in dem Rechtsvorschriften wirksam und einheitlich angewandt werden und in dem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gleichberechtigt mit einheimischen Unternehmen tätig sein können. Die Rechtsstaatlichkeit ist für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Aufrechterhaltung eines stabilen Geschäftsumfelds, das der EU und ihren Mitgliedstaaten einen globalen Wettbewerbsvorteil verschafft, von zentraler Bedeutung²⁶. Leistungsfähige Justizsysteme sind auch im Rahmen des Europäischen Semesters und der Aufbau- und Resilienzfazilität äußerst wichtig. Wenn Justizsysteme die Durchsetzung von Ansprüchen garantieren, ist davon auszugehen, dass die Gläubiger eher Darlehen vergeben, Transaktionskosten verringert werden und Unternehmen eher Investitionen tätigen, ein größeres Vertrauen haben und vor opportunistischem Verhalten zurückschrecken. Ein leistungsfähiges Justizsystem ist für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unabdingbar. Es kann das Geschäftsklima verbessern, Innovationen fördern, ausländische Direktinvestitionen anziehen, Steuereinnahmen sichern und das Wirtschaftswachstum fördern. Die Vorteile gut funktionierender nationaler Justizsysteme für die Wirtschaft werden durch zahlreiche Studien bestätigt²⁷, darunter Studien des Internationalen Währungsfonds (IWF)²⁸, der Europäischen Zentralbank (EZB)²⁹, des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ)³⁰, der Organisation für

²⁵ Das EU-Justizbarometer ist eine der Informationsquellen, die in das Europäische Semester einfließen. Diese Informationen greifen den Bewertungen der Kommission hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht vor.

²⁶ Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, COM(2025) 30 final, S. 19; Jahresbericht 2025 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit, COM(2025) 26 final, S. 3.

²⁷ „Justice and finance: Does judicial efficiency contribute to financial system efficiency?“, 2024 Muhammad Atif Khan, Muhammad Asif Khan, Mohammed Arshad Khan, Shahid Hussain, Veronika Fenyves, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2214845023001709>; Chemin, M., 2020, „Judicial efficiency and firm productivity: Evidence from a world database of judicial reforms“, The Review of Economics and Statistics 102(1), S. 49-64, <https://direct.mit.edu/rest/article/102/1/49/58536/Judicial-Efficiency-and-Firm-Productivity-Evidence>; Kapopoulos, P. and Rizos, A., 2024, „Judicial efficiency and economic growth: Evidence based on European Union data“, Scottish Journal of Political Economy 71(1): S. 101-131, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/sjpe.12357?msocid=1a8244b340af65701f02511641c36474>.

²⁸ IWF, Regional Economic Outlook, November 2017, „Europe: Europe Hitting its Stride“, S. xviii, S. 40, 70, <https://www.imf.org/~media/Files/Publications/REO/EUR/2017/November/eur-booked-print.ashx?la=en>.

²⁹ EZB, „Structural policies in the euro area“, Occasional Paper Series der EZB, Nr. 210, Juni 2018, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op210.en.pdf?3db9355b1d1599799aa0e475e5624651>.

³⁰ Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und das Montaigne-Zentrum für Rechtsstaatlichkeit und Justizverwaltung der Universität Utrecht, „Economic value of the judiciary – A pilot study for five countries on volume, value and duration of large commercial cases“, Juni 2021, <https://pgwrk-websitemedia.s3.eu-west-1.amazonaws.com/production/pwk-web-encj2017-p/Reports/Economic%20value%20of%20te%20judiciary%20-%20pilot%20study.pdf>.

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)³¹, des Weltwirtschaftsforums³² und der Weltbank³³.

In einer Studie wurde eine starke Korrelation zwischen einer Verringerung der Dauer von Gerichtsverfahren (gemessen als Dispositionszeit³⁴) und der Wachstumsrate der Unternehmen³⁵ festgestellt. Darüber hinaus korreliert nach der Studie ein prozentual höherer Anteil der Unternehmen, die das Justizsystem als unabhängig betrachten, mit einer höheren Umsatz- und Produktivitätswachstumsrate³⁶.

Andere Umfragen haben gezeigt, dass ein leistungsfähiges nationales Justizsystem für die Investitionsentscheidungen von Unternehmen und deren Fähigkeit, Streitigkeiten im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums beizulegen, von großer Bedeutung ist. In einer Umfrage gaben beispielsweise 93 % der Großunternehmen an, dass sie die Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz) in den Ländern, in die sie investieren, systematisch und kontinuierlich überprüfen³⁷. In einer weiteren Umfrage antwortete mehr als die Hälfte der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), dass hohe Kosten und langwierige Gerichtsverfahren die Hauptgründe dafür seien, dass sie keine Gerichtsverfahren wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums einleiten³⁸. Die Bedeutung leistungsfähiger Justizsysteme für das Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere für Unternehmen, wird auch in den Mitteilungen der Kommission „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“³⁹ und „Aktionsplan zur Durchsetzung des Binnenmarkts“⁴⁰ hervorgehoben.

Wie sorgt die Kommission mit technischer Unterstützung für eine bessere Umsetzung guter Justizreformen?

Die Mitgliedstaaten können technische Unterstützung in Anspruch nehmen, die ihnen die Kommission über die Taskforce „Reformen und Investitionen“ (SG REFORM) im Rahmen des Instruments für technische

³¹ Siehe zum Beispiel „What makes civil justice effective?“, OECD Economics Department Policy Notes, Nr. 18, Juni 2013 und „The Economics of Civil Justice: New Cross-Country Data and Empirics“, OECD Economics Department Working Papers, Nr. 1060, August 2013.

³² Weltwirtschaftsforum, „The Global Competitiveness Report 2019“, Oktober 2019, <https://www.weforum.org/reports/global-competitiveness-report-2019>.

³³ Weltbank, „World Development Report 2017: Governance and the Law“, Kapitel 3: „The role of law“, S. 83, 140, <http://www.worldbank.org/en/publication/wdr2017>.

³⁴ Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen). Er ist eine Standardindikator, der von der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (CEPEJ) entwickelt wurde, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_de.asp.

³⁵ Vincenzo Bove und Leandro Elia, „The judicial system and economic development across EU Member States“, Technischer Bericht der GFS, EUR 28440 EN, Amt für Veröffentlichungen der EU, Luxemburg, 2017, http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594_2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf.

³⁶ Ebda.

³⁷ The Economist Intelligence Unit, „Risk and Return – Foreign Direct Investment and the Rule of Law“, 2015, http://www.biicl.org/documents/625_d4_fdi_main_report.pdf, S. 22.

³⁸ Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO): „Intellectual Property (IP) SME Scoreboard 2016“: https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/sme_scoreboard_study_2016/Executive-summary_de.pdf.

³⁹ COM(2020) 93 und SWD(2020) 54.

⁴⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“, COM(2020) 94, insbesondere die Maßnahmen 4, 6 und 18.

Unterstützung (TSI) zur Verfügung stellt⁴¹. Mit dem TSI soll den antragstellenden Mitgliedstaaten technische Unterstützung gewährt werden, um ihre institutionellen und administrativen Kapazitäten für die Konzeption und Umsetzung von Reformen zu stärken. Von 2021 bis 2025 wurden im Rahmen des TSI 36 Projekte mit insgesamt 43 Reformen finanziert, um 20 Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Justizreformen zu unterstützen. Mithilfe des TSI werden Projekte unterstützt, die darauf abzielen, die Qualität und die Leistungsfähigkeit der Justiz zu verbessern, z. B. durch den Einsatz von Technologien für eine bessere Verwaltung der Arbeitsabläufe von Gerichtsverfahren und einen datengesteuerten Ansatz für die Zuweisung von Fallbelastung und Ressourcen, die Erleichterung des Zugangs zur Justiz für schutzbedürftige Gruppen und die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden für eine wirksame Rechtsverfolgung in vielbeachteten und grenzüberschreitenden Korruptionsfällen. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das TSI 2025 bot den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Unterstützung für Digitalisierungsreformen zu beantragen, etwa für den Einsatz von Technologien zur Bewältigung der Herausforderungen bei Massenverfahren und zur Automatisierung von Routineaufgaben, um den manuellen Aufwand und die Fehlerquote zu verringern, sodass sich Richter und Verwaltungsbedienstete auf die anspruchsvolleren Aufgaben konzentrieren können. Zudem ergänzt das TSI auch andere Instrumente, insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität, da das TSI die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne unterstützen kann. Die Aufbau- und Resilienzpläne umfassen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz, insbesondere durch Digitalisierung, Abbau von Rückständen, Verbesserung der Verwaltung von Gerichten und Rechtssachen sowie eine Reform der örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte.

Wie unterstützt das Programm „Justiz“ die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme?

Mit einem Gesamtbudget von etwa 305 Mio. EUR für die Jahre 2021-2027 unterstützt das Programm „Justiz“ die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsraums auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit sowie die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz des Justizsystems auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens sowie der justiziellen Zusammenarbeit. Im Jahr 2024 wurden rund 41,2 Mio. EUR für die Finanzierung von Projekten und anderen Tätigkeiten im Rahmen der drei spezifischen Ziele des Programms bereitgestellt:

- 11,1 Mio. EUR wurden bereitgestellt, um die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu fördern, zur wirksamen und kohärenten Anwendung und Durchsetzung der EU-Instrumente beizutragen und die Mitgliedstaaten bei ihrer Anbindung an das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) zu unterstützen.
- 15,9 Mio. EUR wurden für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe in den Bereichen Zivil- und Strafrecht sowie Grundrechte, Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und Rechtsstaatlichkeit bereitgestellt.
- 14,2 Mio. EUR wurden zur Verfügung gestellt, um den Zugang zur Justiz (einschließlich E-Justiz) zu fördern, die Rechte von Opfern und die Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, zu schützen und die Entwicklung und Nutzung digitaler Werkzeuge sowie die Wartung und Erweiterung des E-Justiz-Portals zu unterstützen (gemeinsam mit dem Programm „Digitales Europa“).

Warum überwacht die Kommission die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme?

⁴¹ <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/tsi>.

Die Verordnung über das TSI wurde im März 2021 angenommen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung besteht das Ziel darin, „institutionelle Reformen und effiziente, dienstleistungsorientierte öffentliche Verwaltung und E-Government, Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren, Prüfungen, Ausbau der Kapazitäten zur Absorption von Unionsmitteln, Förderung der Verwaltungszusammenarbeit, **wirksame Rechtsstaatlichkeit, Reform des Justizwesens**, Kapazitätsaufbau bei Wettbewerbs- und Kartellbehörden, Stärkung der Finanzaufsicht und verstärkte Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche“ (Hervorhebung hinzugefügt) zu unterstützen.

Die Digitalisierung der Justiz ist entscheidend für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme und ein sehr effizientes Werkzeug für die Ermöglichung des Zugangs zur Justiz und für die Steigerung der Qualität der Justiz. Digitale Werkzeuge verbessern zudem die justizielle Zusammenarbeit. Nach der COVID-19-Pandemie haben die Mitgliedstaaten die Modernisierungsreformen in diesem Bereich beschleunigt. Auch im Bereich der Justiz wird zunehmend KI eingesetzt⁴².

Seit 2013 beinhaltet das EU-Justizbarometer Vergleichsinformationen hinsichtlich der Digitalisierung der Justiz in allen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf den Online-Zugang zu Urteilen oder die Online-Klageerhebung und die Weiterverfolgung.

Nach der Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen⁴³ sind natürliche und juristische Personen berechtigt, bei grenzüberschreitenden Verfahren elektronisch mit den zuständigen Justizbehörden zu kommunizieren und Gerichtsgebühren elektronisch zu begleichen. Mit der Verordnung wird auch eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen geschaffen. Ferner wird ein digitaler Kommunikationskanal für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Justizbehörden eingerichtet. In diesem Zusammenhang überwacht das Justizbarometer die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung und beim Einsatz von Videokonferenztechnik.

Die Daten des EU-Justizbarometers 2025 werden auch in die künftige Strategie für den Einsatz digitaler Technologien einfließen, um die Zivil- und Strafrechtspflege der EU effizienter, widerstandsfähiger und sicherer zu machen⁴⁴.

⁴² KI kann zu einem effizienteren Justizsystem beitragen, indem sie Richter und Angehörige der Rechtsberufe dabei unterstützt, sich auf ihre inhaltliche Arbeit zu konzentrieren. So wurde KI beispielsweise bei der Nachverfolgung von Verfahren, der Ablage von Dokumenten oder der Bearbeitung sich wiederholender Aufgaben sowie bei der Recherche von Gesetzen und Rechtsprechung eingesetzt.

⁴³ Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, PE/50/2023/REV/1 (ABl. L 2023/2844 vom 27.12.2023).

⁴⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14517-Digital-Justice-strategy-for-2025-2030_de.

2. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DES EU-JUSTIZBAROMETERS 2025

Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit sind die wichtigsten Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems. Im Justizbarometer werden die Indikatoren für jeden dieser Parameter vorgestellt.

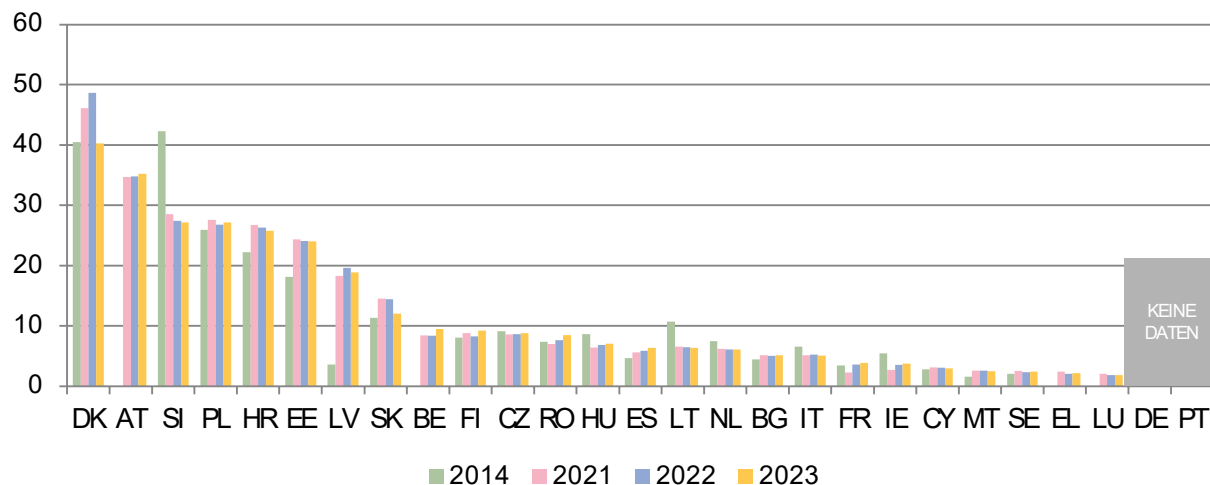
2.1. Effizienz der Justizsysteme

Im Justizbarometer werden die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen der Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie in bestimmten Bereichen vorgestellt, in denen die Verwaltungsbehörden und Gerichte EU-Recht anwenden⁴⁵.

2.1.1. Entwicklung der Fallzahlen

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Fallzahlen der nationalen Justizsysteme in fünf Mitgliedstaaten zurück, in zwei davon sogar in erheblichem Umfang. In 20 Mitgliedstaaten nahmen sie zu oder sind stabil geblieben. Insgesamt fallen sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat immer noch sehr unterschiedlich aus (Schaubild 1).

Schaubild 1: Zahl der neuen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie⁴⁶)

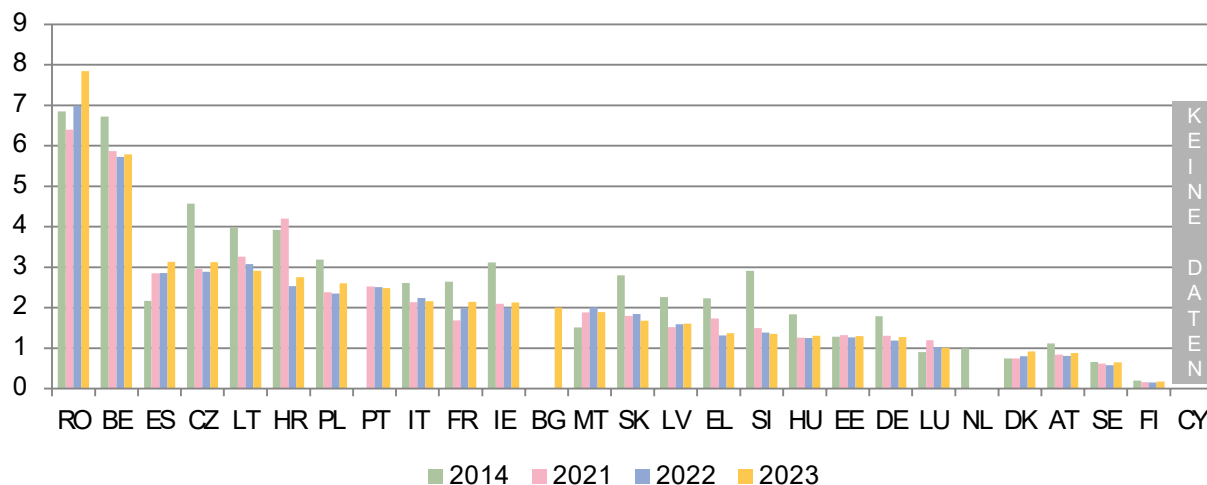


(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen.

⁴⁵ Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen ist für die Effizienz eines Justizsystems ebenfalls wichtig. Vergleichbare Daten sind jedoch nicht ohne Weiteres verfügbar. Nähere Einzelheiten zur Situation der einzelnen Mitgliedstaaten finden sich in der Studie „Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States – Country fiches“ aus dem Jahr 2024, die vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt wurde, https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_de.

⁴⁶ „2024 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States“, vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

Schaubild 2 : Zahl der neuen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2014, 2021-2023(*)
(1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Streitige Zivil- und Handelssachen bezeichnen nach der CEPEJ-Methodik Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unstrittige Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen.

Schaubild 3 : Zahl der neuen Verwaltungssachen, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik handelt es sich bei Verwaltungssachen um Streitigkeiten zwischen Bürgern und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Änderung der Methodik in **EL**, **SK** und **SE**.

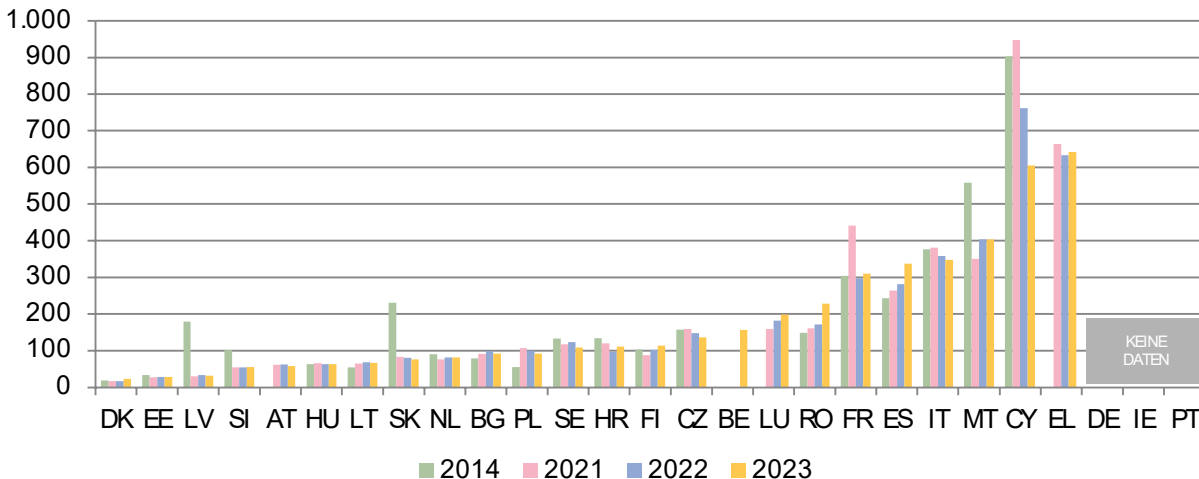
2.1.2. Allgemeine Angaben zur Effizienz

Die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen sind i) die geschätzte Verfahrensdauer (Dispositionszeit), ii) die Verfahrensabschlussquote und iii) die Zahl der anhängigen Verfahren.

– Geschätzte Verfahrensdauer –

Bei der geschätzten Verfahrensdauer wird die geschätzte, bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit (in Tagen) angegeben, d. h. die Zeit, die das Gericht benötigt, um zu einer erstinstanzlichen Entscheidung zu gelangen. Bei der „Dispositionszeit“ wird die geschätzte Mindestdauer angegeben, die ein Gericht benötigen würde, um in einem Verfahren unter Wahrung der derzeitigen Arbeitsbedingungen zu einer Entscheidung zu gelangen. Dieser Indikator wird berechnet als die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen)⁴⁷. Je höher der Wert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es länger dauert, bis das Gericht eine Entscheidung erlässt. Die Daten betreffen hauptsächlich erstinstanzliche Verfahren; es werden, soweit verfügbar, Daten für 2014, 2021, 2022 und 2023 verglichen⁴⁸. In Schaubild 6 ist die Dispositionszeit im Jahr 2023 für streitige Zivil- und Handelssachen in allen Gerichtsinstanzen dargestellt, in Schaubild 8 für Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen.

Schaubild 4: Geschätzte Zeit für den Abschluss von Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



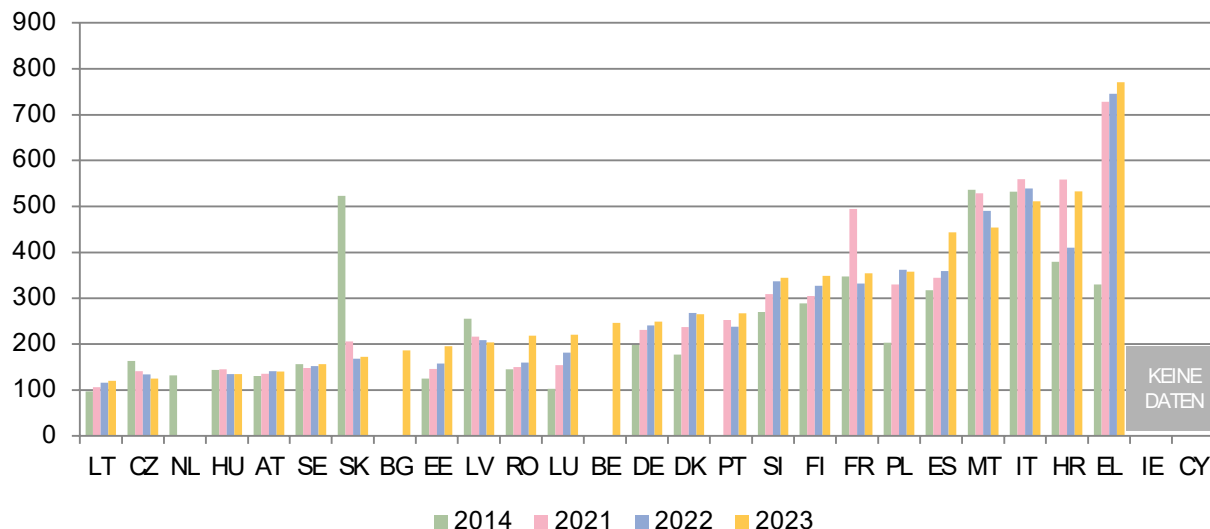
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In LV ist der deutliche Rückgang auf die Reform des Gerichtssystems, Fehlerkontrollen und die Bereinigung der Daten im

⁴⁷ Die von der CEPEJ definierten Standardindikatoren sind die Verfahrensdauer, die Verfahrensabschlussquote und die Zahl der anhängigen Verfahren, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp.

⁴⁸ Die Jahre wurden so gewählt, dass ein Zeitraum von neun Jahren mit dem Jahr 2014 als Ausgangswert beibehalten und zugleich eine Überfüllung mit Zahlen vermieden wird. Daten für die Jahre 2010, 2012, 2013, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 können dem CEPEJ-Bericht entnommen werden.

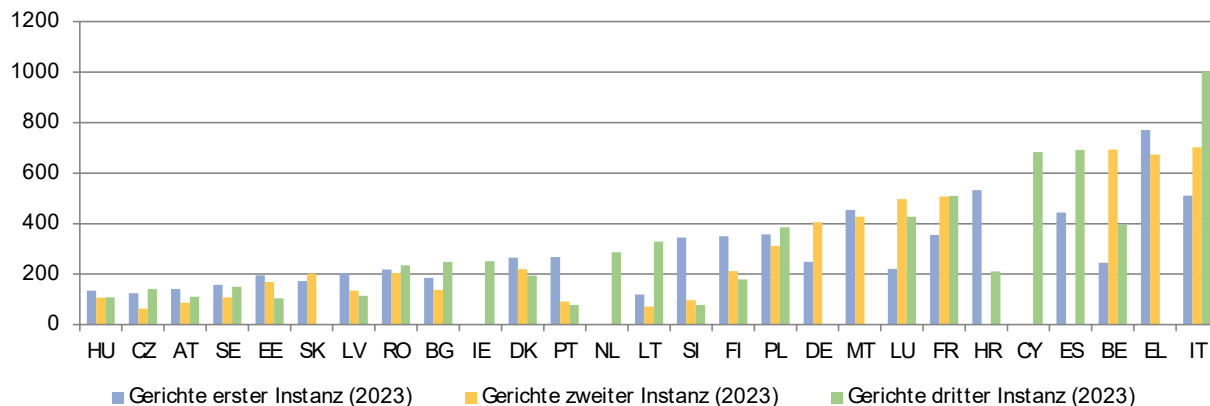
Informationssystem zurückzuführen. In **PT** trat am 1. September 2013 die neue Zivilprozessordnung in Kraft, mit der eine neue Vollstreckungsregelung eingeführt wurde. Sie beruht auf einem neuen Verfahrensleitbild, demzufolge sich gerichtliche Verfahren deutlich von außergerichtlichen Verfahren unterscheiden müssen. Bislang war es jedoch nicht möglich, die Datenerhebung entsprechend anzupassen und die notwendigen Daten für dieses Schaubild bereitzustellen.

Schaubild 5: Geschätzte Zeit für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in erster Instanz, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Streitige Zivil- und Handelssachen bezeichnen nach der CEPEJ-Methodik Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unstreitige Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderungen der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In **IT** hat sich die vorübergehende Verlangsamung der Tätigkeit der Gerichte aufgrund strenger restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf die Dispositionszeit ausgewirkt. Die Daten für **NL** umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

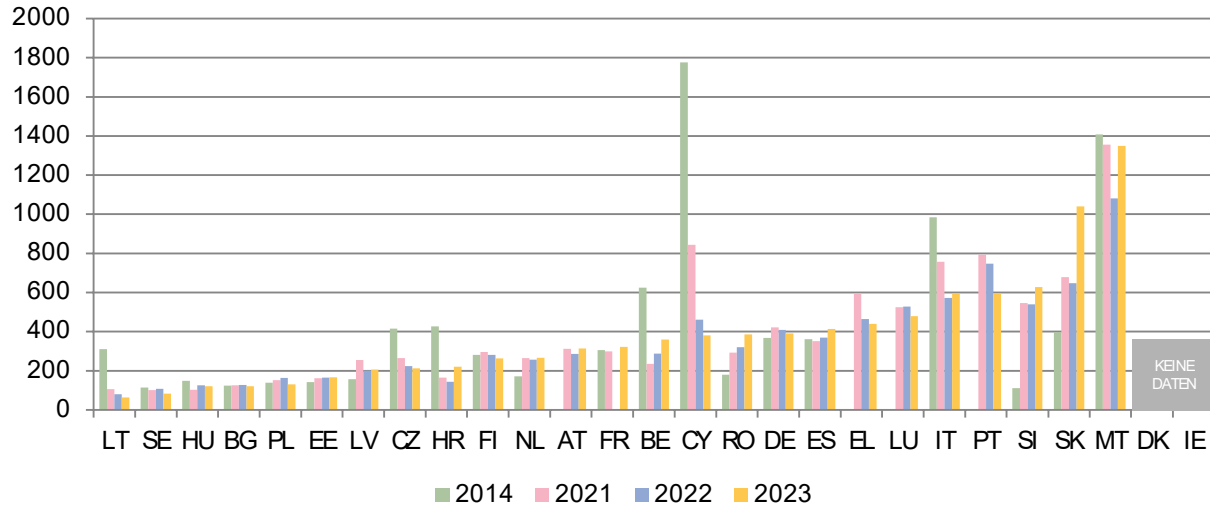
Schaubild 6: Geschätzte Zeit für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2023(*) (1., 2. und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Für die Anordnung der Mitgliedstaaten wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Folgende Daten sind nicht verfügbar: für **CY**, **NL** und **IE** zu den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten, für **HR** und **ES** zu den zweitinstanzlichen Gerichten und für **EL** und **SK** zu den

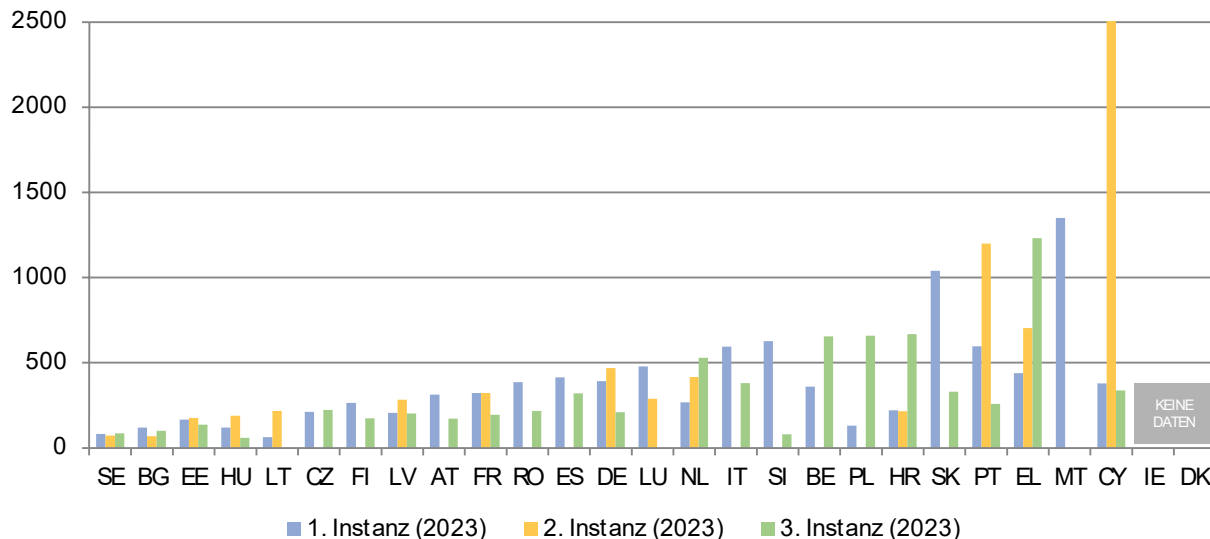
drittinstanzlichen Gerichten. In **DE** und **MT** gibt es keine Gerichte dritter Instanz. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt.

Schaubild 7: Geschätzte Zeit für den Abschluss von Verwaltungssachen in erster Instanz, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik handelt es sich bei Verwaltungssachen um Streitigkeiten zwischen Bürgern und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

Schaubild 8 : Geschätzte Zeit für den Abschluss von Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2023(*) (1. und ggf. 2 und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



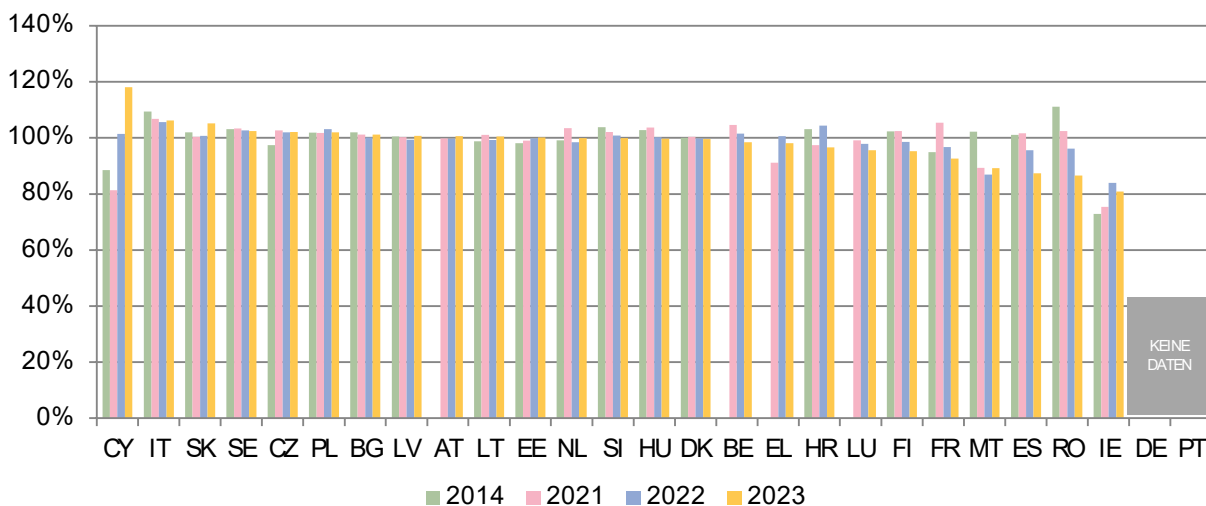
(*) Die Werte einiger Mitgliedstaaten wurden zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds nicht vollständig angezeigt (**CY**: Wert für die zweite Instanz = 5,429). Für die Anordnung der Mitgliedstaaten wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Folgende Daten sind nicht verfügbar: für **BE**, **CZ**, **HU**, **MT**, **AT**, **PL**, **RO**, **SI**, **SK** und **FI** zu den zweitinstanzlichen Gerichten sowie für **LT**, **LU** und **MT** zu den drittinstanzlichen Gerichten. In **CZ**, **IT**, **AT**, **SI** und **FI** ist der Oberste Gerichtshof bzw. ein anderes höchstinstanzliches Gericht die einzige Rechtsmittelinstanz. In **LT**, **LU** und **MT** gibt es kein drittinstanzliches Gericht

für diese Art von Rechtssachen. In **BE** ist das höchste Verwaltungsgericht die erste und einzige Instanz für bestimmte Rechtssachen. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. In **CY** wurde die Organisation des Justizsystems im Juli 2023 grundlegend reformiert, u. a. durch die Einrichtung eines Rechtsmittelgerichts und einer dritten Instanz.

– Verfahrensabschlussquote –

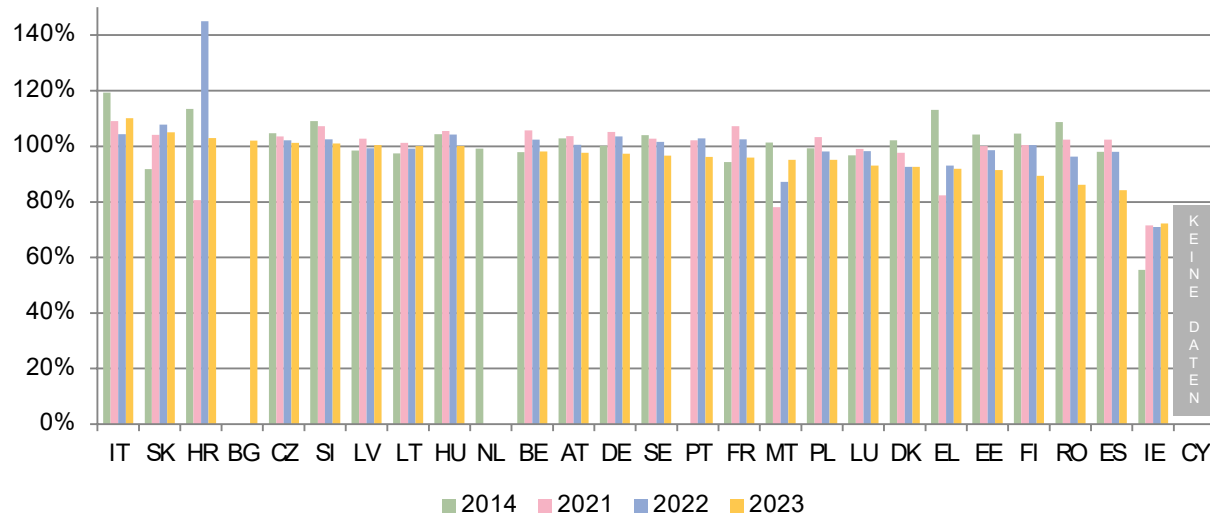
Die Verfahrensabschlussquote ist das Verhältnis zwischen den abgeschlossenen und den neuen Verfahren. Mit dieser Quote wird gemessen, ob ein Gericht in der Lage ist, die eingehenden Fälle zeitnah zu bearbeiten. Liegt die Verfahrensabschlussquote bei etwa 100 % oder darüber, so bedeutet dies, dass die Gerichte in der Lage sind, mindestens so viele Verfahren abzuschließen, wie neue Verfahren eingeleitet werden. Liegt die Verfahrensabschlussquote unter 100 %, so bedeutet dies, dass die Gerichte weniger Verfahren abschließen, als neue Verfahren eingeleitet werden.

Schaubild 9: Abschlussquote bei Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in % – Werte über 100 % bedeuten, dass mehr Verfahren abgeschlossen als neue eingeleitet wurden; Werte unter 100 % bedeuten, dass weniger Verfahren abgeschlossen als neue eingeleitet wurden) (Quelle: CEPEJ-Studie)



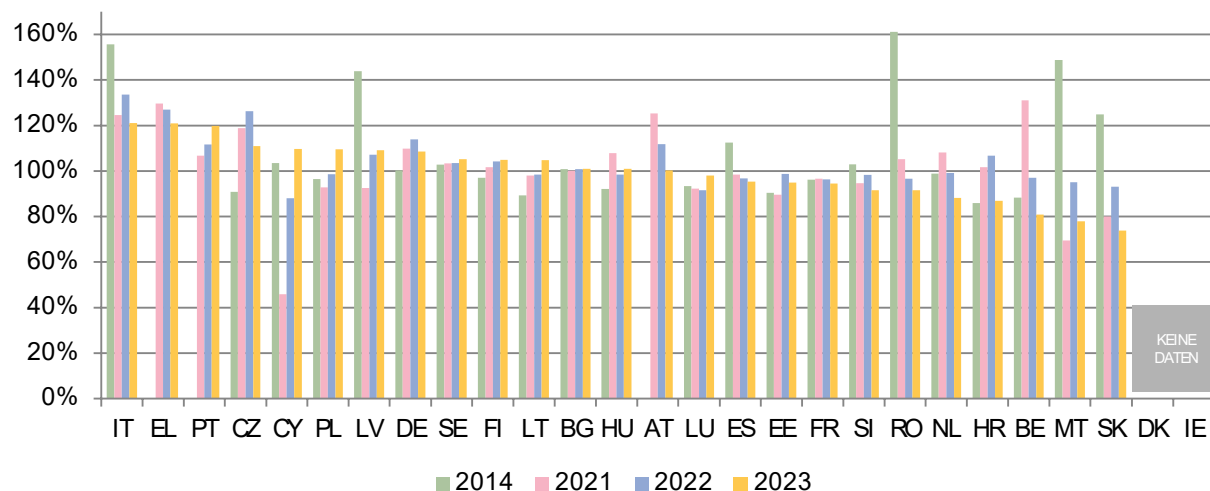
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in **SK**. In **IE** ist aufgrund der Methodik davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist.

Schaubild 10: Abschlussquote bei streitigen Zivil- und Handelssachen, 2014, 2021-2023(*)
(1. Instanz/in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **IE** ist aufgrund der Methodik davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. Die Daten für **NL** umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 11: Abschlussquote bei Verwaltungssachen, 2014, 2021-2023(*) (1 Instanz in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)

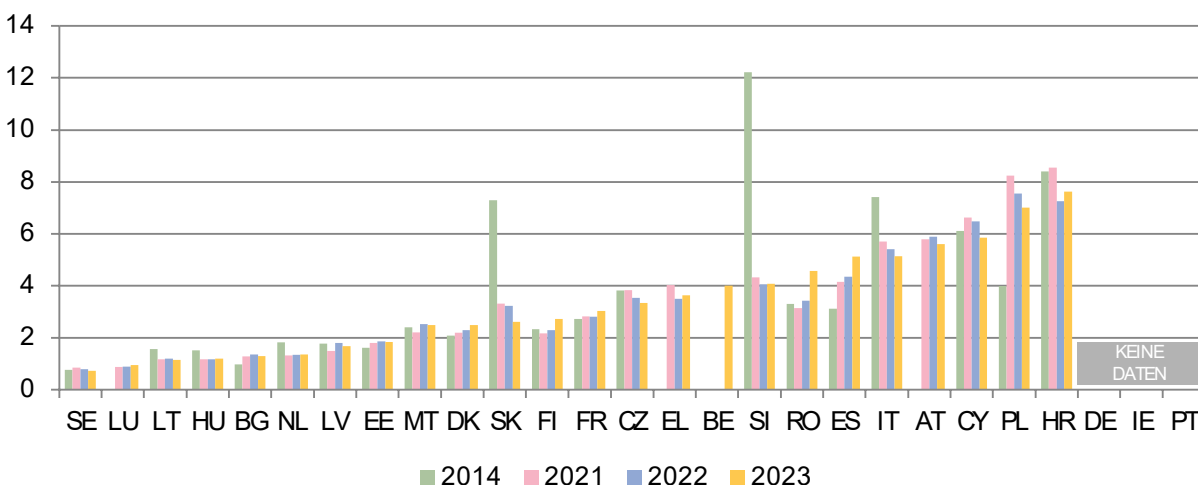


(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 hat die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen in **CY** zugenommen.

– Anhängige Rechtssachen –

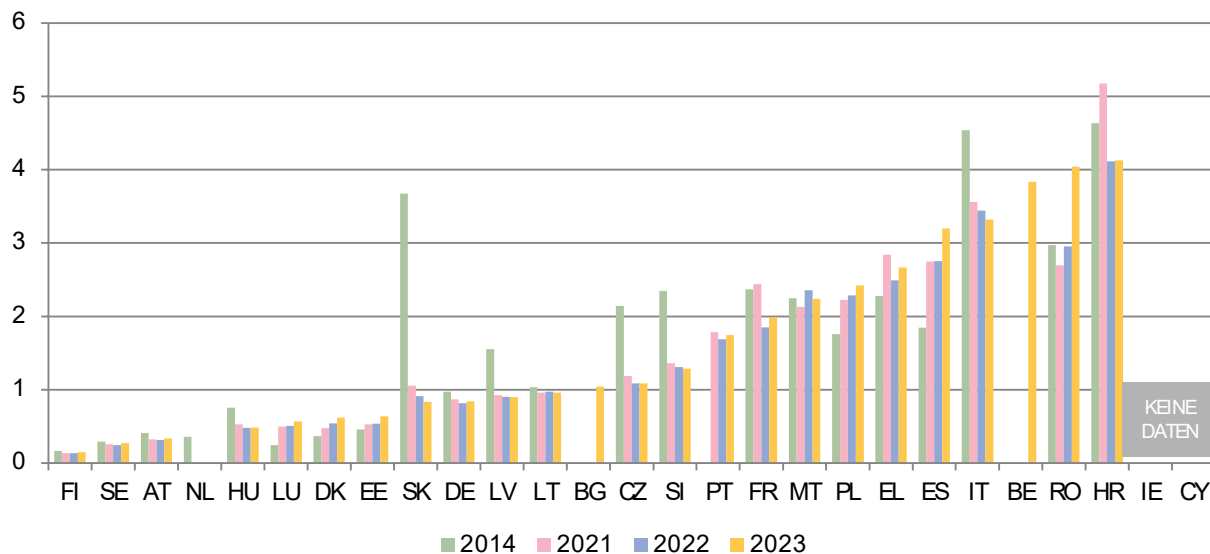
Die Zahl der anhängigen Rechtssachen ist die Zahl der Rechtssachen, die am Ende des betreffenden Jahres noch nicht abgeschlossen sind. Diese Zahl wirkt sich auch auf die Dispositionszeit aus.

Schaubild 12: Zahl der anhängigen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



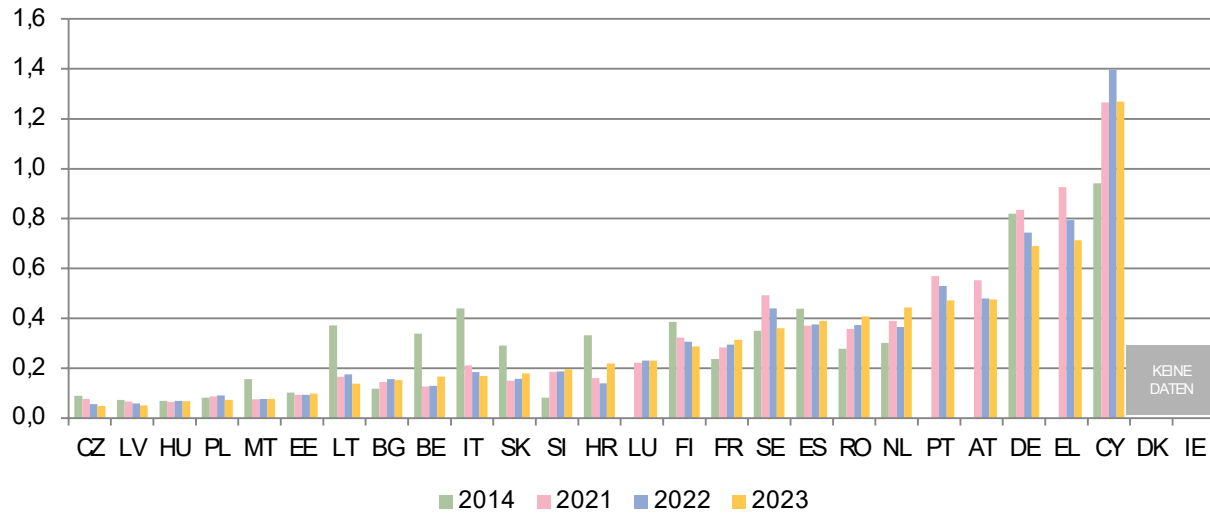
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen.

Schaubild 13: Zahl der anhängigen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. Die Daten für NL umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 14: Zahl der anhängigen Verwaltungssachen, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

2.1.3. Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

Die Daten in diesem Abschnitt ergänzen die allgemeinen Daten zur Effizienz der Justizsysteme. Aus diesen Daten geht die durchschnittliche Verfahrensdauer⁴⁹ in bestimmten Bereichen des EU-Rechts hervor. Das Justizbarometer 2025 baut auf früheren Daten in den Bereichen Wettbewerb, elektronische Kommunikation, Unionsmarke, Verbraucherrecht, Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption auf.

Die sechs Bereiche des EU-Rechts wurden wegen ihrer Bedeutung für den Binnenmarkt und das Geschäftsumfeld ausgewählt. Der Überblick über die Effizienz der Verwaltungsbehörden wird in dieser Ausgabe des Justizbarometers mit aktualisierten Schaubildern zu den Bereichen Wettbewerb und Verbraucherschutz fortgesetzt. Im Allgemeinen können sich lange Verzögerungen bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren negativ auf die Durchsetzung von Rechten aus dem EU-Recht auswirken, z. B. wenn geeignete Rechtsbehelfe nicht mehr verfügbar oder schwere finanzielle Schäden nicht mehr zu ersetzen sind. Insbesondere für Unternehmen

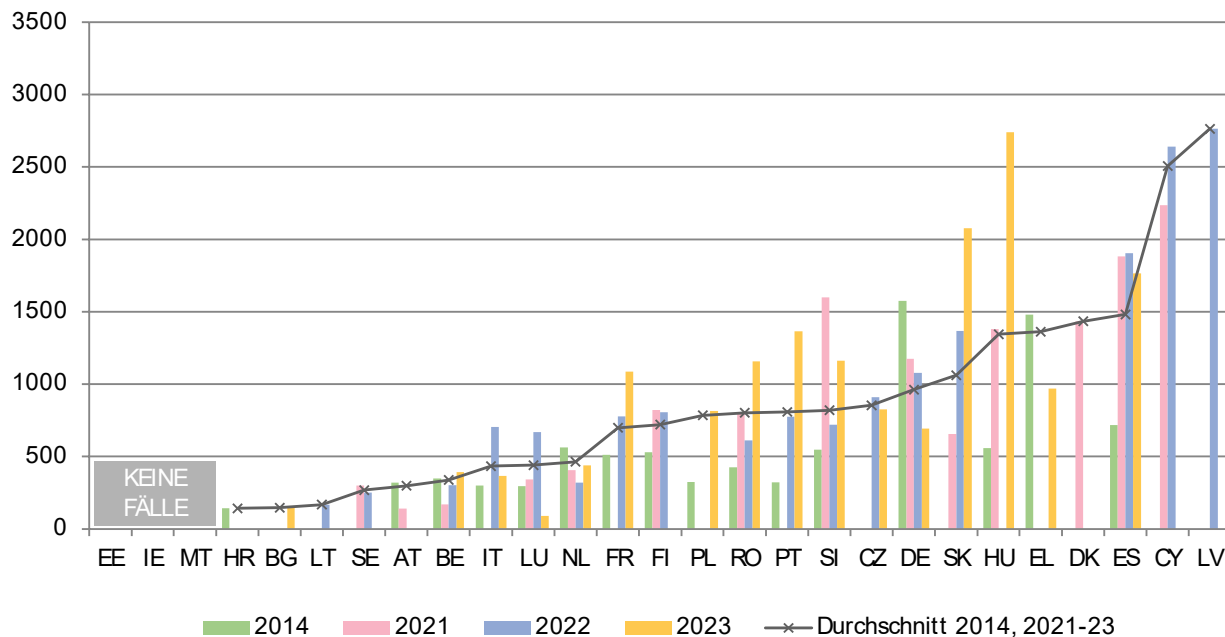
⁴⁹ Die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen wird in Kalendertagen berechnet, und zwar ab dem Tag, an dem bei Gericht Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingereicht wurde (oder ab dem Inkrafttreten des Verfahrenseröffnungsbeschlusses), bis zu dem Tag, an dem das Gericht die Entscheidung erlassen hat (Schaubilder 15 bis 22). Die Werte in den Schaubildern 15, 17, 18 und 19 für die Jahre 2014 und 2021-2023 sowie die Werte in den Schaubildern 20 und 21 für die Jahre 2014 und 2021-2023 sind auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnitts der Daten geordnet. Die Daten in Schaubild 16 beziehen sich auf die Jahre 2021-2023. Die Daten in Schaubild 22 beziehen sich auf die Jahre 2021-2023. Wenn nicht für alle Jahre Daten verfügbar waren, spiegelt der Durchschnitt, der auf der Grundlage aller Rechtssachen, einer Stichprobe von Rechtssachen oder in einigen wenigen Ländern auf der Grundlage von Schätzungen berechnet wurde, die verfügbaren Daten im Schaubild wider.

können verwaltungstechnische Verzögerungen und Unsicherheit erhebliche Kosten verursachen und geplante oder bestehende Investitionen untergraben⁵⁰.

– Wettbewerb –

Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist für ein attraktives Geschäftsumfeld unerlässlich, da sie gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gewährleistet. Dies fördert wirtschaftliche Initiative und Effizienz und sorgt für eine breitere Auswahl für Verbraucher, niedrigere Preise und höhere Qualität. In Schaubild 15 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargestellt⁵¹. In Schaubild 16 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV dargestellt.

Schaubild 15: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)



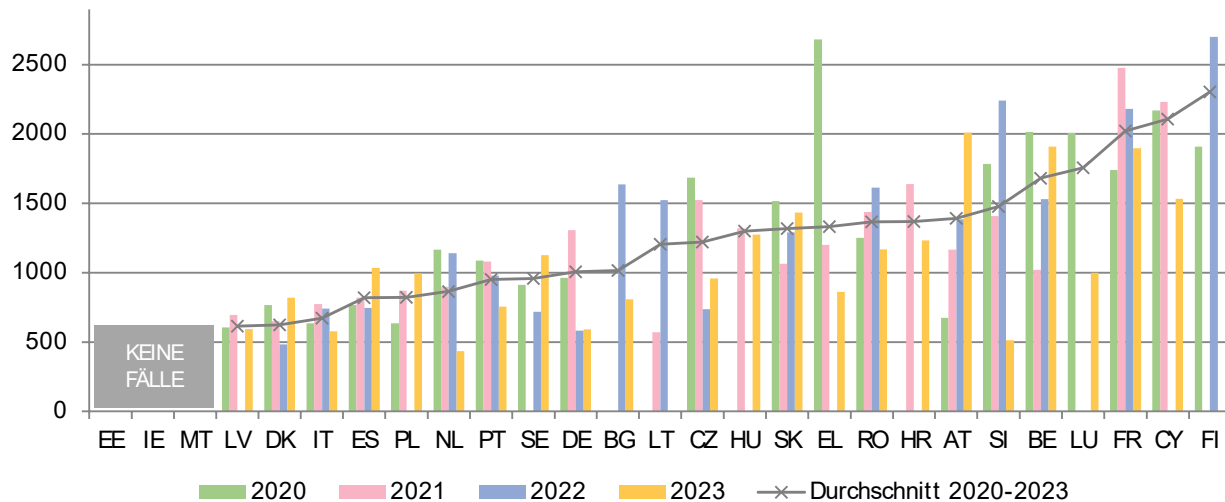
(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **AT:** Die Daten für 2014 und 2021 umfassen Entscheidungen des Kartellgerichts zur Hauptsache, nicht die gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidungen durch den Obersten Gerichtshof. Seit dem EU-Justizbarometer 2024 werden die Entscheidungen des Kartellgerichts in die Dauer der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden einbezogen (siehe unten). **IT:** Für die Jahre 2014, 2021 und 2022 sind die Angaben zur Verfahrensdauer Schätzwerte. Das Fehlen einer Säule kann bedeuten, dass der Mitgliedstaat für das betreffende Jahr keine Verfahren gemeldet hat. In vielen Mitgliedstaaten war die Zahl der Verfahren gering (weniger als fünf pro Jahr). Dies kann dazu führen, dass die Jahresdaten in hohem

⁵⁰ Weltbankgruppe, „Retention and Expansion of Foreign Direct Investment, Political Risk and Policy Responses“, 2019, Schaubild 18.

⁵¹ Siehe Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), insbesondere die Artikel 3 und 5.

Maße von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen (z. B. in **LU**, wo es nur ein Verfahren gab). **ES**: Die Anzahl der Rechtsbehelfe entspricht der Anzahl der Unternehmen, die gegen jede Entscheidung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb (Comision Nacional de los Mercados y la Competencia, CNMC) Rechtsbehelf eingelegt haben. **IE**: Dies gilt nicht für die Jahre 2020, 2021 und 2022, da die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Competition and Consumer Protection Commission, CCPC) vor 2023 nicht befugt war, entsprechende Entscheidungen zu treffen, die einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden konnten.

Schaubild 16 : Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden, 2021-2023(*) (in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)

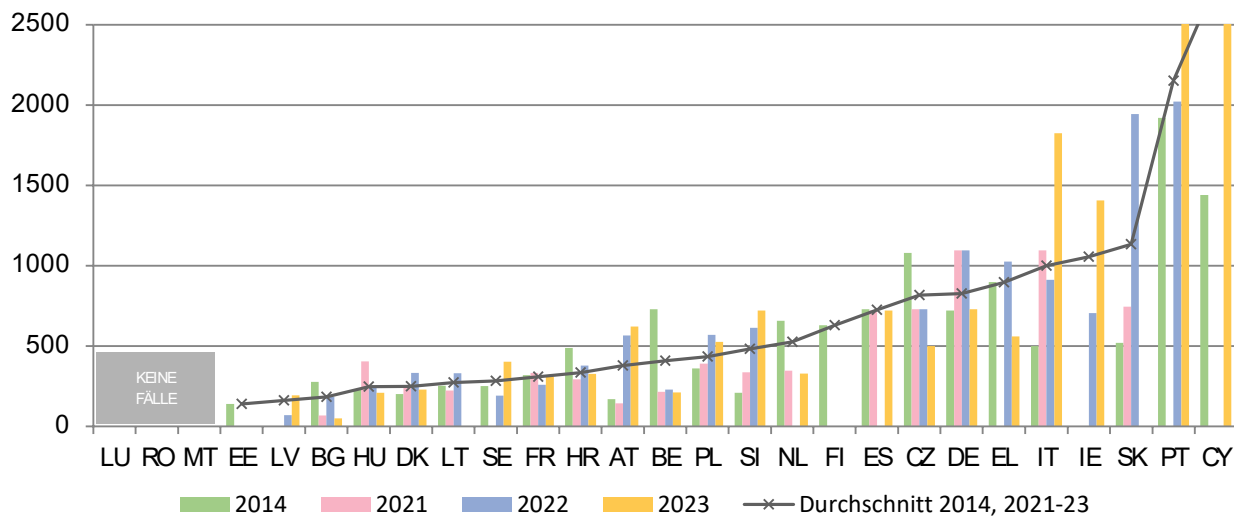


(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. Seit dem EU-Justizbarometer 2024 wird die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den nationalen Wettbewerbsbehörden wie folgt berechnet: die Anzahl der Tage zwischen der ersten förmlichen Ermittlungsmaßnahme und dem Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung durch die nationale Wettbewerbsbehörde (durch die Verwaltungsbehörde oder, in Mitgliedstaaten mit einem gerichtlichen System, durch das Gericht, das befugt ist, eine Verbotsentscheidung zu erlassen bzw. Geldbußen festzusetzen oder zu bestätigen). Die Daten im obigen Schaubild können daher seit dem Justizbarometer 2024 nicht mit den Daten verglichen werden, die in früheren Ausgaben veröffentlicht wurden. Diese Berechnungsmethode ermöglicht vergleichbare Daten auf EU-Ebene ausschließlich für die Zwecke des EU-Justizbarometers und kann sich von den Angaben auf nationaler Ebene in bestimmten Mitgliedstaaten unterscheiden. **CZ** und **SK** verfügen über ein Verwaltungsverfahren mit zwei Instanzen. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs werden erstinstanzliche Entscheidungen durch eine zweite Instanz innerhalb der Behörde überprüft, wodurch sich das Verfahren verlängern kann. **DK**: Im Jahr 2021, nach der Umsetzung der ECN+-Richtlinie, stellte Dänemark sein System von einer rein strafrechtlichen Durchsetzung auf ein System um, in dem die dänische Wettbewerbsbehörde nun direkt vor einem Zivilgericht die Verhängung einer Geldbuße beantragen und in ihren eigenen Verwaltungsverfahren Vergleichsentscheidungen treffen kann. Dies führte zu einem Anstieg der Entscheidungen seit 2022. In **AT**, **DK** und **FI** umfasst die Verfahrensdauer die kombinierte Dauer der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden und den für Wettbewerb zuständigen nationalen Justizorganen. **AT**: Die Daten umfassen Verfahren im Zusammenhang mit einem großen Kartell im Bausektor. Aufgrund des Umfangs dieses Falles wurden (und werden) Verfahren, die durch dieselbe erste Ermittlungsmaßnahme eingeleitet wurden, nacheinander geführt und abgeschlossen, wodurch die durchschnittliche Verfahrensdauer allmählich verfälscht wird. **ES** und **IT**: Die Daten umfassen nicht die von der nationalen Wettbewerbsbehörde getroffenen Verpflichtungsentscheidungen. **IE**: Dies gilt nicht für die Jahre 2020, 2021 und 2022, da die CCPC bis September 2023 nicht befugt war, eigene verbindliche Verwaltungsentscheidungen in Kartellverfahren zu treffen (vor diesem Zeitpunkt konnte sie in solchen Verfahren nur über die Gerichte Durchsetzungsmaßnahmen einleiten).

– Elektronische Kommunikation –

Die EU-Rechtsvorschriften zur elektronischen Kommunikation zielen darauf ab, den Wettbewerb zu beleben, zur Entwicklung des Binnenmarkts beizutragen und Investitionen, Innovation und Wachstum zu fördern. Eine wirksame Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften kann positive Auswirkungen für die Verbraucher haben, da dadurch die Preise für Endverbraucher gesenkt und die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden können. In Schaubild 17 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden zur Anwendung des EU-Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation dargestellt⁵². Es umfasst eine breite Palette von Fällen, angefangen von umfassenden Überprüfungen mit „Marktanalysen“ bis zu einfachen verbraucherorientierten Themen.

Schaubild 17: Elektronische Kommunikation: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Kommunikationsausschuss)



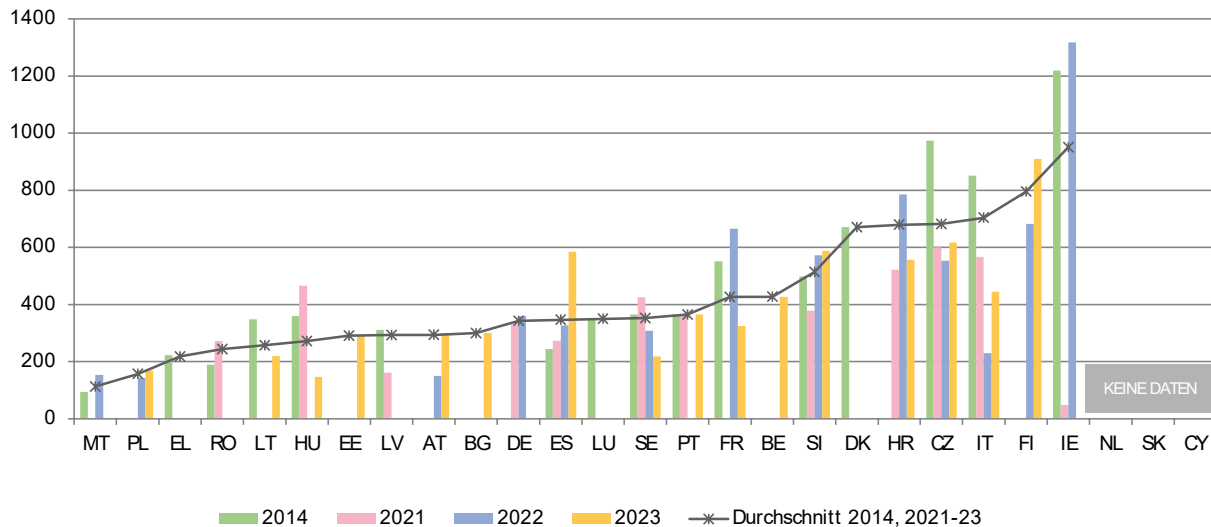
(*) Die Werte einiger Mitgliedstaaten wurden zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds nicht vollständig angezeigt (PT: Wert für 2023 = 2,830; CY: Wert für 2023 = 3,285). Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. Die Zahl der Verfahren unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Das Fehlen einer Säule bedeutet, dass der Mitgliedstaat für das Jahr keine Verfahren gemeldet hat. Mitunter kann die begrenzte Zahl einschlägiger Fälle (CZ, DK, IE, ES, LV, AT, PT) dazu führen, dass die Jahresdaten in hohem Maße von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen, sodass es zu großen Abweichungen von einem Jahr zum anderen kommen kann. In DK ist eine gerichtsähnliche Einrichtung für Rechtsbehelfsverfahren in erster Instanz zuständig. In ES, AT und PL sind je nach Streitgegenstand unterschiedliche Gerichte zuständig.

⁵² Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der Dauer der Rechtsbehelfsverfahren gegen Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden unter Anwendung nationaler Gesetze zur Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)) sowie anderer einschlägiger Bestimmungen des EU-Rechts, darunter das Programm für die Funkfrequenzpolitik und Kommissionsentscheidungen zum Funkfrequenzspektrum, nicht aber die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

– Unionsmarke –

Die wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ist als Anreiz für Investitionen in Innovationen unerlässlich. In den EU-Rechtsvorschriften zu Unionsmarken⁵³ wird den nationalen Gerichten eine wichtige Rolle zugewiesen, denn diese haben die Befugnis, als Gerichte der EU zu fungieren und Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu treffen. In Schaubild 18 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren bei Streitigkeiten unter privaten Parteien wegen Verletzung einer Unionsmarke dargestellt.

Schaubild 18: Unionsmarke: Durchschnittliche Dauer von Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **FR, IT, LT, LU:** Für einige Jahre wurden die Daten aus einer Stichprobe von Verfahren verwendet. **DK:** Daten aus allen Markenverfahren – nicht nur in der EU – am dänischen See- und Handelsgericht. Im Jahr 2023 wurden 372 Rechtssachen im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums abgeschlossen. Bei 53 Rechtssachen handelte es sich um reguläre Zivilsachen, bei 275 um Verfahren für geringfügige Forderungen und bei 44 um Verbots- und Unterlassungsverfahren. Informationen über die Bearbeitungszeiten der Verfahren liegen nicht vor. **EL:** Die Angaben basieren auf der gewichteten durchschnittlichen Verfahrensdauer zweier Gerichte. **ES:** In die Berechnung der durchschnittlichen Dauer sind auch Verfahren betreffend andere EU-IP-Rechtstitel eingeflossen. **PL:** Für 2023 wurde der gewichtete Durchschnitt auf der Grundlage der Zahl der abgeschlossenen Verfahren berechnet. **FI:** Im Jahr 2023 wurde in einer der beiden Rechtssachen eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs beantragt. Die Zeit, in der die Rechtssache vor dem Gerichtshof anhängig war, wurde in die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl von Tagen einbezogen.

– Verbraucherschutz –

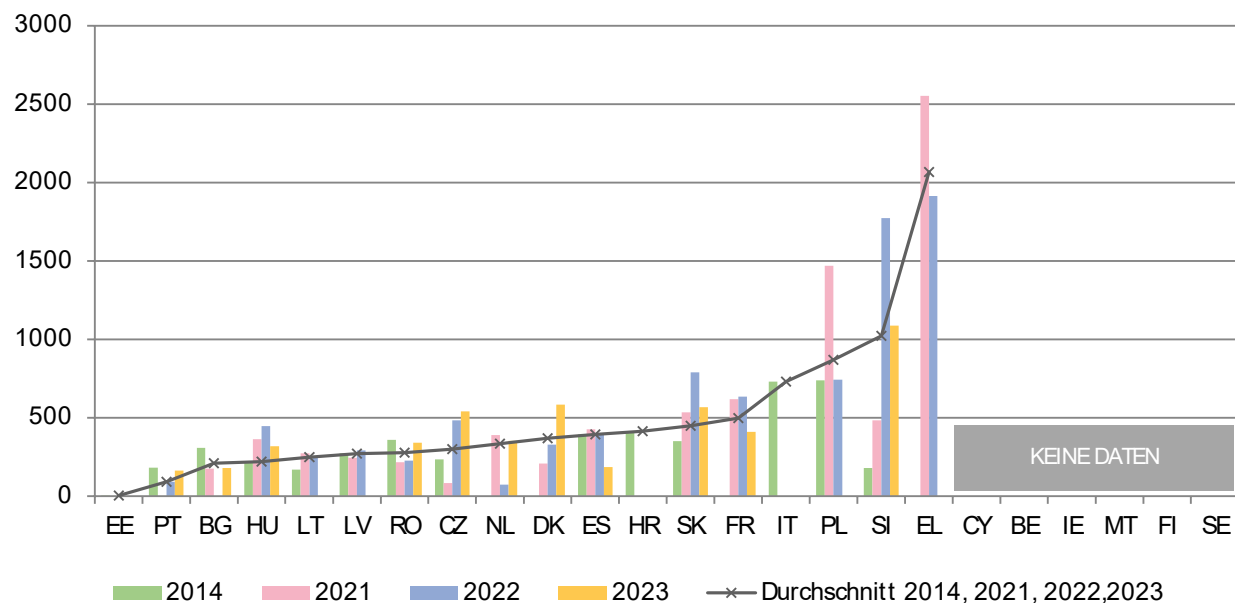
Mit einer wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts wird sichergestellt, dass die Rechte der Verbraucher geschützt werden und Unternehmen, die gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen, keine unlauteren Vorteile erlangen. Verbraucherschutzbehörden und Gerichte spielen eine

⁵³ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts⁵⁴ innerhalb der verschiedenen nationalen Durchsetzungssysteme. Schaubild 19 veranschaulicht die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden zur Anwendung des EU-Rechts.

Für Verbraucher und Unternehmen kann die wirksame Durchsetzung eine ganze Kette von Akteuren erfordern, zu denen nicht nur Gerichte, sondern auch Verwaltungsbehörden gehören. Zur Verdeutlichung dieser Durchsetzungskette wird die Dauer von Verfahren bei den Verbraucherbehörden dargestellt. In Schaubild 20 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch nationale Verbraucherschutzbehörden in den Jahren 2014 und 2021-2023 dargestellt. Die Entscheidungen umfassen die Feststellung eines Verstoßes gegen materiellrechtliche Vorschriften, vorläufigen Rechtsschutz, Unterlassungsverfügungen, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und die Einstellung von Verfahren.

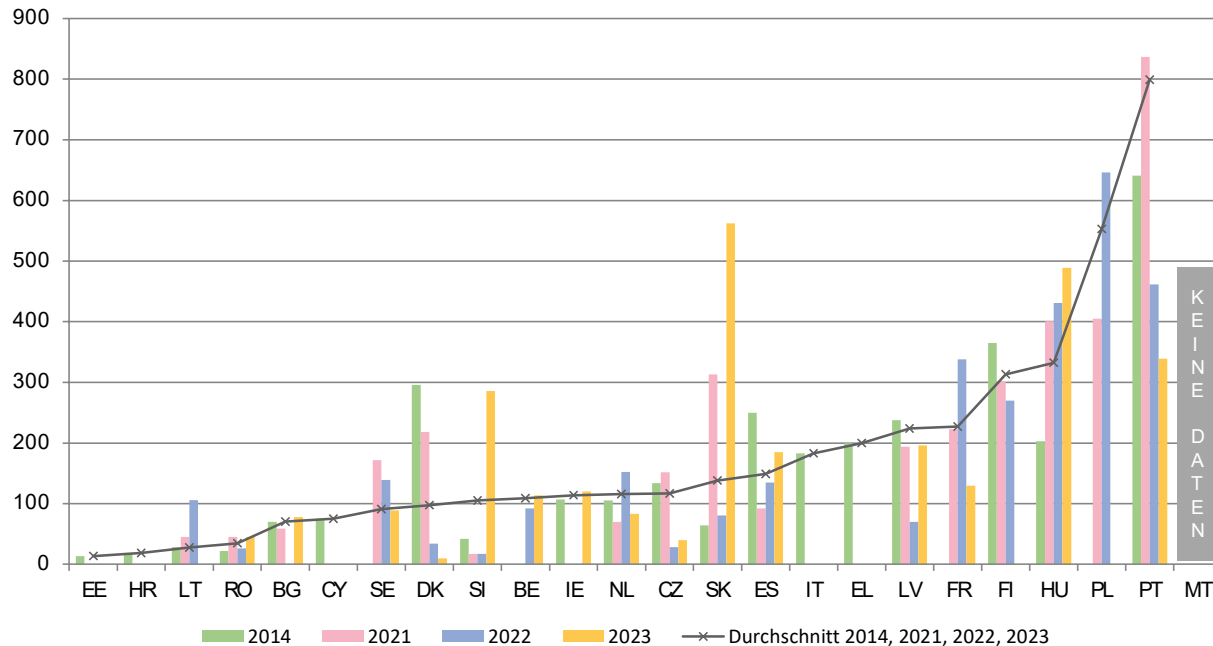
Schaubild 19 : Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **DE, LU, AT**: Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen die einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von **EL** und **RO** Schätzwerte angegeben.

⁵⁴ Die Schaubilder 20 und 21 beziehen sich auf die Durchsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG), der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG), der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) und der nationalen Bestimmungen zu ihrer Umsetzung.

Schaubild 20: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch Verbraucherschutzbehörden, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **DE, LU, AT:** Entfällt, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von **DK, EL, FR, RO** und **FI** Schätzwerte angegeben.

– Geldwäsche –

Durch Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche⁵⁵ werden Kriminellen nicht nur die Mittel für ihre illegalen Aktivitäten entzogen und die Netzwerke der organisierten Kriminalität zerstört, sondern diese sind darüber hinaus für die solide Beschaffenheit, Integrität und Stabilität des Finanzsektors, das Vertrauen in das Finanzsystem und fairen Wettbewerb im Binnenmarkt entscheidend⁵⁶. Geldwäsche kann ausländische Investoren abschrecken, internationale Kapitalflüsse verzerren und sich negativ auf die makroökonomische Leistung eines Landes auswirken, was zu Wohlstandseinbußen und zum Abzug von Ressourcen aus produktiveren Wirtschaftstätigkeiten führen kann⁵⁷. Nach der Geldwäscherichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Statistiken über die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von

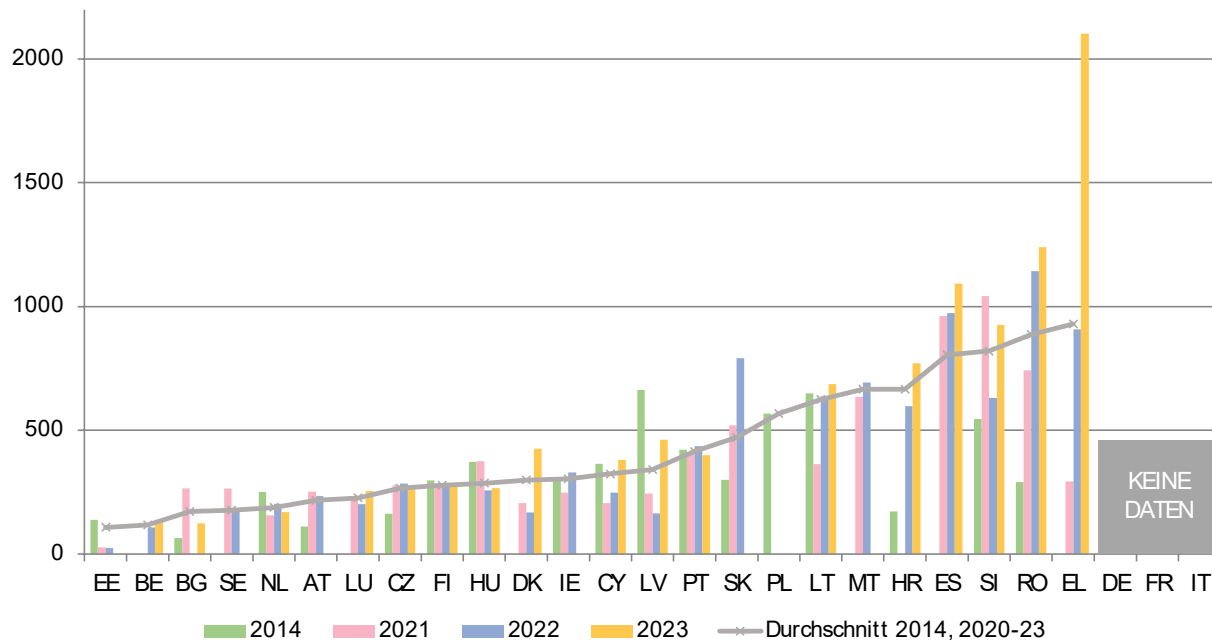
⁵⁵ In den EU-Rechtsvorschriften wird die Bekämpfung der Geldwäsche durch die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche angegangen.

⁵⁶ Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

⁵⁷ Informationsblatt des IWF vom 8. März 2018: <https://www.imf.org/en/About/Factsheets/Sheets/2016/08/01/16/31/Fight-Against-Money-Laundering-the-Financing-of-Terrorism>.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu führen ⁵⁸. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde ein aktualisierter Fragebogen herangezogen, um Daten zu den justiziellen Aspekten der nationalen Programme zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erheben. In Schaubild 21 ist die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren dargestellt, in denen Geldwäschedelikte behandelt wurden.

Schaubild 21: Geldwäsche: Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2014, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **PT**: Die Datenbank wurde für jeden Gerichtsbezirk nach den relevanten Kriterien gefiltert, um Informationen über die Dateien zum Thema Geldwäsche zu erhalten; dabei wurden die durchschnittliche Anzahl der Tage, das Datum des Verstoßes und das Datum der rechtskräftigen Entscheidung oder Einstellung des Verfahrens berücksichtigt. **CY**: Schwerwiegende Rechtssachen, die vor dem Schwurgericht verhandelt werden, dauern im Durchschnitt ein Jahr. Weniger schwerwiegende Straftaten, die vor den Bezirksgerichten verhandelt werden, dauern länger. **SK**: Die Daten entsprechen der durchschnittlichen Dauer der gesamten Verfahren, einschließlich der Verfahren vor den Berufungsgerichten.

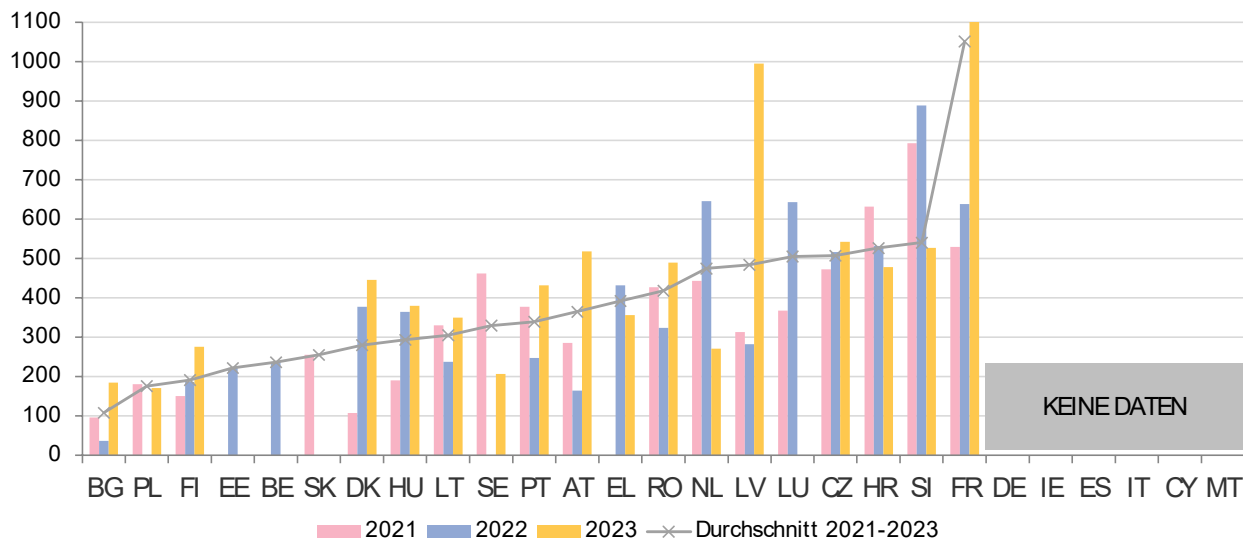
– Korruptionsbekämpfung –

Korruption verhindert nachhaltiges Wirtschaftswachstum, lenkt Ressourcen weg von produktiven Ergebnissen, gefährdet die Effizienz öffentlicher Ausgaben und verschärft soziale Ungleichheiten. Sie behindert einen effektiv und reibungslos funktionierenden Binnenmarkt, schafft Unsicherheiten bei geschäftlichen Transaktionen und bremst Investitionen. Die Bekämpfung der Korruption ist besonders komplex, da im Gegensatz zu den meisten Straftaten beide an einem Korruptionsfall beteiligten Parteien im Allgemeinen ein Interesse daran haben, den Fall geheim zu halten. Dies trägt auch dazu bei, dass es in der Regel schwierig ist, das wahre Ausmaß des

⁵⁸ Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849. Siehe auch den geänderten Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/843, die im Juni 2018 in Kraft trat und von den Mitgliedstaaten bis Januar 2020 umzusetzen war.

Korruptionsphänomens in der EU zu quantifizieren. Korruption ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitender Dimension im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und kann nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der gesamten Europäischen Union wirksam bekämpft werden. Am 3. Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption vor; damit einher ging auch eine gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption⁵⁹. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden die EU-Vorschriften über die Definition von und die Sanktionen für Korruptionsdelikte(n) aktualisiert und harmonisiert, um hohe Standards bei der Bekämpfung des gesamten Spektrums von Korruptionsdelikten (d. h. Bestechung, aber auch Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme, Amtsmissbrauch, Behinderung der Justiz und unrechtmäßige Bereicherung im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten) zu gewährleisten und so die Prävention und Strafverfolgung von Korruption zu verbessern. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde 2022 ein neuer Fragebogen zur Erhebung von Daten über die Dauer von Gerichtsverfahren vor erstinstanzlichen Gerichten in Bestechungsfällen entwickelt (siehe Schaubild 22)⁶⁰.

Schaubild 22: Korruption (Bestechung): Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2021-2023(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Nationale Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **DE, IE, ES, IT, CY, MT** und **NL** haben diese Frage nicht beantwortet. Bei dieser Berechnung für das Jahr 2022 beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten zum Erscheinen vor Gericht lädt. Die Frist endet an dem Tag, an dem der erstinstanzliche Richter das rechtskräftige Urteil verkündet. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die vorstehend genannten 35 Fälle beträgt 645 Tage. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Fall zum Zeitpunkt des Beginns der Frist häufig noch nicht verhandlungsreif ist. Daher dauert es einige Zeit, bis der Fall zur Verhandlung vorgelegt wird. Die durchschnittliche Dauer von der ersten Verhandlung bis zur Verkündung des rechtskräftigen Urteils beträgt 194 Tage.

⁵⁹ Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und Gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

⁶⁰ Diese Datenerhebung konzentrierte sich auf die erstinstanzlichen Strafgerichte, die in der Regel den größten Anteil an der Gesamtdauer der Strafverfahren ausmachen.

2.1.4. Zusammenfassung zur Effizienz der Justizsysteme

Einem effizienten Justizsystem gelingt es, Fälle abzuarbeiten, Rückstände abzubauen und gerichtliche Entscheidungen zeitnah zu erlassen. Zur Beobachtung der Effizienz von Justizsystemen wurden im EU-Justizbarometer demnach die folgenden wesentlichen Indikatoren herangezogen: die **Verfahrensdauer** (die Dispositionszeit oder durchschnittliche Zeit in Tagen bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens), die **Verfahrensabschlussquote** (Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Verfahren und der Zahl der neuen Verfahren) und die Zahl der **anhängigen Verfahren** (die am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen sind).

Allgemeine Angaben zur Effizienz

Das EU-Justizbarometer 2025 enthält Angaben zur Effizienz für einen Zeitraum von neun Jahren (2014-2023). Dieser Zeitraum wurde von 2012 bis 2014 aktualisiert, um eine bessere Verfügbarkeit der Daten zu ermöglichen und gleichzeitig eine ähnliche Länge beizubehalten, damit Entwicklungen erkennbar bleiben. Dieser Zeitraum ermöglicht es auch, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es oft einige Zeit dauert, bis die Auswirkungen von Justizreformen sichtbar werden.

Die Daten für Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen aus den Jahren 2014 bis 2023 zeigen in den meisten Fällen eine positive Entwicklung. Nach einem Rückgang der Effizienz im Jahr 2020, der möglicherweise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, wurde 2021 und (noch deutlicher) 2022 wieder das Effizienzniveau von 2019 erreicht. Im Jahr 2023 haben einige der Mitgliedstaaten, die Daten melden, ihre Effizienz weiter verbessert, während in anderen Mitgliedstaaten das Effizienzniveau stabil blieb. Dies veranschaulicht, dass die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um ihre Systeme widerstandsfähiger gegen künftige Störungen zu machen, Wirkung zeigen.

In den Mitgliedstaaten, die nach den Feststellungen im Rahmen des Europäischen Semesters in den vergangenen Jahren vor besonderen Herausforderungen standen, waren gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen⁶¹.

- Auf der Grundlage der für diese Mitgliedstaaten vorliegenden Daten verringerte sich die **Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren** in der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ (Schaubild 4) in 16 Mitgliedstaaten seit 2014 oder blieb stabil. In der

⁶¹ Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PT und SK) im Jahr 2019 und an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK) im Jahr 2020. Aufgrund der laufenden Verfahren zur Aufbau- und Resilienzfazilität gab es im Jahr 2021 keine länderspezifischen Empfehlungen. Im Jahr 2022 wurden länderspezifische Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Justiz an zwei Mitgliedstaaten (PL und HU) gerichtet. Darüber hinaus wurde 2023 das Justizsystem in Bezug auf zwei Mitgliedstaaten (HU, PL) erwähnt. Im Jahr 2023 erhielt nur PL eine länderspezifische Empfehlung zu seinem Justizsystem, die auf der länderspezifischen Empfehlung von 2022 beruhte. Im Jahr 2024 erhielt SK eine länderspezifische Empfehlung in Bezug auf das Justizsystem und den Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, HU erhielt eine länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen, wohingegen BG eine länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Regulierungsbehörden und deren Unabhängigkeit erhielt. Gemäß dem Kommissionsentwurf vom Juni 2025 werden in den länderspezifischen Empfehlungen für SK, HU und BG dieselben Aspekte erneut aufgeführt. Darüber hinaus befassen sich die Empfehlungen mit der Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in BG und dem Gesetzgebungsverfahren in SK, während eine länderspezifische Empfehlung zur Effizienz der Justiz an ES gerichtet ist. Mehrere Aufbau- und Resilienzpläne beinhalten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, Qualität oder Unabhängigkeit der Justiz.

Kategorie „streitige Zivil- und Handelssachen“ (Schaubild 5) verringerte sich die Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren in 13 Mitgliedstaaten weiter oder blieb stabil. Die Schaubilder 4 und 5 zeigen, dass im Vergleich zu den Vorjahren die Verfahrensdauer in acht Mitgliedstaaten in jeder Kategorie gesunken ist, in einigen Fällen sogar unter das Niveau von 2020. Bei Verwaltungssachen (Schaubild 7) hat sich die Verfahrensdauer in etwa 15 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2012 verkürzt oder ist stabil geblieben. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Dauer der Verwaltungsverfahren im Jahr 2023 in zwölf Mitgliedstaaten.

- Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält Angaben zur **Verfahrensdauer in allen Gerichtsinstanzen** für Streitige Zivil- und Handelssachen (Schaubild 6) sowie für Verwaltungssachen (Schaubild 8). Aus den Daten geht hervor, dass in fünf Mitgliedstaaten, die Probleme bei der Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren haben, die Gerichte höherer Instanzen effizienter arbeiten. Allerdings ist in fünf anderen Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, die durchschnittliche Verfahrensdauer an Gerichten höherer Instanz sogar noch länger als an erstinstanzlichen Gerichten.
- In der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ und in der Kategorie der „streitigen Zivil- und Handelssachen“ (Schaubilder 9 und 10) blieb die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten, in denen die **Verfahrensabschlussquote** über 100 % liegt, gegenüber dem Jahr 2022 unverändert. Im Jahr 2023 meldeten 18 Mitgliedstaaten – auch die Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen – eine hohe Verfahrensabschlussquote (von über 97 %). Dies bedeutet, dass die Gerichte in der Regel in der Lage sind, sich mit den neuen Rechtssachen in diesen Kategorien zu befassen. In Bezug auf die Verwaltungssachen (Schaubild 11) blieb die Verfahrensabschlussquote in 14 Mitgliedstaaten im Jahr 2023 im Großen und Ganzen auf dem Niveau des Jahres 2022. Obwohl die Verfahrensabschlussquote bei den Verwaltungssachen im Allgemeinen niedriger ist als bei den anderen Kategorien von Fällen, machen 15 Mitgliedstaaten weiterhin gute Fortschritte. Sieben der Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, berichten insbesondere über einen Anstieg der Verfahrensabschlussquote in Verwaltungssachen seit 2014.
- Seit 2014 blieb die Situation in vier Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf den Abbau ihrer **Rückstände** vor besonders großen Herausforderungen stehen, in allen Verfahrenskategorien stabil bzw. konnten hier Verbesserungen erzielt werden (Schaubild 12). Trotz des Anstiegs der Zahl der anhängigen Verfahren blieb die Zahl im Jahr 2023 in zehn Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen (Schaubild 13) und in Verwaltungssachen (Schaubild 14) stabil. Dennoch ist die Diskrepanz zwischen den Mitgliedstaaten mit vergleichsweise wenigen anhängigen Verfahren und denjenigen mit einer Vielzahl anhängiger Verfahren nach wie vor erheblich.

Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

Daten zur durchschnittlichen Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts (Schaubilder 15 bis 22) geben einen Einblick in die Funktionsweise der Justizsysteme bei diesen konkreten Arten unternehmensbezogener Streitigkeiten.

Es stimmt zwar, dass Daten zur Effizienz auf bestimmten Rechtsgebieten der EU auf der Grundlage eng definierter Szenarien erhoben werden und die Zahl einschlägiger Fälle gering ist; im Vergleich zur berechneten Verfahrensdauer, die in den allgemeinen Angaben zur

Effizienz aufgeführt ist, zeigen diese Zahlen jedoch einen Durchschnittswert für die tatsächliche Verfahrensdauer aller einschlägigen Fälle eines Jahres in bestimmten Bereichen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass Mitgliedstaaten, die den allgemeinen Angaben zur Effizienz zufolge keinerlei Schwierigkeiten in diesem Bereich zu haben scheinen, weitaus höhere Durchschnittswerte für die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts vermelden. Gleichzeitig kann die Verfahrensdauer in verschiedenen Bereichen im selben Mitgliedstaat auch sehr unterschiedlich ausfallen.

Ein weiteres Schaubild, das im vergangenen Jahr eingeführt wurde, befasst sich mit der Dauer von Strafverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Bestechung, und gibt Aufschluss über den Grad der Effizienz in diesem Bereich des EU-Rechts.

Schließlich bietet das Justizbarometer 2025 auch weiterhin Einblicke in die Effizienz der gesamten Durchsetzungskette, die für ein positives Geschäfts- und Investitionsumfeld wichtig ist. So ist beispielsweise ein Schaubild für wettbewerbsrechtliche Fälle vorhanden, das sich auf die Verfahrensdauer vor der nationalen Wettbewerbsbehörde und die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser Behörde konzentriert.

- Bei den **Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren** (Schaubild 15) stiegen die Fallzahlen bei den EU-Gerichten zwar insgesamt an, aber die Dauer der betreffenden Verfahren ging in fünf Mitgliedstaaten zurück oder blieb stabil, während sie in sieben anderen Mitgliedstaaten stieg. Trotz der leicht positiven Entwicklung meldeten sieben Mitgliedstaaten im Jahr 2023 eine durchschnittliche Dauer von mehr als 1 000 Tagen. Bei den **Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden** (Schaubild 16) gaben elf Mitgliedstaaten eine Dauer von weniger als 1 000 Tagen an. Drei der Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten mit der Effizienz bei der gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren haben, gehören hinsichtlich der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zu den effizientesten Ländern.
- Im Bereich der **elektronischen Kommunikation** (Schaubild 17) verringerten sich die Fallzahlen der Gerichte im Vergleich zu den Vorjahren, womit sich die im Jahr 2022 beobachtete positive Entwicklung hinsichtlich der Verkürzung der Verfahrensdauer fortsetzte. Im Jahr 2023 verzeichneten neun Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2022 eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer oder gleichbleibende Zahlen; bei sieben Mitgliedstaaten war ein Anstieg zu verzeichnen.
- Bei den **Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke** (Schaubild 18) sanken die Fallzahlen im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 insgesamt. Während die Gerichte in vier Mitgliedstaaten die Fallzahlen besser bewältigen konnten und eine geringere oder stabile Verfahrensdauer verzeichnet wurde, zeigte sich in sechs Mitgliedstaaten ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer.
- Das mögliche Ausmaß der Durchsetzungskette bei einer Kombination von Verwaltungsverfahren und Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung kann im Bereich des **EU-Verbraucherrechts** beobachtet werden (Schaubilder 19 und 20). Im Jahr 2023 meldeten sechs Mitgliedstaaten, dass ihre Verbraucherschutzbehörden in Rechtssachen, die unter das EU-Verbraucherrecht fallen, im Durchschnitt weniger als drei Monate für den Erlass einer Entscheidung benötigten. In neun weiteren Mitgliedstaaten benötigten die Behörden dafür bis zu einem Jahr. Wurden Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden vor Gericht angefochten, verlief die Entwicklung der Dauer

der Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung im Jahr 2023 unterschiedlich: Fünf Mitgliedstaaten verzeichneten gegenüber 2022 einen Anstieg, während sich die Dauer in fünf anderen Mitgliedstaaten verringerte. In zwei Mitgliedstaaten beträgt die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung nach wie vor über 1 000 Tage.

- Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der **Geldwäsche** sind entscheidend für den Schutz des Finanzsystems, die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und die Verhinderung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen. Übermäßig lange Gerichtsverfahren können die Fähigkeit der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche beeinträchtigen oder die Wirksamkeit der Bemühungen in diesem Bereich verringern. In Schaubild 21 werden aktualisierte Daten zur Dauer von Gerichtsverfahren, in denen Geldwäschedelikte verhandelt wurden, dargestellt. Daraus geht hervor, dass erstinstanzliche Gerichtsverfahren in sieben Mitgliedstaaten im Durchschnitt bis zu einem Jahr dauern, in fünf Mitgliedstaaten bis zu zwei Jahren und in fünf Mitgliedstaaten bis zu dreieinhalb Jahren⁶².
- **Korruption** ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitender Dimension. Sie hat negative wirtschaftliche Folgen und kann nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der EU wirksam bekämpft werden. Das Justizbarometer enthält Zahlen zur Dauer von Gerichtsverfahren in Korruptionsfällen. Schaubild 22 zeigt, dass die Verfügbarkeit von Daten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variiert und die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor erstinstanzlichen Strafgerichten unterschiedlich ist. Aus den Daten für 2023 geht hervor, dass die Verfahren in acht Mitgliedstaaten innerhalb von etwa einem Jahr abgeschlossen werden, während sie in den übrigen sieben Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen, bis zu zwei Jahre dauern können. Insgesamt spiegelt die Komplexität der Verfolgung und Beurteilung von Korruptionsdelikten die Schwere der Straftat wider. Dies schlägt sich auch in der Verfahrensdauer nieder.

2.2. Qualität der Justizsysteme

Für die Messung der Qualität von Justizsystemen gibt es keine einheitliche Methode. Auch im EU-Justizbarometer 2025 wurden wieder bestimmte Faktoren untersucht, deren Relevanz für die Verbesserung der Qualität der Justiz allgemein anerkannt wird. Sie sind in vier Kategorien unterteilt:

- 1) Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen
- 2) angemessene finanzielle und personelle Ressourcen
- 3) Einführung von Bewertungsinstrumenten
- 4) Digitalisierung

⁶² Mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche sollen gewisse rechtliche Hindernisse ausgeräumt werden, die die Strafverfolgung verzögern könnten, beispielsweise die Regel, dass eine Strafverfolgung wegen Geldwäsche erst dann beginnen kann, wenn das Verfahren für die zugrunde liegende Vortat abgeschlossen ist. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis zum 8. Dezember 2020 umzusetzen.

2.2.1. Zugang zur Justiz

Während der gesamten Dauer des Verfahrens muss die Zugänglichkeit der Justiz gewährleistet sein, damit alle Bürgerinnen und Bürger, auch diskriminierungsgefährdete Personen, ältere Menschen und Opfer von Straftaten, einschlägige Informationen – über das Justizsystem, über die Einleitung eines Verfahrens und die damit verbundenen Kosten sowie über den Stand des Verfahrens bis zu seinem Abschluss – einholen und online auf das Urteil zugreifen können.

– Prozesskostenhilfe, Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren –

Die Kosten eines Rechtsstreits sind ein wesentlicher Faktor für den Zugang zur Justiz. Hohe Prozesskosten, unter anderem Gerichtsgebühren⁶³ und Anwaltsgebühren⁶⁴, können den Zugang zur Justiz behindern. Die Prozesskosten in Zivil- und Handelssachen sind auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Sie werden durch nationale Rechtsvorschriften geregelt und sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Der Zugang zu Prozesskostenhilfe ist ein in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht⁶⁵. Prozesskostenhilfe ermöglicht den Zugang zur Justiz für diejenigen, die ansonsten nicht in der Lage wären, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen oder vorzustrecken. Die meisten Mitgliedstaaten gewähren Prozesskostenhilfe auf der Grundlage des Einkommens des Antragstellers⁶⁶.

In Schaubild 23 ist die Verfügbarkeit von vollständiger oder teilweiser Prozesskostenhilfe in einer bestimmten Verbraucherrechtssache mit einem Streitwert von 6 000 EUR dargestellt. In diesem Schaubild werden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, ausgedrückt in Prozent in Bezug auf die Eurostat-Armutsschwelle in jedem Mitgliedstaat, verglichen⁶⁷. Liegt die Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe beispielsweise bei 20 %, so hat ein Antragsteller, dessen Einkommen 20 % über der Eurostat-Armutsschwelle in seinem Mitgliedstaat liegt, noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Eine

⁶³ Unter Gerichtsgebühren ist ein Betrag zu verstehen, der für die Einleitung eines nicht strafrechtlichen Verfahrens vor einem Gericht zu zahlen ist.

⁶⁴ Bei Anwaltsgebühren handelt es sich um die Gegenleistung für Dienstleistungen, die Anwälte für ihre Mandanten erbringen.

⁶⁵ Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

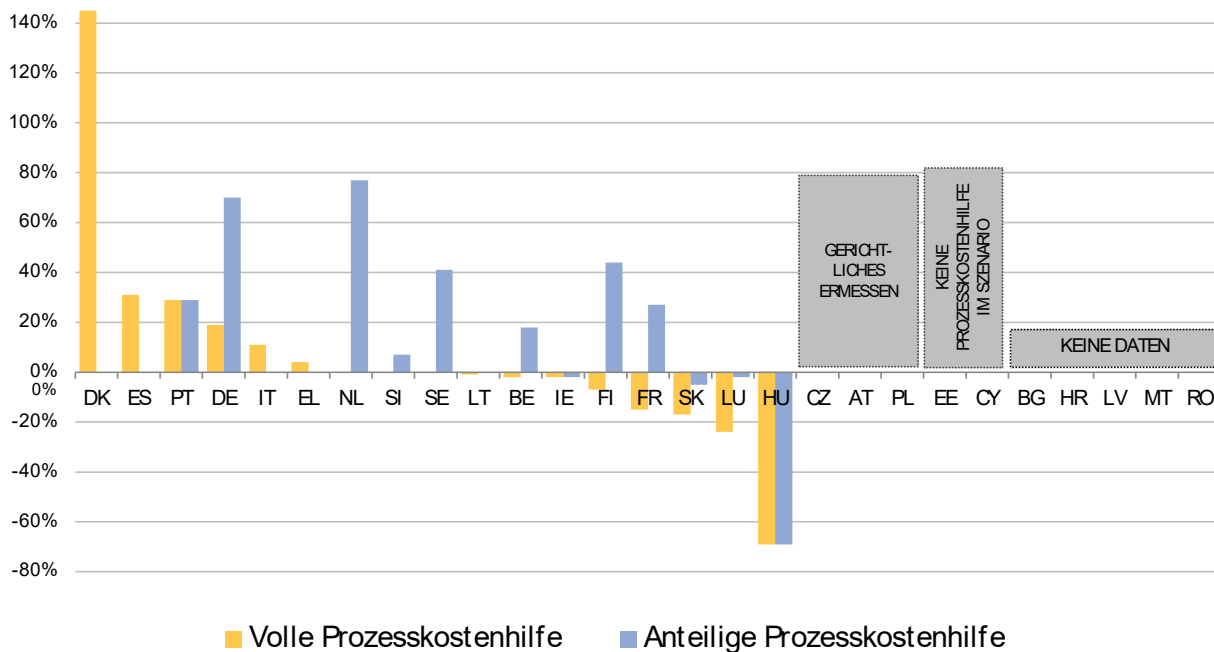
⁶⁶ Die Mitgliedstaaten wenden unterschiedliche Verfahren zur Festlegung der Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung an, z. B. unterschiedliche Bezugszeiträume (Monats-/Jahreseinkommen). In 14 Mitgliedstaaten gibt es auch eine Grenze in Bezug auf das persönliche Kapital des Antragstellers. Dies wurde bei diesem Schaubild nicht berücksichtigt. In BE, BG, IE, ES, FR, HR, HU, LT, LU, NL und PT haben bestimmte Personengruppen (z. B. Menschen, die bestimmte Leistungen erhalten) automatisch Anspruch auf Prozesskostenhilfe bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten. Zusätzliche Kriterien, die von den Mitgliedstaaten herangezogen werden können, wie z. B. die Sach- und Rechtslage, bleiben in diesem Schaubild unberücksichtigt. Auch wenn dies nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schaubild steht, ist die Prozesskostenhilfe in einigen Mitgliedstaaten (AT, CZ, DE, DK, IT, NL, PL, SI) nicht auf natürliche Personen beschränkt. In EE ist die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht von der Höhe der finanziellen Mittel des Antragstellers abhängig. In IE wird bei Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme auch das verfügbare Vermögen des Antragstellers berücksichtigt. In LV sind die Daten aufgrund der Anpassung der Berechnungsmethode nicht mit denen des Vorjahres vergleichbar.

⁶⁷ Um vergleichbare Daten zu erhalten, wurde die Eurostat-Armutsschwelle eines jeden Mitgliedstaats in ein monatliches Einkommen umgerechnet. Danach liegt die Armutgefährdungsschwelle bei 60 % des nationalen Medianwerts des verfügbaren Äquivalenzeinkommens der Haushalte. Europäische Erhebung über Einkommens- und Lebensbedingungen (SILC), Eurostat-Tabelle ilc_li01, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_li01/default/table?lang=de.

Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter 0 bedeutet jedoch, dass eine Person mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle möglicherweise keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

Neun Mitgliedstaaten verfügen über ein Prozesskostenhilfesystem, bei dem die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten zu 100 % übernommen werden (Prozesskostenhilfe mit vollständiger Kostenübernahme), ergänzt durch ein System der Übernahme eines Teils der Kosten (Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme), für das andere Anspruchsvoraussetzungen gelten. Zehn Mitgliedstaaten haben entweder ein System der vollständigen oder ein System der teilweisen Kostenübernahme, jedoch nicht beides. In vier Mitgliedstaaten liegt die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ermessen des jeweiligen Gerichts.

Schaubild 23 : Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2024(*) (Unterschiede in % zwischen der Eurostat-Armutsschwelle und der Einkommensgrenze) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)⁶⁸)



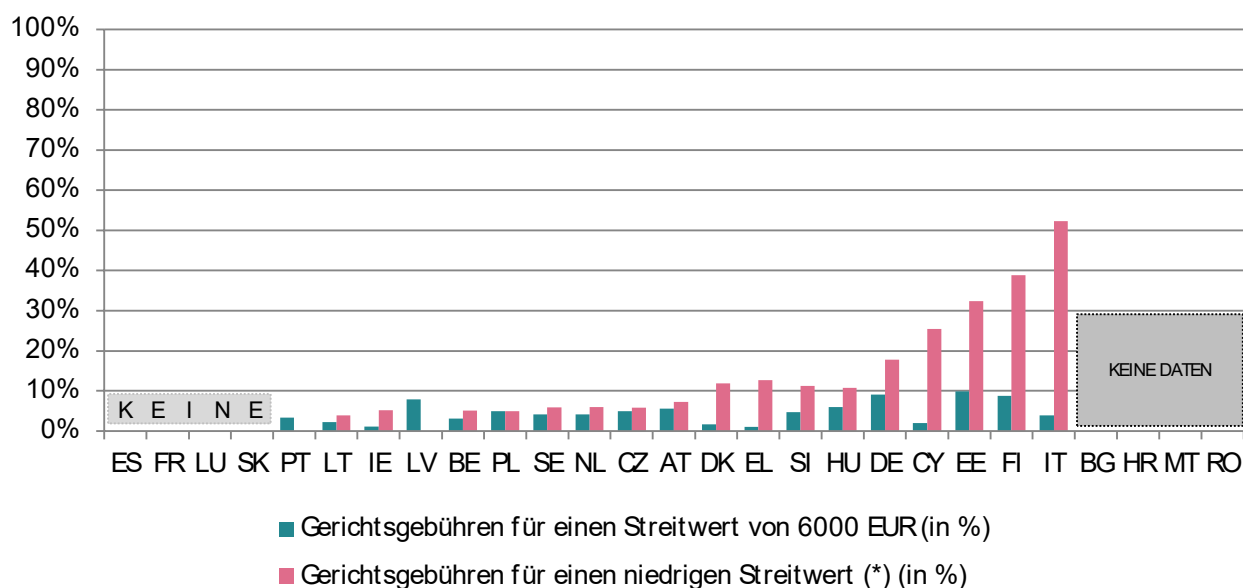
(*) Die Berechnungen basieren auf den Armutsgefährdungsschwellenwerten für 2023. **BE, DE, ES, FR, IE, IT, LT, LU, NL, SI, SK, FI:** Bei der Prozesskostenhilfe ist auch das verfügbare Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen. **EL:** Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat eine Person, deren Jahreseinkommen zwei Drittel des niedrigsten Jahreseinkommens nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht übersteigt. **LU:** Eine Regelung zur Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme wurde eingeführt. Es gibt keine bestimmte Einkommensgrenze;

⁶⁸ Die Daten für 2024 wurden anhand der Antworten der Mitglieder des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) auf einen Fragebogen zu folgendem spezifischen Szenario erhoben: Rechtsstreit eines Verbrauchers mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat). Da sich die Voraussetzungen für Prozesshilfe nach der persönlichen Situation des Antragstellers richten, wurde folgendes Szenario zugrunde gelegt: abhängig beschäftigter Antragsteller im Alter von 35 Jahren, ledig, ohne unterhaltsberechtigten Person und Rechtsschutzversicherung, mit regelmäßigem Einkommen, wohnhaft in einer Mietwohnung.

die Gewährung der Prozesskostenhilfe hängt von der finanziellen und familiären Gesamtsituation des Antragstellers ab. **BG, HR, LV, MT und RO:** Keine Daten.

Empfängern von Prozesskostenhilfe werden häufig die Gerichtsgebühren erlassen. Nur in sechs Mitgliedstaaten (Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Österreich, Malta und Polen) sind die Empfänger von Prozesskostenhilfe nicht automatisch von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit. In Tschechien entscheidet das jeweilige Gericht im Einzelfall darüber, ob ein Empfänger von Prozesskostenhilfe Gerichtsgebühren zahlen muss oder nicht. In Luxemburg müssen Prozessparteien, die Empfänger von Prozesskostenhilfe sind, keine Gerichtsvollzieherkosten zahlen. In Schaubild 24 wird die Höhe der Gerichtsgebühren für zwei Szenarien miteinander verglichen und als Anteil am Streitwert dargestellt. Beträgt die Gerichtsgebühr im nachstehenden Schaubild beispielsweise 10 % eines Streitwerts von 6 000 EUR, so muss der beteiligte Verbraucher für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Gerichtsgebühr von 600 EUR zahlen. Der niedrige Streitwert beruht auf der Eurostat-Armutsgefährdungsschwelle für den betreffenden Mitgliedstaat.

Schaubild 24 : Gerichtsgebühr für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2024(*) (Höhe der Gerichtsgebühr als Anteil am Streitwert) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)⁶⁹)



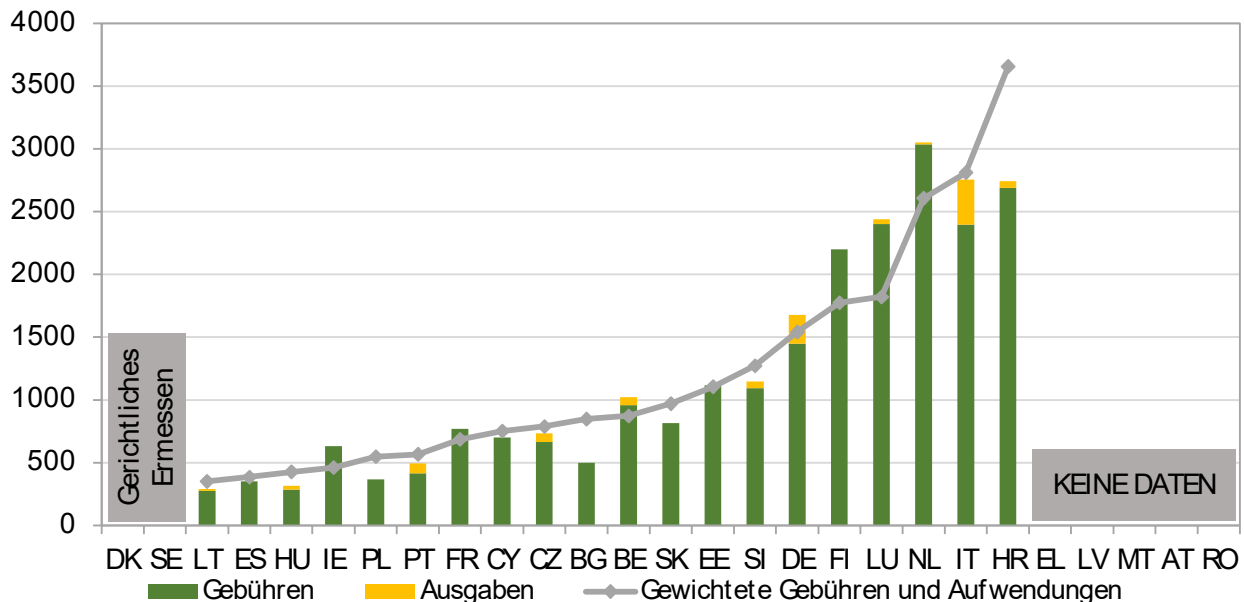
(*) Die Berechnungen basieren auf den Armutsgefährdungsschwellenwerten für 2023. Ein „Niedriger Streitwert“ ist ein Streitwert, der der Eurostat-Armutsschwelle für eine alleinstehende Person in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, umgerechnet auf das Monatseinkommen (z. B. lag dieser Wert im Jahr 2022 zwischen 326 EUR in **BG** und 2 381 EUR in **LU**). **BE:** Beitrag in Höhe von 24 EUR zum Fonds für die weiterführende Prozesskostenhilfe; Gerichtskanzleigeühren: 50 EUR oder 165 EUR. Nach Abweisung der Klage oder Verurteilung: möglicherweise 1 350 EUR als Verfahrensentschädigung. **NL:** Die Werte für die Gerichtsgebühren beziehen sich auf einen Kläger

⁶⁹ Die Daten, die sich auf die im Jahr 2023 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6 000 EUR und die Eurostat-Armutsgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

mit einem Jahreseinkommen von weniger als 30 000 EUR. **SE:** Die Gerichtsgebühr wird erhoben, wenn der Streitwert 2 329 EUR übersteigt.

In Schaubild 25 wird auf der Grundlage einer Fallstudie die Höhe der Prozesskostenhilfe dargestellt, die Strafverteidigern in einem bestimmten Strafverfahren gezahlt wird⁷⁰. Die Befragten gaben die Höhe des Betrags an, die Strafverteidiger in dem beschriebenen fiktiven Szenario von der öffentlichen Hand erhalten würden.

Schaubild 25: Höhe der Prozesskostenhilfe, die Strafverteidigern in einem bestimmten Strafverfahren gezahlt wird, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)⁷¹)



(*) Die Daten wurden im Rahmen einer spezifischen Fallstudie erhoben. Die Beträge sind alle in Euro angegeben und wurden erforderlichenfalls aus nationalen Währungen umgerechnet.⁽⁷²⁾ Um den wirtschaftlichen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wurde der Mehrwert von Gebühren und Auslagen durch die vergleichenden Preisniveauintizes geteilt, die in Prozent ausgedrückt werden, wobei der EU-Durchschnitt 100 % beträgt, DK liegt bei 149 % und BG bei 59 %.⁽⁷³⁾ Damit wird die Summe der Gebühren und Auslagen, die die Rechtsanwälte erhalten, angepasst. **AT:** Das österreichische Prozesskostenhilfesystem wird staatlich finanziert und beruht auf der Solidarität aller österreichischen Rechtsanwälte, die alle an einem Rotationssystem der Prozesskostenhilfe teilnehmen. Grundsätzlich erhält der einzelne Rechtsanwalt keine direkte Vergütung für mit der Prozesskostenhilfe verbundene Dienstleistungen. Stattdessen zahlt der österreichische Staat der österreichischen Rechtsanwaltskammer einen jährlichen Pauschalbetrag für die gesamten, von allen Rechtsanwälten erbrachten Prozesskostenhilfeeleistungen. Die österreichische Rechtsanwaltskammer verteilt diesen Betrag auf der Grundlage der Zahl der eingetragenen Rechtsanwälte, die Prozesskostenhilfeeleistungen erbracht haben, und der Zahl der

⁷⁰ Siehe Fußnote 70 des EU-Justizbarometers 2024 für die Beschreibung der Fallstudie.

⁷¹ Die Daten, die sich auf die im Jahr 2022 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6 000 EUR und die Eurostat-Armutgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

⁷² Umrechnung unter Verwendung der am 30. September 2024 geltenden Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank – 1,9558 BGN, 25,184 CZK, 7,4560 DKK, 396,88 HUF, 4,2788 PLN, 4,9753 RON, 11,3000 SEK.

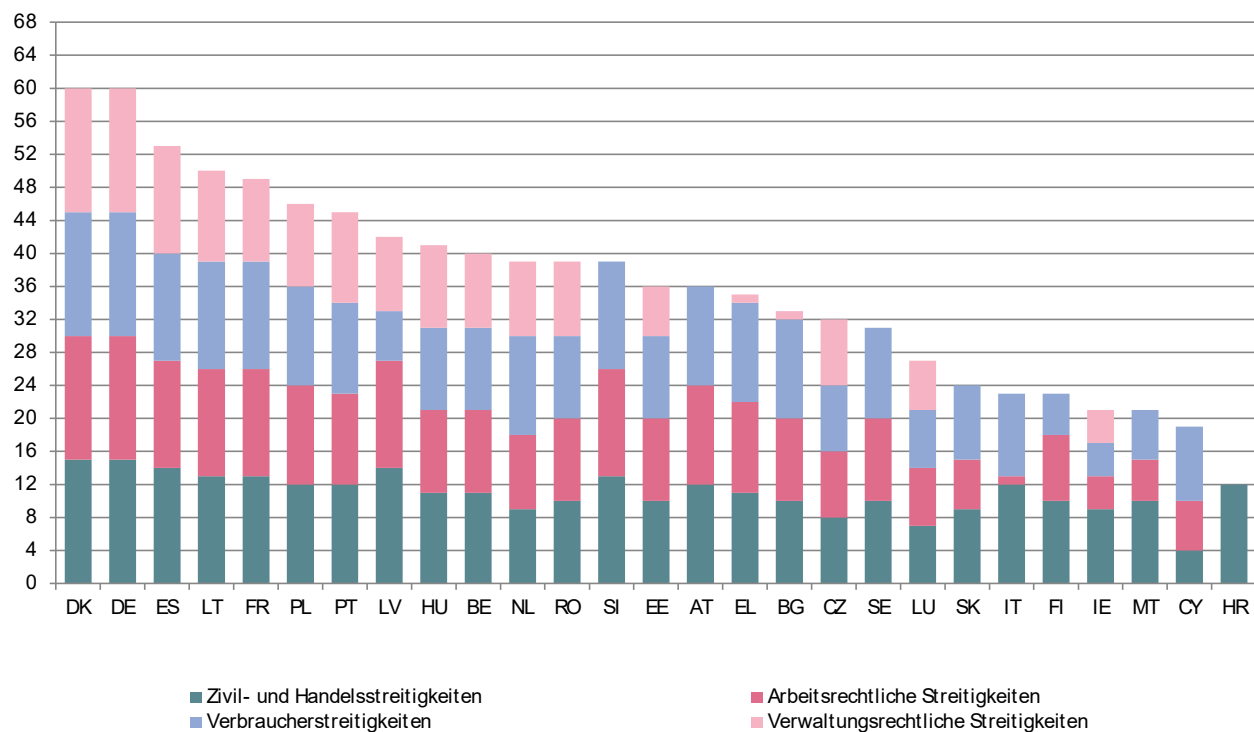
⁷³ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00120/default/table?lang=en&category=t_prc.t_prc_ppp.

Prozesskostenhilfverfahren, die von den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer bearbeitet wurden. Das Geld wird für das Sozialversicherungs- und Rentensystem der Rechtsanwälte verwendet, das nicht staatlich finanziert wird. **IE:** Der Beruf des Rechtsanwalts ist unterteilt in Barristers und Solicitors. Die Prozesskostenhilfe ist für die jeweiligen Berufsgruppen unterschiedlich geregelt. Die obige Zahl zeigt den Höchstbetrag, der im Rahmen der Prozesskostenhilferegung in dem jeweiligen Szenario als Gebühr erhoben werden könnte.

– Zugang zu Methoden der alternativen Streitbeilegung –

In Schaubild 26 sind die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung der freiwilligen Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung durch Einsatz besonderer Anreize dargestellt. Diese können je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausfallen⁷⁴.

Schaubild 26: Förderung der und Anreize für die Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁷⁵)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 68 Punkte. Aggregierter Indikator auf der Grundlage folgender Daten: 1) Informationen zur alternativen Streitbeilegung werden auf eine Website gestellt; 2) Werbekampagnen in den Medien; 3) Broschüren für die Öffentlichkeit; 4) Gericht bietet auf Anfrage spezielle Informationsveranstaltungen zur alternativen Streitbeilegung an; 5) Koordinator für alternative Streitbeilegung/Mediation an Gerichten; 6) Evaluierungen zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 7) Statistiken zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 8) Prozesskostenhilfe deckt teilweise oder vollständig die Kosten

⁷⁴ Die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung als zwingende Voraussetzung für die Anrufung eines Gerichts gilt nicht als Methode zur Förderung und zur Schaffung von Anreizen für die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung. Solche Bestimmungen können Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem in Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechts, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen, aufwerfen.

⁷⁵ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

der alternativen Streitbeilegung; 9) Gerichtsgebühren werden vollständig oder teilweise erstattet (Stempelgebühren inbegriffen), wenn die alternative Streitbeilegung erfolgreich ist; 10) für ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung ist kein Anwalt erforderlich; 11) Richter kann als Mediator fungieren; 12) eine von den Parteien erzielte Einigung wird vor Gericht durchsetzbar; 13) Möglichkeit, die Verfahrenseinleitung/Klageerhebung und Einreichung von Belegen online vorzunehmen; 14) Möglichkeit zur elektronischen Information der Parteien über die Verfahrenseinleitung und die verschiedenen Verfahrensschritte; 15) Möglichkeit zur Online-Zahlung der geltenden Gebühren; 16) Einsatz von Technologien (Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, Chatbots) zur Erleichterung der Einreichung und der Beilegung von Streitigkeiten; und 17) weitere Mittel. Für jeden dieser 17 Indikatoren wurde ein Punkt für jedes Rechtsgebiet vergeben. **IE:** Verwaltungssachen fallen in die Kategorie „Zivil- und Handelssachen“. **EL:** Bei Vergabeverfahren ist an Verwaltungsgerichten höherer Instanz die alternative Streitbeilegung möglich. **ES:** In arbeitsrechtlichen Verfahren ist die alternative Streitbeilegung vorgeschrieben. **PT:** Bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten werden Gerichtsgebühren nur in Verfahren vor den Friedensgerichten zurückerstattet. **SK:** Die slowakische Rechtsordnung unterstützt die alternative Streitbeilegung in Verwaltungssachen nicht. **FI:** Verbraucher- und Arbeitsstreitigkeiten gelten auch als Zivilsachen. **SE:** Richter verfügen bei der alternativen Streitbeilegung über einen Ermessensspielraum bei Verfahrensentscheidungen. Sofern aufgrund der Art des Verfahrens vertretbar, muss es für den Richter im Vordergrund stehen, eine gütliche Einigung zu erzielen.

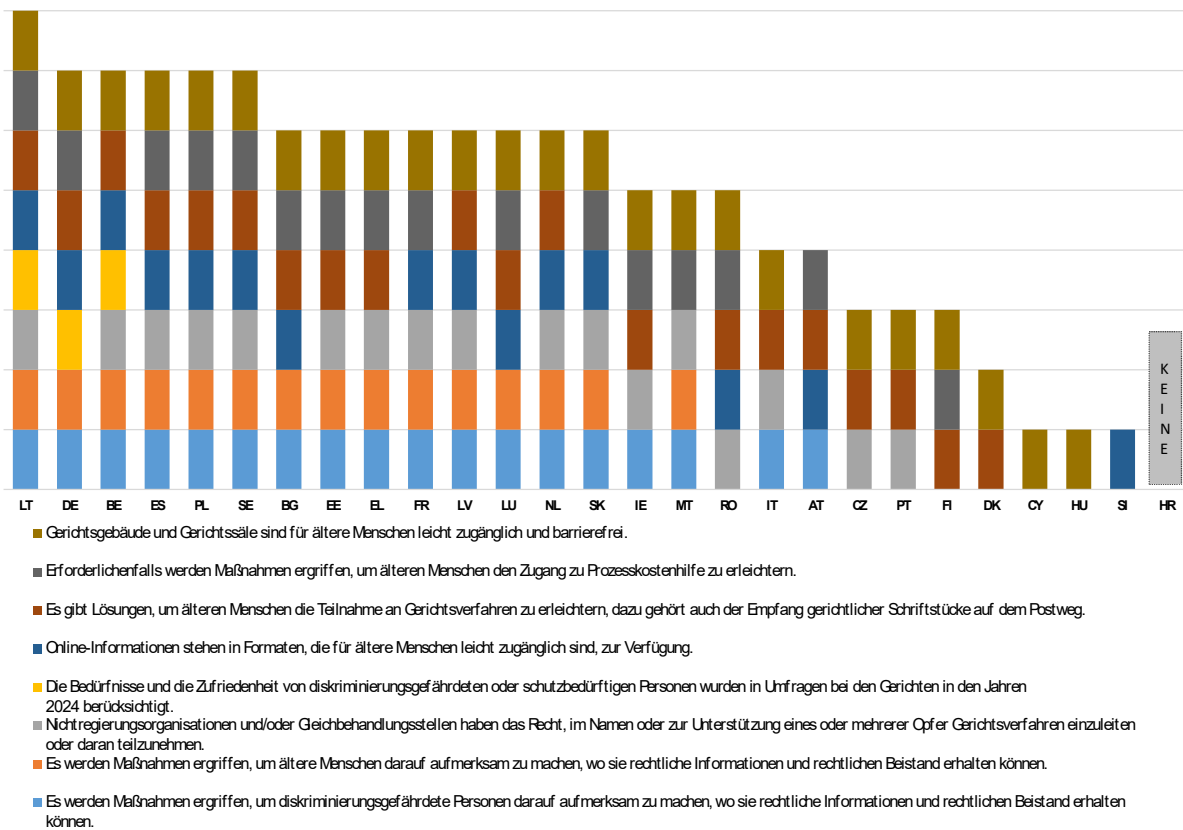
– Besondere Regelungen für den Zugang zur Justiz –

Das EU-Justizbarometer 2022 enthielt ein eigenes Schaubild zu besonderen Regelungen, mit denen Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz erleichtert werden soll. Im EU-Justizbarometer 2023 wurde die Untersuchung ausgewählter besonderer Regelungen fortgesetzt, mit denen diskriminierungsgefährdeten Personen sowie zwei weiteren spezifischen Gruppen der gleichberechtigte Zugang zur Justiz erleichtert wird: älteren Menschen und Opfern von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt. Im EU-Justizbarometer 2025 wird zwei Jahre nach der letzten Vorlage dieser Daten erneut eine Bestandsaufnahme dieser ausgewählten besonderen Regelungen vorgenommen.

Das nachstehende Schaubild gibt einen Überblick über die Schritte, die jeder Mitgliedstaat unternommen hat, um Hindernisse beim Zugang zur Justiz für diskriminierungsgefährdete Personen, unter anderem ältere Menschen, zu beseitigen. Dazu gehören auch die Barrierefreiheit von Gerichtsgebäuden, der Zugang zu rechtlichen Informationen, rechtlichem Beistand oder Prozesskostenhilfe sowie das Format von Online-Informationen.

Das Schaubild zeigt eine Reihe positiver Entwicklungen, auch in Bezug auf die Barrierefreiheit von Gerichtsgebäuden und Gerichtssälen, den Zugang zur Prozesskostenhilfe oder vorhandene Lösungen, die älteren Menschen die Teilnahme an Gerichtsverfahren erleichtern. Es zeigt ferner, dass mehr Informationen in für ältere Menschen leicht zugänglichen Formaten online verfügbar sind und dass Nichtregierungsorganisationen oder Gleichbehandlungsstellen in zahlreichen Mitgliedstaaten das Recht haben, Gerichtsverfahren einzuleiten oder daran teilzunehmen. Einige Mitgliedstaaten stehen jedoch weiterhin vor Herausforderungen. Es gibt nach wie vor Mitgliedstaaten, in denen nur langsam Fortschritte erzielt werden und in denen die Situation stagniert oder sich sogar verschlechtert.

Schaubild 27 : Besondere Regelungen für den Zugang zur Justiz für diskriminierungsgefährdete Personen⁷⁶ und ältere Menschen⁷⁷ (Quelle: Europäische Kommission⁷⁸)



(*) **BE:** Unia ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die die Gleichstellung fördert und Diskriminierung bekämpft. Es gibt auch spezielle Internetseiten wie Just-on-Web und e-Deposit. **DK:** Von der Nutzung digitaler öffentlicher Lösungen können Menschen befreit werden, wenn sie zum Beispiel an ihrem Wohnsitz keinen Zugang zu einem Computer, Smartphone oder Tablet haben. In besonderen Fällen kann das Gericht entscheiden, dass eine Person von der Nutzung von minretssag.dk befreit werden kann, wenn sie nicht über die erforderlichen digitalen Kompetenzen verfügt oder besondere Behinderungen hat. **IE:** Die irische Kommission für Menschenrechte und Gleichstellung (Irish Human Rights and Equality Commission) ist befugt, beim High Court, Court of Appeal oder Supreme Court zu beantragen, dass sie in Verfahren, in denen es um Menschenrechte bzw. Gleichstellung geht, als Amicus Curiae vor Gericht auftreten darf. Die digitale Einreichung ersetzt nicht die herkömmlichen Formen der Einreichung und Zustellung. **ES:** Mit Artikel 7a der spanischen Zivilprozessordnung werden mehrere neue Bestimmungen eingeführt, mit denen sichergestellt werden soll, dass ältere Menschen einfachen Zugang zur Justiz haben. **HR:** Die letzte Umfrage dieser Art fand 2017 statt. Im Rahmen einer neuen Umfrage im Jahr 2025 werden die Fragen nach den Altersgruppen der Teilnehmer aufgeteilt. **IT:** Nicht alle Gerichtsgebäude sind für ältere Menschen

⁷⁶ Diskriminierungsgefährdete Personen, insbesondere aus den in Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Gründen „des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte wegen „des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“.

⁷⁷ Für die Zwecke dieses Schaubilds sind Personen im Alter ab 65 Jahren gemeint.

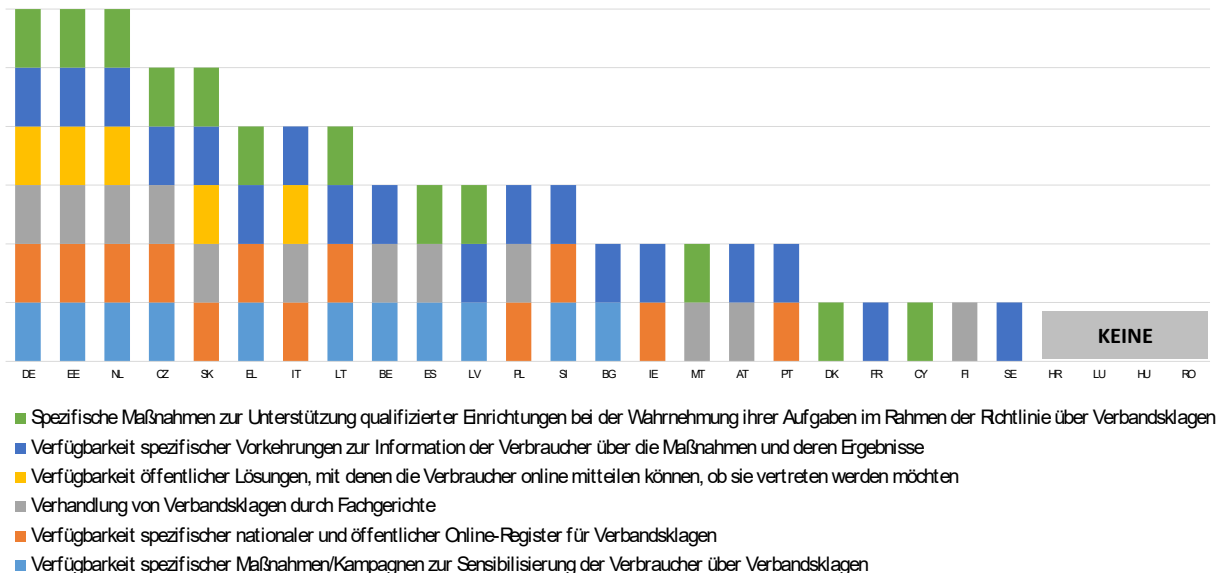
⁷⁸ Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

zugänglich. **FI:** Mitarbeiter der Rechtsberatungsstelle können Besuche bei einer älteren Person durchführen, um deren Anliegen zu klären. **LT:** Nach dem Gesetz über staatlich garantierte Prozesskostenhilfe haben Opfer von Straftaten, die in der Absicht begangen wurden, gegen sie Hass zum Ausdruck zu bringen, darunter auch aus Gründen des Alters, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. **MT:** Im Jahr 2023 unterzeichnete die maltesische Prozesskostenhilfeagentur (Legal Aid Malta) eine Vereinbarung mit der Abteilung für aktives Altern und häusliche Pflege (Department of Active Ageing and Community Care) mit dem Ziel, älteren Menschen (über 60 Jahre) kostenlosen rechtlichen Beistand in Zivil- und Strafsachen zu gewähren, darunter auch in Fällen, in denen ältere Menschen Opfer von Straftaten oder geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind. **NL:** Die Justiz informiert die Öffentlichkeit darüber, wo Rechtsberatung erhältlich ist (Juridisch Loket, Rechtsanwälte usw.). Diese Informationen sollten benutzerfreundlich und für alle, auch für ältere Menschen, verständlich sein. Um dies zu überprüfen, wurde eine Benutzerstudie durchgeführt. **AT:** Gerichtsgebäude sind (mit wenigen Ausnahmen) barrierefrei und daher für ältere Menschen physisch leicht zugänglich. **PL:** Nichtregierungsorganisationen, deren satzungsmäßige Aufgabe nicht in der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten besteht, können zum Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger in gesetzlich vorgesehenen Fällen Verfahren einleiten und an anhängigen Verfahren teilnehmen. **PT:** Wird eine schutzbedürftige Person Opfer einer Straftat gegen die öffentliche Ordnung (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung werden von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft verfolgt), können Nichtregierungsorganisationen oder Gleichbehandlungsstellen ein Verfahren einleiten. **SI:** Spezielle Websites bieten auf informative und freundliche Weise Informationen zu den Verfahren. **SK:** Der Zugang zum verfassungsmäßig garantierten Recht von Bürgerinnen und Bürgern auf Prozesskostenhilfe wird hauptsächlich durch das Zentrum für Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidiger umgesetzt.

Schaubild 28 ergänzt die Schaubilder 19 und 20 zur Effizienz von Verfahren im Bereich des Verbraucherrechts, indem besondere ausgewählte Maßnahmen dargestellt werden, die von den EU-Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um das Bewusstsein für das neue europäische Modell des kollektiven Rechtsschutzes⁷⁹ zu schärfen, mit dem der Zugang der Verbraucher zur Justiz in Massenschadensfällen verbessert werden soll.

⁷⁹ Gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen, https://commission.europa.eu/law/law-topic/consumer-protection-law/representative-actions-directive_de, zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher.

Schaubild 28 : Besondere Regelungen für Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸⁰)



(*) Verbandsklagen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828. Es handelt sich um Klagen, die von qualifizierten Einrichtungen im Namen von Verbrauchergruppen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden erhoben werden, um Unterlassungsentscheidungen (d. h. die Unterbindung rechtswidriger Praktiken von Unternehmern, ähnlich wie in der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen geregelt), Abhilfeentscheidungen (wie Erstattung, Ersatzleistung, Reparatur) oder sowohl Unterlassungs- als auch Abhilfeentscheidungen zu erwirken. Mit dieser Frage sollen Informationen über bestimmte Praktiken eingeholt werden, die nicht unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie stehen. Für **HR, LU, HU** und **RO** liegen keine Daten vor. **NL**: Für Verbandsklagen sind in den Niederlanden alle Gerichte (Abteilungen für Zivilrecht) zuständig. In der Praxis werden diese Verfahren von einem nationalen Pool von Richtern bearbeitet, die auf diese Art von Verfahren spezialisiert sind bzw. über einschlägige Erfahrung verfügen. Es handelt sich um ein Opt-out-System, d. h. Verbraucher müssen nur tätig werden, wenn sie sich nicht an der Verbandsklage beteiligen möchten. Dies ist dem Gericht schriftlich mitzuteilen. **BE**: Es gibt kein Register, aber bestimmte Entscheidungen müssen auf der Website des Ministeriums der Wirtschaft und im Amtsblatt veröffentlicht werden. **DK**: Die qualifizierten Einrichtungen sind derzeit der dänische Verbraucherbeauftragte (Forbrugerombudsmanden) und die dänische Arzneimittelagentur (Lægemiddelstyrelsen), die beide aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. **EE**: Verbraucherrechtliche Streitigkeiten werden vor dem Ausschuss für verbraucherrechtliche Streitigkeiten verhandelt, einer unabhängigen und unparteiischen Stelle für die Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten. **IE**: Auf der Website „Citizens Information“ (Bürgerinformationen) wurde im Rahmen der Informationsseite für Verbraucher „How to complain“ (So beschweren Sie sich) ein Artikel zu Verbandsklagen veröffentlicht. **EL**: Mit dem Gesetz 5019/2023 wurde ein neues System von Verbandsklagen eingeführt. **LV**: In Lettland ist eine grenzüberschreitend zugelassene Einrichtung benannt. Bislang gab es noch keine Verbandsklageverfahren. **LT**: Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Verbandsklagen werden hauptsächlich durch die Bereitstellung relevanter Informationen auf den Websites des Nationalen Amtes für Verbraucherschutz (SCRPA) und von Verbraucherverbänden durchgeführt (z. B. durch die Veröffentlichung einer Mitteilung auf der Website des SCRPA, <https://vvtat.lrv.lt/media/viesa/saugykla/2024/2/o2moBOazC4c.pdf>). **PT**: Die Liste der vor den portugiesischen Gerichten eingereichten Verbandsklagen ist auf der Website der Generaldirektion für Verbraucherangelegenheiten verfügbar, ebenso wie die Kontaktdaten der Einrichtung und alle für Verbraucher relevanten Dokumente, https://www.consumidor.gov.pt/consumidor_4/aco-es-coletivas/informacoes-sobre-acoes-coletivas. **SK**: Verbraucher

⁸⁰ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme und dem EJTN erhoben.

können sich der Sammelklage über einen Notar anschließen. Das Antragsformular ist unter folgendem Link abrufbar: https://static.slov-lex.sk/pdf/prilohy/SK/ZZ/2023/289/20230725_5563264-2.pdf.

Im EU-Justizbarometer 2025 wird die Analyse der kindgerechten Justiz vertieft. In Schaubild 29 ist ein breiteres Spektrum besonderer Regelungen für eine kindgerechte Justiz (Zivil-, Straf- und Jugendstrafrechtsverfahren) dargestellt. In Schaubild 30 wird eine Vielzahl besonderer Regelungen erläutert, die zur Verfügung stehen, wenn ein Kind als Opfer oder Verdächtiger bzw. beschuldigte Person an einem Gerichtsverfahren beteiligt ist.

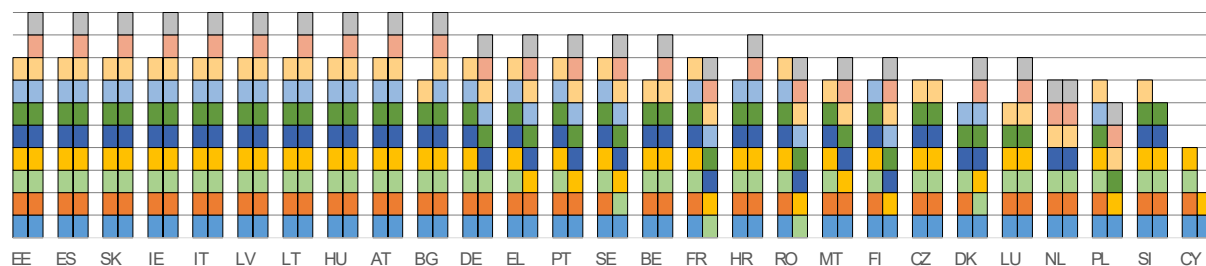
Schaubild 29: Besondere Regelungen für kindgerechte Justiz und Verfahren (Zivil-, Straf- und Jugendstrafrechtsverfahren), 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸¹)



(*) Kinder: Personen unter 18 Jahren.

⁸¹ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 30 : Besondere Regelungen für Kinder, die als Opfer, Verdächtige oder beschuldigte Personen an Strafverfahren beteiligt sind (Kinder: Personen unter 18 Jahren), 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸²)



Die beiden Spalten stellen für jeden Mitgliedstaat die Beteiligung von Kindern dar (von links nach rechts):

1. Opfer
2. Verdächtige oder Beschuldigte

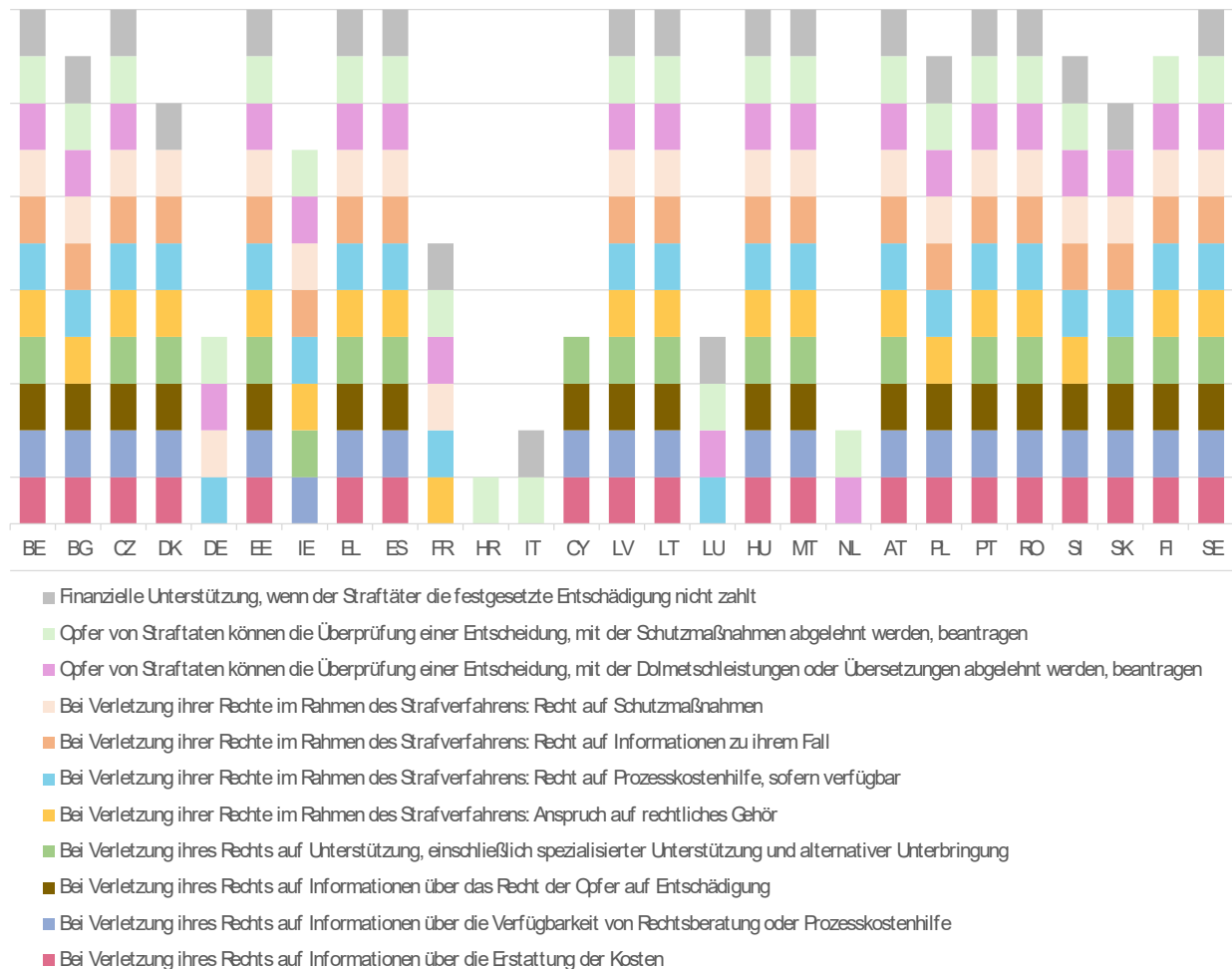
- ☐ Wenn Kindern die Freiheit entzogen wird, werden sie in der Regel von Erwachsenen getrennt und unter Bedingungen untergebracht, die die Wahrung ihrer Bedürfnisse und Rechte sicherstellen.
- ☐ Jede Form des Freiheitsentzugs von Kindern wird als letztes Mittel und für den kürzesten angemessenen Zeitraum eingesetzt.
- ☐ Richter, Staatsanwälte und andere Angehörige der Rechtsberufe, die Kontakt zu Kindern haben, erhalten eine spezielle Schulung.
- ☐ Es wird sichergestellt, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, mit Vorrang bearbeitet werden.
- ☐ Kinder werden während des gesamten Verfahrens von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer anderen geeigneten, von ihnen benannten Person begleitet.
- ☐ Die besonderen Bedürfnisse von Kindern werden während des gesamten Verfahrens auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung berücksichtigt.
- ☐ Es sind besondere Maßnahmen vorgesehen, um die Befragung von Kindern audiovisuell aufzuzeichnen und die Anhörungen von Kindern mittels Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien zu ermöglichen.
- ☐ Kinder werden in kindgerechten spezialisierten Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten für die Anhörung angehört/befragt und können sich wirksam an jeder Anhörung beteiligen.
- ☐ Kinder werden in kindgerechter Weise über ihre Rechte und allgemeine Aspekte des Verfahrens unterrichtet.

(*) Kinder: Personen unter 18 Jahren.

⁸² Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

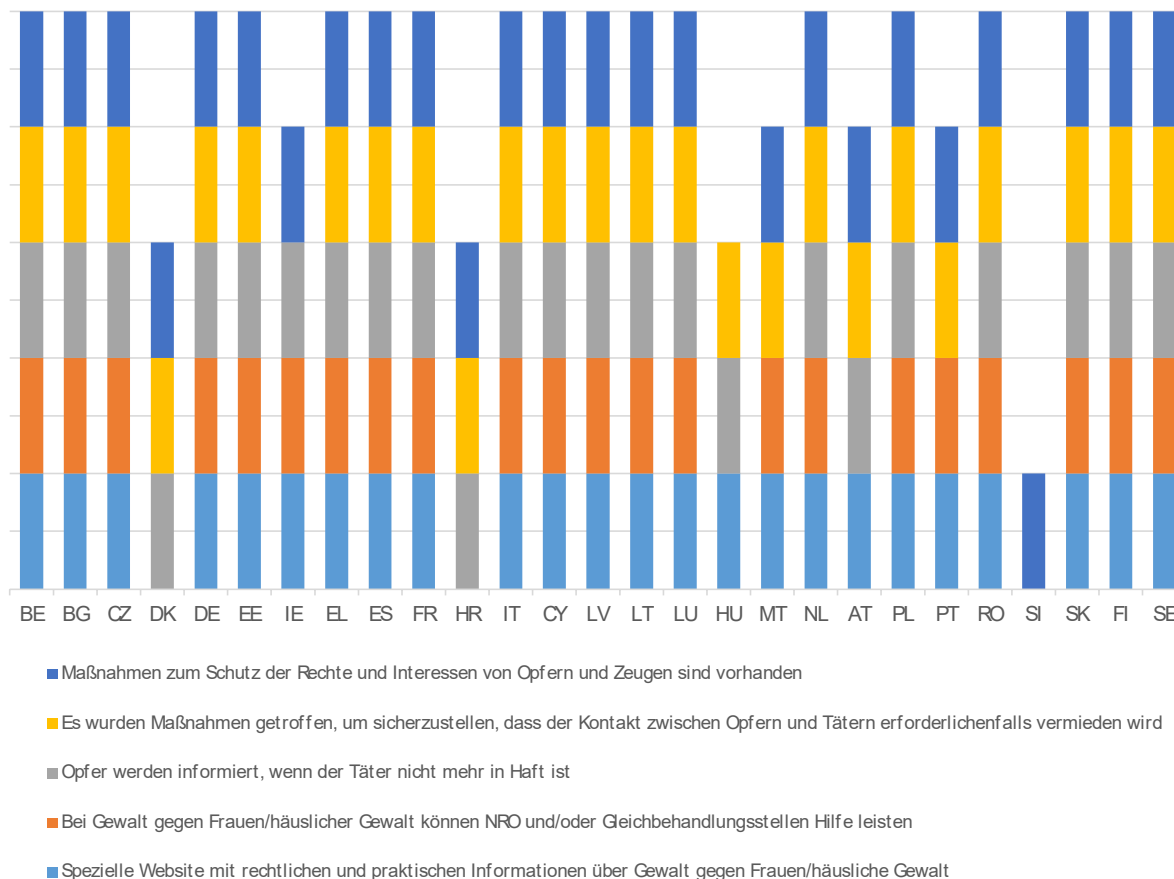
Im EU-Justizbarometer 2025 wird die Analyse des Zugangs zur Justiz auf Opfer von Straftaten und Opfer von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt ausgeweitet.

Schaubild 31 : Rechtsbehelfe für Opfer von Straftaten, 2024 (Quelle: Europäische Kommission⁸³)



⁸³ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 32: Rechtsbehelfe für Opfer von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸⁴)



2.2.2. Ressourcen

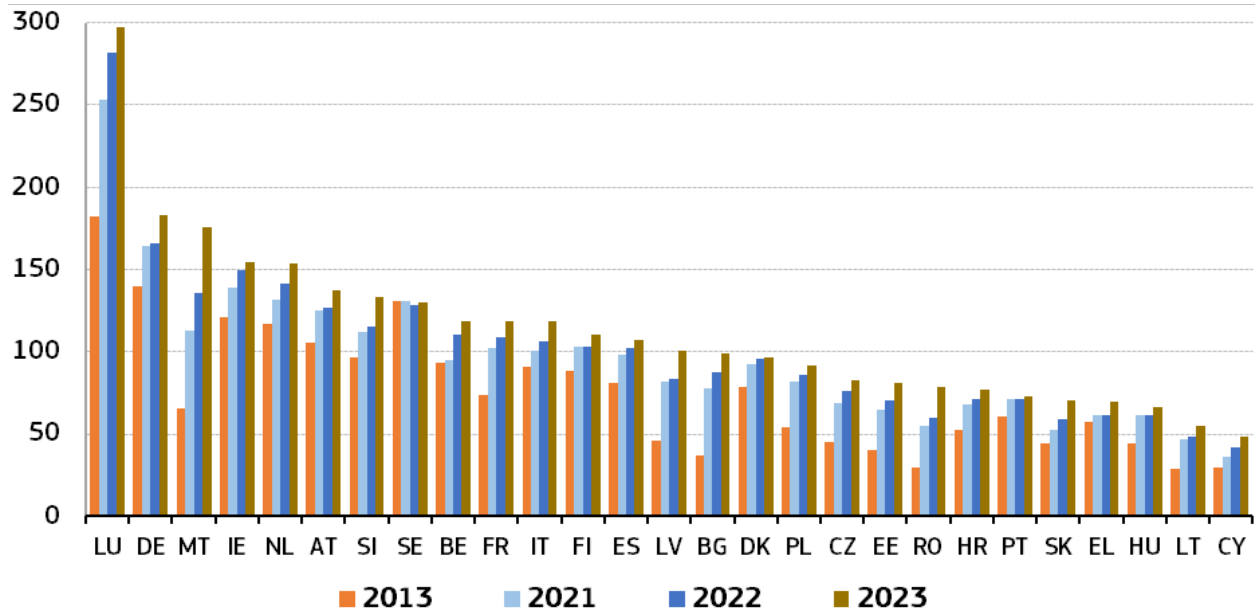
Damit das Justizsystem ordnungsgemäß funktioniert, sind ausreichende Ressourcen notwendig. Dazu gehören notwendige Investitionen in die physische und technische Infrastruktur sowie qualifiziertes, gut ausgebildetes und angemessen vergütetes Personal in allen Tätigkeitsfeldern. Ohne angemessene Einrichtungen, Instrumente oder Personal mit den erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Möglichkeiten zur kontinuierlichen Fortbildung wird die Qualität der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen beeinträchtigt.

– Finanzielle Ressourcen –

Die nachstehenden Schaubilder zeigen die tatsächlichen Staatsausgaben für den Betrieb des Justizsystems (ohne Justizvollzugsanstalten) sowohl nach Einwohnern (Schaubild 33) als auch als Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Schaubild 34).

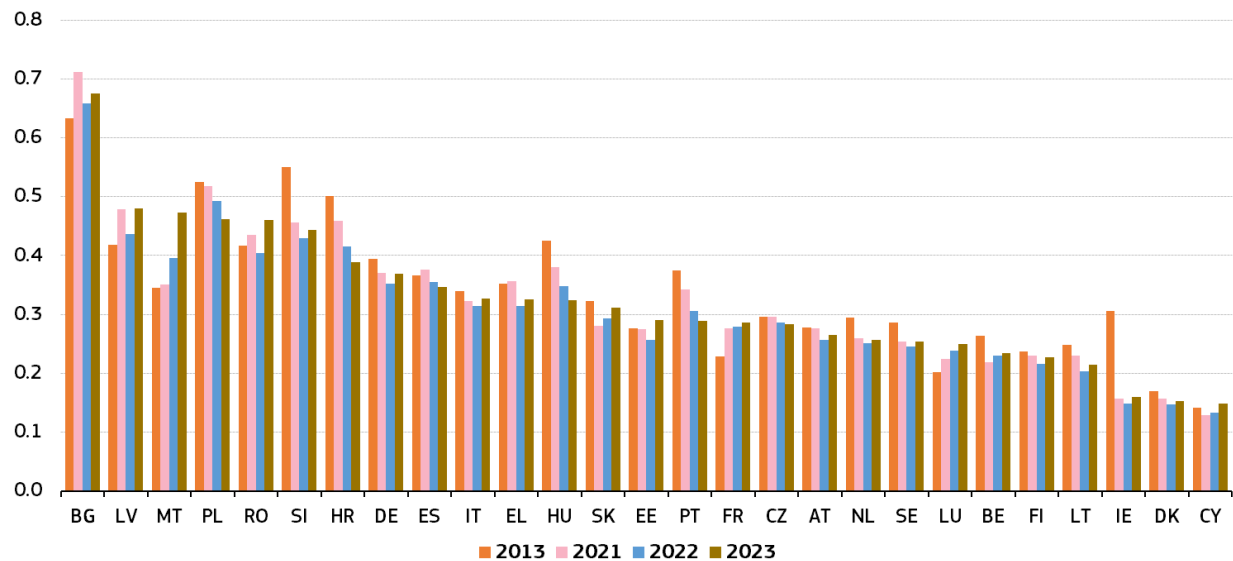
⁸⁴ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 33: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit in EUR je Einwohner, 2013, 2021-2023(*) (Quelle: Eurostat)



(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2023 sortiert. Die Daten für 2022 für DE, ES, FR und SK sind vorläufig. Die Daten für BE, DE, ES, FR, PT und SK für 2023 sind vorläufig. Die Daten für PL für 2022 sind unterbrochen. Quelle: Eurostat, Gov_10a_exp

Schaubild 34: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit als Prozentsatz des BIP, 2013, 2021-2023(*) (Quelle: Eurostat)

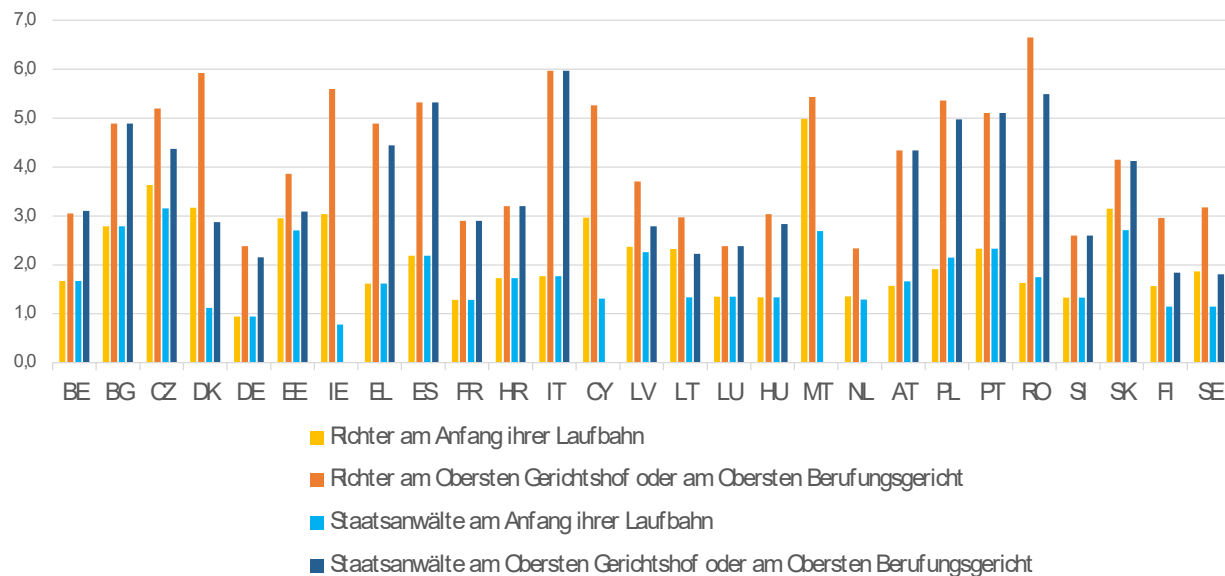


(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2023 sortiert. Die Daten für 2022 für DE, ES, FR und SK sind vorläufig. Die Daten für BE, DE, ES, FR, PT und SK für 2023 sind vorläufig. Die Daten für PL für 2022 sind unterbrochen. Quelle: Eurostat, Gov_10a_exp

Im Schaubild 35 wird das Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt. Für jedes Land stellen die Balken das

entsprechende Verhältnis für Richter und Staatsanwälte zu Beginn und auf dem Höhepunkt ihrer jeweiligen Laufbahn dar. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 EUV müssen die Mitgliedstaaten in den vom EU-Recht erfassten Bereichen die Unabhängigkeit sowohl ihrer Gerichte insgesamt als auch der einzelnen Richter gewährleisten. Während eine vorübergehende Kürzung der Bezüge im Rahmen von Sparmaßnahmen nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung angesehen wurde, hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz darstellt⁸⁵.

Schaubild 35: Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Bruttojahresgehältern im Land im Jahr 2023(*) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Spezifische Anmerkungen der Mitgliedstaaten zu den Daten sind der CEPEJ-Studie zu entnehmen⁸⁶.

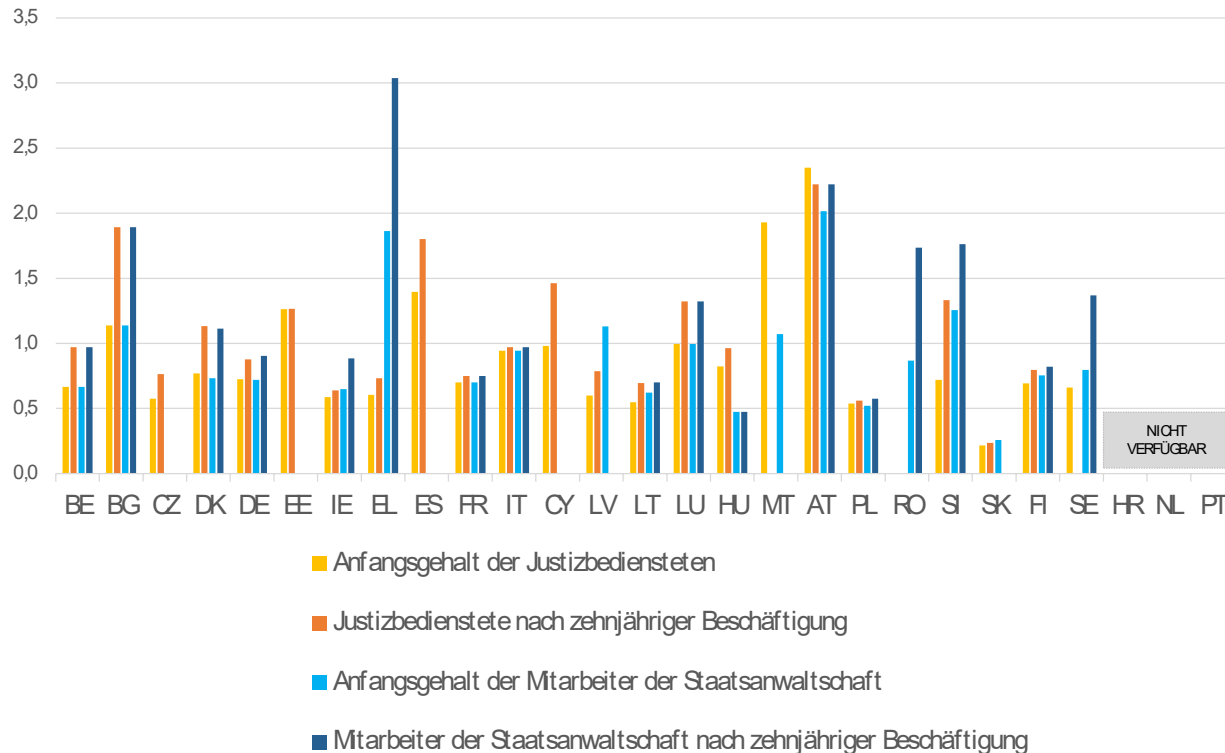
In Schaubild 36 wird das Verhältnis der Jahresgehälter von Fachbediensteten bei Gericht und Staatsanwaltschaft zu den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt. Für jedes Land stellen die ersten beiden Balken das Verhältnis für Fachbedienstete bei Gericht zu Beginn ihrer Laufbahn und nach zehn Dienstjahren dar, während der dritte und vierte Balken das Verhältnis für

⁸⁵ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Rechtssache C-64/16, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, (ECLI:EU:C:2018:117), Rn. 45, „Neben der Nichtabsetzbarkeit der Mitglieder der betreffenden Einrichtung (vgl. u. a. Urteil vom 19. September 2006, Wilson, C-506/04, EU:C:2006:587, Rn. 51) stellt auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar“. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, verbundene Rechtssachen C-146/23 und C-374/23 Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreikė (ECLI:EU:C:2025:109), in dem der Gerichtshof bestätigt, dass die Modalitäten für die Festlegung der Bezüge von Richtern objektiv, vorhersehbar, stabil und transparent sein müssen. Die Festlegung dieser Bezüge muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen und den Kriterien der Objektivität, Vorhersehbarkeit, Stabilität und Transparenz entsprechen. Jede Abweichung von der Methode zur Festlegung der Bezüge muss durch ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel gerechtfertigt sein.

⁸⁶ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

Fachbedienstete bei der Staatsanwaltschaft zu Beginn ihrer Laufbahn und nach zehn Dienstjahren darstellen.

Schaubild 36 : Verhältnis der Jahresgehälter von Fachbediensteten bei Gericht und Staatsanwaltschaft zu den durchschnittlichen vollzeitäquivalenten Bruttojahresgehältern im Land im Jahr 2023(*) (Quelle: Europäische Kommission und Eurostat⁸⁷)



(*) In Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme entwickelter Indikator. Die Daten zu den Gehältern beziehen sich auf das Mindestbruttojahresgehalt zu Beginn der Dienstzeit im Jahr 2023 in Euro und das Mindestbruttojahresgehalt nach zehnjähriger Dienstzeit im Jahr 2023 in Euro. Das Bruttogehalt ist der Bruttobetrag vor dem Abzug etwaiger Sozialabgaben und Steuern. Dazu gehören Bonuszahlungen, die regelmäßig an alle Bediensteten unabhängig von ihrer persönlichen Situation gezahlt werden (z. B. 13. Monatsgehalt, das ausnahmslos an die Bediensteten bei Gericht/Staatsanwaltschaft gezahlt wird). Bonuszahlungen, die an persönliche Umstände geknüpft sind (z. B. Familienzulagen in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder), sind vom Betrag ausgenommen. Sofern nicht anders angegeben, wird der Wert des Mindestgehalts der zu der jeweiligen Personalgruppe gehörenden Personalkategorien verwendet. Das Verhältnis wurde anhand des Eurostat-Indikators „Durchschnittlicher vollzeitäquivalenter Bruttolohn“, nama_10_fie, für 2023 berechnet. Bedienstete bei Gericht sind die Fachbediensteten an erstinstanzlichen Gerichten, die an Gerichtsverfahren mitwirken bzw. an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, z. B. Assistenzrichter, Rechtspfleger, Richterassistenten, Auxiliares de justice oder Urkundsbeamte. Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft sind die Fachbediensteten auf der untersten Ebene der Staatsanwaltschaften, die an den Verfahren mitwirken bzw. an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, z. B. Staatsanwaltassistent, Staatsanwaltanwärter. Bei den spezifischen Kategorien, auf die sich die einzelnen

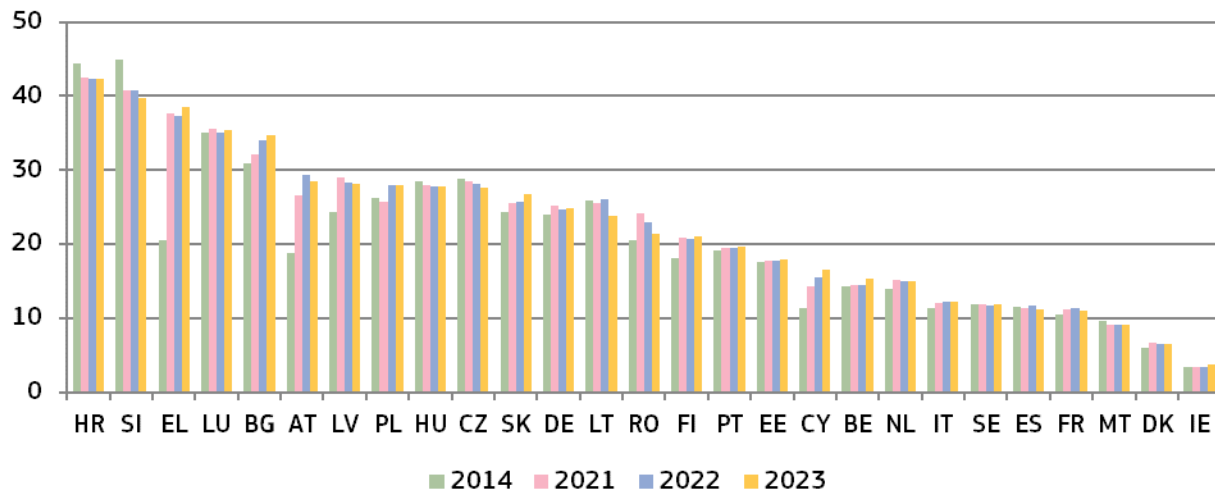
⁸⁷ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme und Eurostat erhoben. In den Schaubilder 34 und 35 werden verschiedene Datenquellen für das durchschnittliche Bruttojahresgehalt und für die Berechnung der Verhältniszahlen verwendet werden, herangezogen (in Schaubild 34 werden die Daten aus der CEPEJ-Studie entnommen, jeweils mit Informationen von den nationalen Korrespondenten, während die Quelle in Schaubild 35 Eurostat ist). Daher sind die Verhältniszahlen aus den beiden Schaubilder nicht direkt vergleichbar.

Mitgliedstaaten innerhalb dieser beiden größeren Gruppen beziehen und die im Schaubild dargestellt sind, handelt es sich um folgende Kategorien: **G**: bezieht sich auf Bedienstete bei Gericht, **S**: bezieht sich auf Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft. **BE**: griffier/greffier (G), secretaris/secrétaire (S). Die vorgelegten Daten umfassen das Urlaubsgeld und Bonuszahlungen am Jahresende. **BG**: Gerichtsassistent (G), Staatsanwaltassistent (S). **CZ**: Leitender Rechtspfleger (G), Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft (S). **DK**: Assistenzrichter (G), Staatsanwaltsanwärter (S). Das Gehalt des Assistenzrichters nach zehnjähriger Dienstzeit basiert auf dem Durchschnittsgehalt. **DE**: Keine Angaben. **EE**: Rechtspfleger (G), Hilfsstaatsanwalt (S). **IE**: Gerichtsassistent (G), juristische Fachkraft (S). **EL**: Urkundsbeamter (G). **ES**: Letrados de la Administración de Justicia (Rechtspfleger) (G), Cuerpo de Auxilio Judicial (Justizassistentenkörpers) (S). **FR**: juristischer Assistent/Rechtsreferent (G), juristischer Assistent/Rechtsreferent (S). **HR**: Gerichtsassistent (G), Staatsanwaltassistent (S). **IT**: Bedienstete bei Gericht des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F1(G), Bedienstete bei Gericht des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F2(G), Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F1(S), Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F2(S). **CY**: Kanzleibeamter (G). **LV**: Richterassistent (G), Rechtsanwalt – Berater, Rechtsanwalt im Bereich des Strafrechts, Rechtsanwalt – Analyst (S). Bei den Justizbediensteten handelt es sich ausschließlich um Richterassistenten. In dieser Kategorie gibt es keine Gehaltsspanne. Bei der Kategorie „Richterassistent“ handelt es sich bei den angegebenen Daten um das Höchstgehalt im Jahr 2022. An erstinstanzlichen Gerichten erhalten alle Richterassistenten das gleiche Gehalt. Wenn beispielsweise ein Richterassistent im Rahmen des jährlichen Beurteilungsverfahrens die höchste Bewertungsnote erhält, ist es möglich, das Höchstgehalt bereits im ersten Tätigkeitsjahr zu erhalten. Bei den Bediensteten bei der Staatsanwaltschaft handelt es sich bei den Daten um ein durchschnittliches Gehalt für die angegebenen Stellen. Die Bediensteten beider Ebenen der Staatsanwaltschaft haben ein festgelegtes Gehalt, das nicht von den Dienstjahren abhängt. **LT**: Gerichtsassistenten (leitende Gerichtsassistenten) (G), Staatsanwaltassistenten und Assistenten der Oberstaatsanwälte (S). Die Gehaltsangaben von Gerichtsassistenten und Staatsanwaltassistenten sowie Büroangestellten entsprechen dem Durchschnitt der spezifischen Gehälter innerhalb einer bestimmten Kategorie. **LU**: Référéndaires: Employé A1(G), Référéndaires: Employé A1(G). **HU**: Bevollmächtigter der Staatsanwaltschaft (S). **MT**: Gerichtsassistent (G), Rechtsreferendar (S). **NL**: Keine Daten verfügbar, da der Eurostat-Indikator für das durchschnittliche vollzeitäquivalente Bruttogehalt fehlt. **AT**: Richter in der Ausbildung/juristische Assistenten/Prüfer/Rechtspfleger (G), Staatsanwalt in der Ausbildung (S). Die Daten stellen die gesetzlichen Gehaltssätze dar. Bedienstete oder verschiedene Gehaltsgruppen werden in einer Mitarbeiterkategorie zusammengefasst, wobei der Durchschnittswert auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Gehalts- und Vergütungssätze angegeben wird. **PL**: Assistenzrichter (G). Bei den Daten handelt es sich um einen Durchschnitt der spezifischen Gehälter innerhalb einer bestimmten Kategorie. **RO**: Staatsanwaltsanwärter (S). RO verfügt nur über die Kategorie „Staatsanwaltsanwärter“ und nicht über die Kategorie „Staatsanwaltassistenten“ oder andere Kategorien von Fachbediensteten, die an dem Verfahren mitwirken bzw. an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Folglich wurde nur das Anfangsgehalt für Staatsanwaltsanwärter bereitgestellt. Die Kategorie der Bediensteten an erstinstanzlichen Gerichten gab es 2022 in Rumänien nicht, sodass für diese Kategorie keine Daten vorliegen. **SI**: Gerichtsassistent (G), leitender Rechtsberater (S). **SK**: Assistent (G), Rechtsreferendar (S). **FI**: Richteramtsanwärter (G), Staatsanwaltassistent (S). **SE**: Rechtspfleger, Stufe I (G), Staatsanwaltsanwärter (S).

– Personelle Ressourcen –

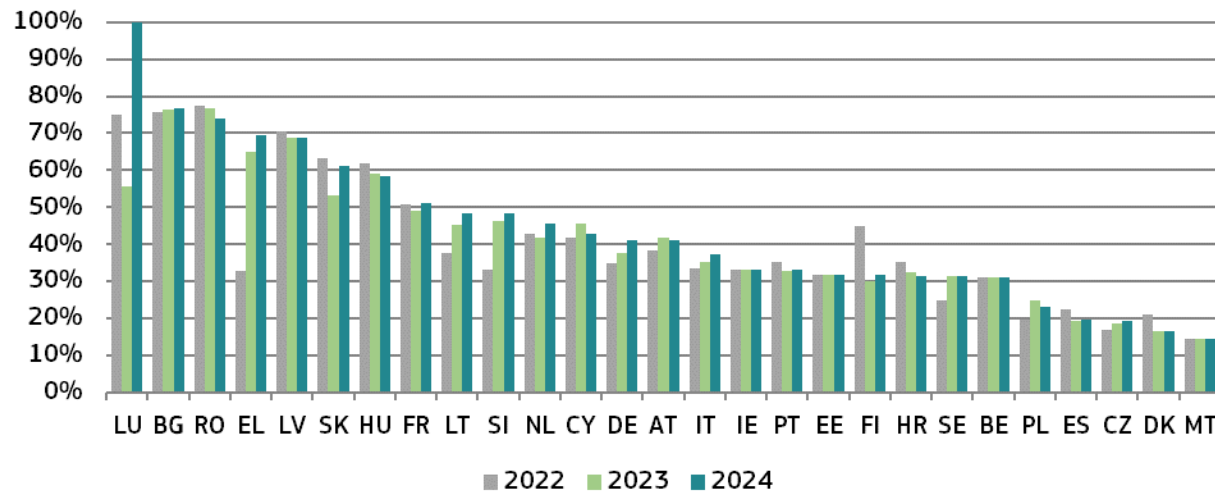
Angemessene personelle Ressourcen sind für die Qualität des Justizsystems unerlässlich. Die Vielfalt unter den Richtern, einschließlich der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, bereichert durch ergänzendes Wissen, Kompetenz und Erfahrung und spiegelt die Realität der Gesellschaft wider.

Schaubild 37: Zahl der Richter, 2014, 2021-2023* (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Diese Kategorie umfasst nach der CEPEJ-Methodik Richter, die in Vollzeit tätig sind. Rechtspfleger, die es nur in einigen Mitgliedstaaten gibt, sind nicht erfasst. **EL**: Seit 2016 umfassen die Daten zur Zahl der Berufsrichter alle Dienststränge für die Straf- und Ziviljustiz sowie für Verwaltungsrichter. **IT**: Regionale Prüfungskommissionen, lokale Steuerkommissionen und Militärgerichte werden nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird seit 2018 berücksichtigt. **AT**: Daten zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sind ab 2016 enthalten.

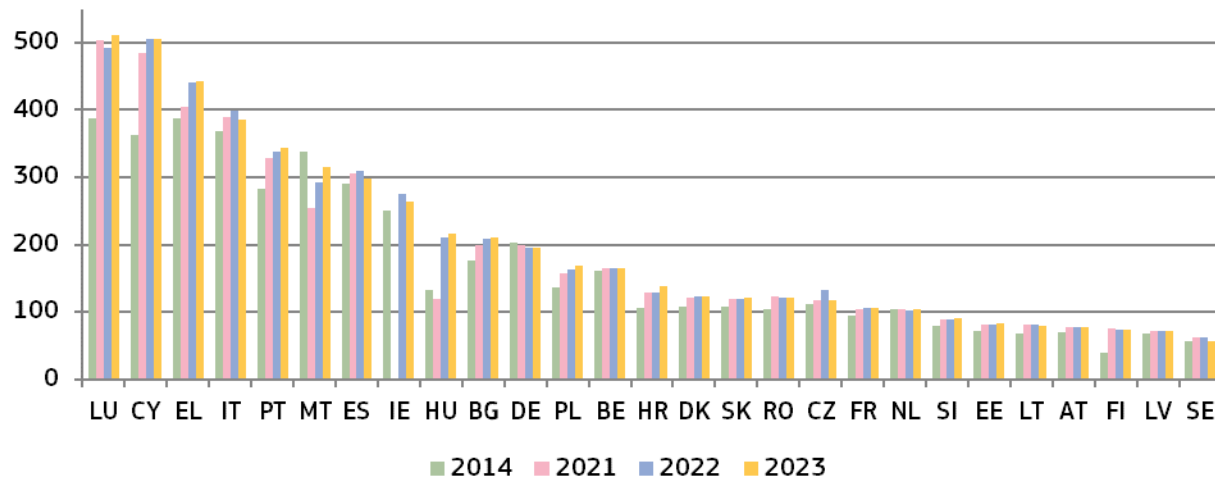
Schaubild 38 : Anteil der Richterinnen am Obersten Gericht, 2022-2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸⁸)



(*) Die Daten sind absteigend nach den Werten des Jahres 2024 sortiert.

⁸⁸ Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Gender Statistics Database, https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/indicator/wmidm_jud_natert_wmid_natert_supert/datatable.

Schaubild 39: Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 2014, 2021-2023(*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



Nach der CEPEJ-Methodik sind Rechtsanwälte Personen, die gemäß innerstaatlichem Recht mit der Qualifikation oder Erlaubnis ausgestattet sind, im Namen ihrer Mandanten zu handeln und sich für diese einzusetzen, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, vor Gericht aufzutreten oder ihre Mandanten in juristischen Belangen zu beraten oder zu vertreten (Empfehlung Rec(2000)21 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die freie Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte). **DE:** In Deutschland wird nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anwälten unterschieden. **FI:** Seit 2015 umfasst die Zahl der Rechtsanwälte sowohl die im privaten Sektor als auch die im öffentlichen Sektor tätigen Anwälte.

2.2.3. Digitalisierung

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) kann die Justizsysteme der Mitgliedstaaten stärken, sie zugänglicher, effizienter und widerstandsfähiger machen sowie ihre Möglichkeiten, gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu bewältigen, verbessern. Die COVID-19-Pandemie hat eine Reihe von Herausforderungen für das Funktionieren der Justiz aufgezeigt und verdeutlicht, dass die nationalen Justizsysteme ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Digitalisierung noch weiter verbessern müssen.

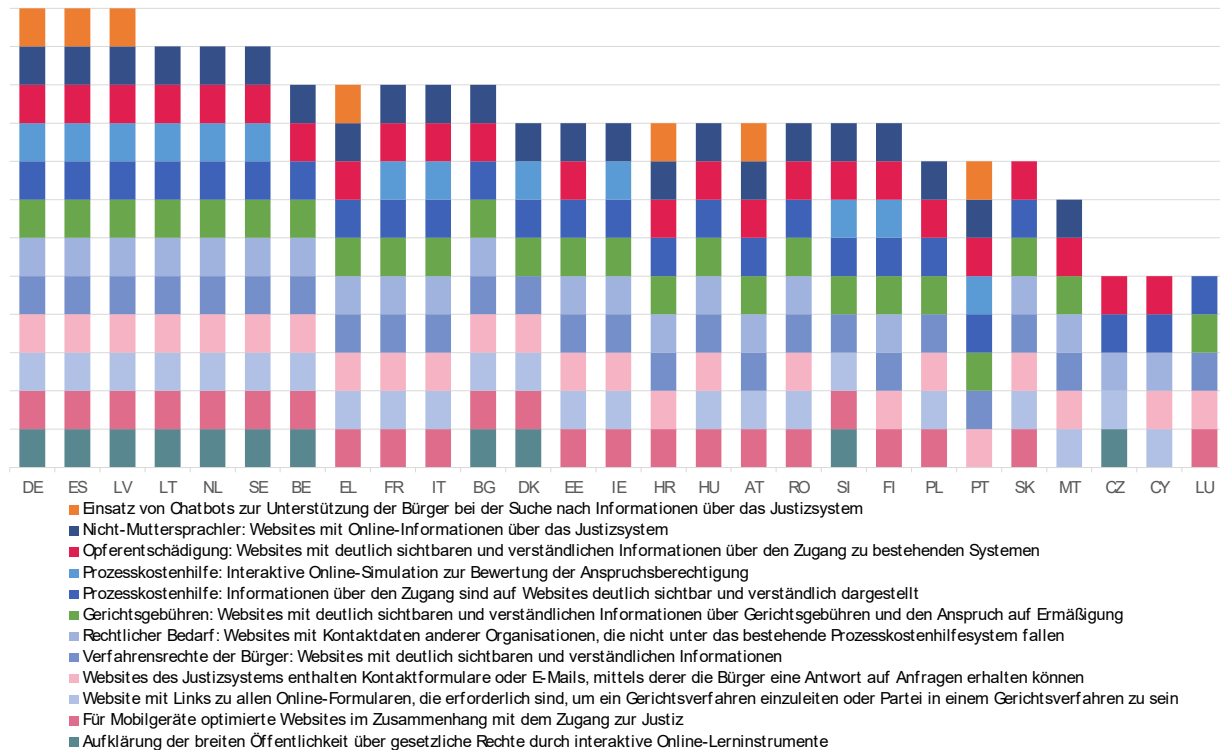
Frühere Ausgaben des EU-Justizbarmeters enthielten Vergleichsdaten zu bestimmten Aspekten von IKT in den Justizsystemen. Wie in der Mitteilung der Kommission über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union vom 2. Dezember 2020⁸⁹ angekündigt, wurde das Justizbarometer um zusätzliche Daten zur Digitalisierung in den Mitgliedstaaten deutlich erweitert. Dies dürfte eine eingehendere Überwachung der Fortschrittsbereiche und offenen Herausforderungen ermöglichen.

Bürgerfreundliche Justizsysteme zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass Informationen über nationale Justizsysteme nicht nur leicht zugänglich sind, sondern dass sie auch auf spezielle

⁸⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugeschnitten sind, die andernfalls nur unter Schwierigkeiten an die Informationen gelangen würden. Schaubild 40 enthält Angaben zur Verfügbarkeit von Online-Informationen und spezifischen öffentlichen Diensten, die den Zugang zur Justiz erleichtern können.

Schaubild 40: Verfügbarkeit von Online-Informationen über das Justizsystem für die Öffentlichkeit, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹⁰)



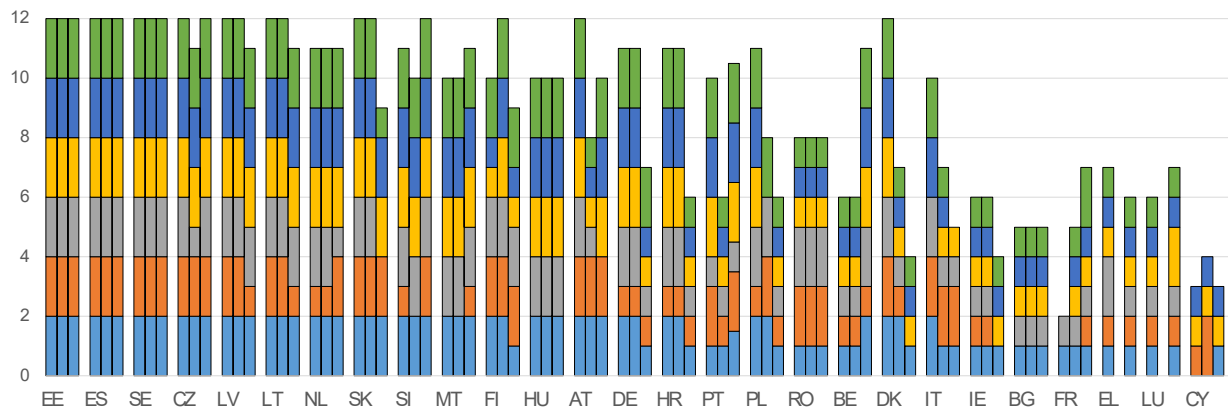
(*) **DE:** Darüber, welche Informationen online bereitgestellt werden, entscheiden jeweils die einzelnen Bundesländer sowie der Bund.

– Vorschriften zur Digitalisierung –

Der Einsatz digitaler Lösungen bei Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen setzt häufig eine angemessene Regulierung in den nationalen Verfahrensordnungen voraus. Schaubild 41 veranschaulicht die rechtlichen Möglichkeiten für verschiedene Beteiligte, mittels Fernkommunikationstechnologie (z. B. Videokonferenz) an gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren teilzunehmen, und stellt die aktuelle Situation hinsichtlich der Zulässigkeit digitaler Beweismittel dar.

⁹⁰ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 41: Verfahrensordnungen, nach denen digitale Technologie in Gerichten bei Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen erlaubt ist, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹¹)



Die drei Säulen stellen Verfahrensregeln für jeden Mitgliedstaat dar, in denen der Einsatz digitaler Technologie in den Gerichten für die folgenden Verfahrensarten zulässig ist (von links nach rechts):

1. Zivil-/Handelssachen

2. Verwaltungssachen

3. Strafsachen.

■ Dolmetschleistungen beim Einsatz von Fernkommunikationstechnik möglich

■ Sachverständige können unter Einsatz von Fernkommunikationstechnik vernommen werden

■ Zeugen können unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln vernommen werden

■ Der mündliche Teil des Verfahrens kann vollständig mittels Fernkommunikationstechnik durchgeführt werden

■ Zulässigkeit von Beweismitteln, die nur in elektronischer Form eingereicht werden

■ Parteien/Beschuldigte/Opfer können unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln vernommen werden

(*) Höchstmögliche Punktzahl: 12 Punkte. Für jedes Kriterium wurden zwei Punkte vergeben, wenn die Möglichkeit für alle Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen besteht (bei Strafsachen wurde die Möglichkeit, die Parteien anzuhören, aufgeteilt, um sowohl Beschuldigte als auch Opfer abzudecken). Die Punkte werden durch zwei geteilt, wenn die Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **EL, LU:** Keine für Verwaltungssachen.

– Nutzung digitaler Werkzeuge –

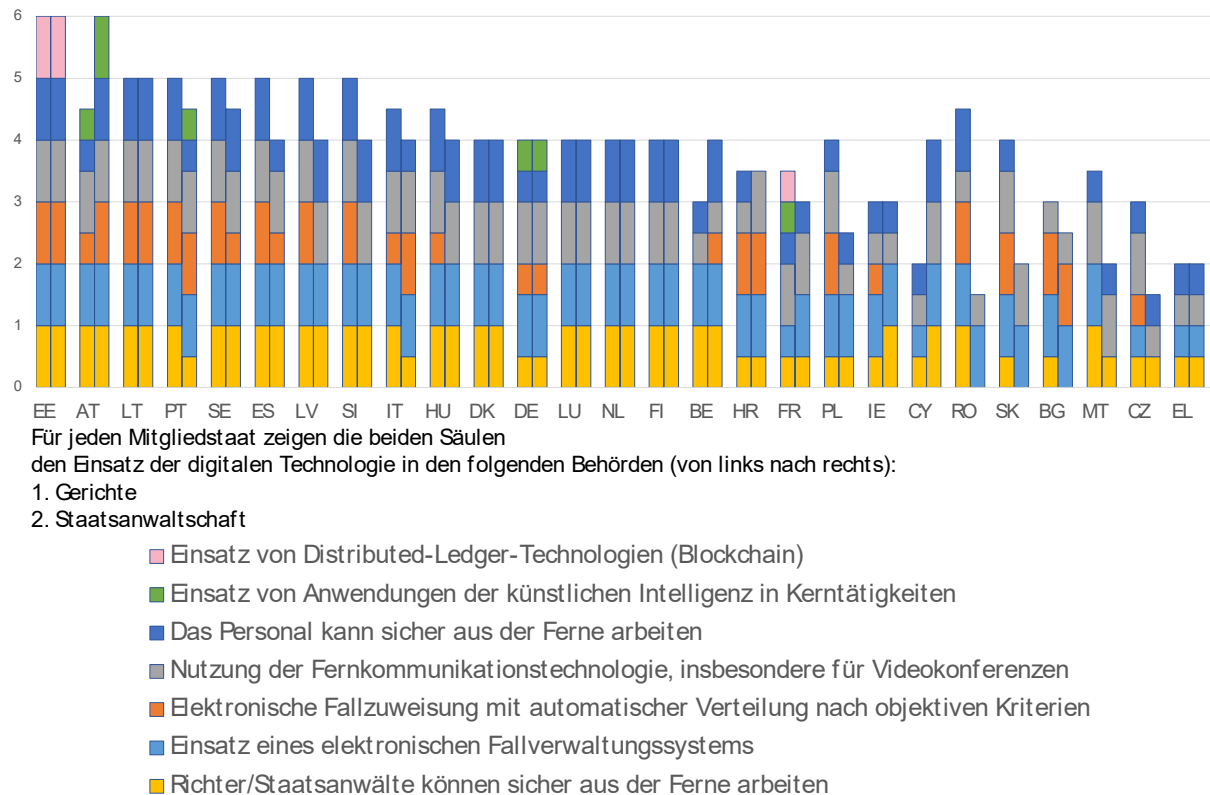
Neben Verfahrensordnungen, die den Einsatz digitaler Technologien ermöglichen, müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften über angemessene Werkzeuge und Infrastrukturen verfügen, die Fernkommunikation und sicheren Fernzugriff auf den Arbeitsplatz ermöglichen (Schaubild 42). Auch für die sichere elektronische Kommunikation zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Angehörigen der Rechtsberufe und Institutionen sind angemessene Infrastruktur und Anlagen notwendig (Schaubilder 43 und 44).

Die IKT, einschließlich der innovativen Technologie, spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Arbeit der Justizbehörden. Daher tragen sie wesentlich zur Qualität der Justizsysteme bei. Die Verfügbarkeit verschiedener digitaler Werkzeuge für Richter,

⁹¹ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Staatsanwälte und Justizbedienstete kann die Arbeitsverfahren optimieren, eine faire Arbeitsbelastung sicherstellen und zu wesentlichen Zeitersparnissen führen.

Schaubild 42: Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹²)

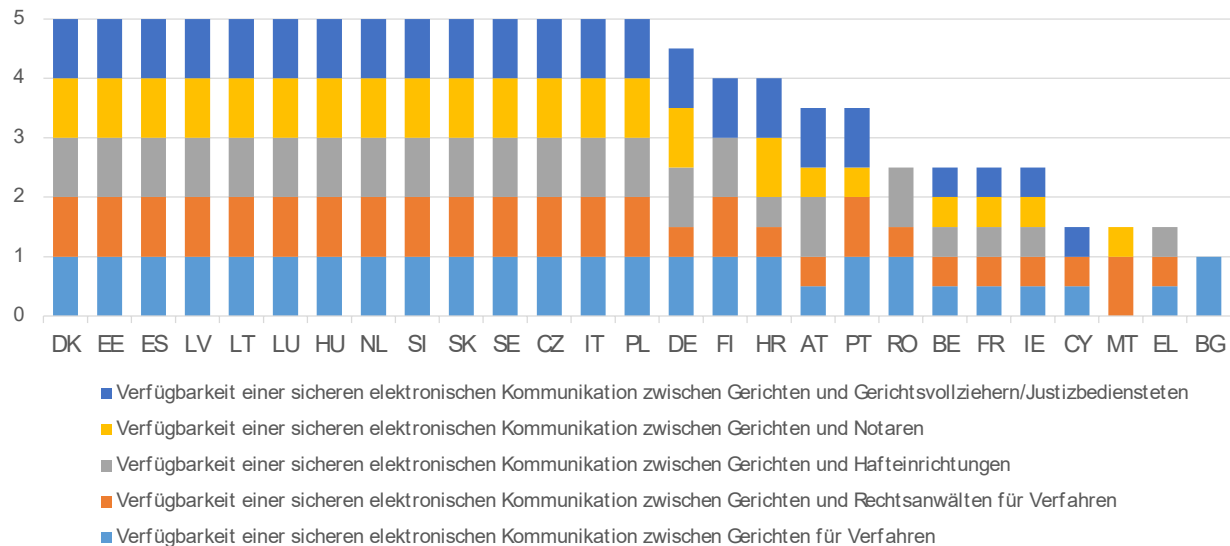


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 7 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte beziehungsweise Staatsanwaltschaften eine bestimmte Technologie nutzen und 0,5 Punkte wenn die Technologie nicht immer von ihnen genutzt wird.

Eine sichere elektronische Kommunikation kann zur Verbesserung der Qualität der Justizsysteme beitragen. Die Möglichkeit der Gerichte, sowohl untereinander als auch mit Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Institutionen elektronisch zu kommunizieren, kann Verfahren optimieren und die Notwendigkeit der Kommunikation in Papierform und der persönlichen Anwesenheit reduzieren. Dies würde zu einer Verringerung der Dauer der vorgerichtlichen Tätigkeiten und der Gerichtsverfahren führen.

⁹² Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 43: Gerichte: elektronische Kommunikationsmittel, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹³)

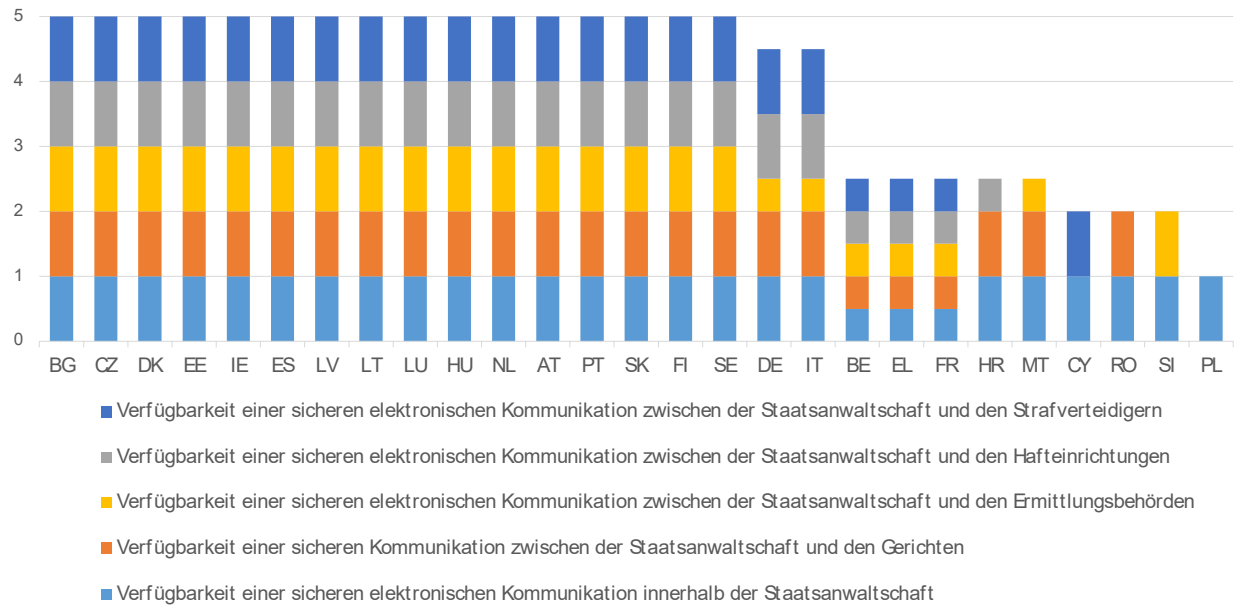


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte über eine sichere elektronische Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. **FI:** Die Aufgaben der Notare betreffen nicht die Gerichte. Daher gibt es keinen Grund, ihnen eine sichere Verbindung zur Verfügung zu stellen.

Staatsanwaltschaften sind von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Strafjustizsystems. Der Zugang zu einem sicheren elektronischen Kommunikationskanal könnte ihre Arbeit erleichtern und somit zur Verbesserung der Qualität der Gerichtsverfahren beitragen. Die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden, Strafverteidigern und Gerichten würde eine schnellere und effizientere Vorbereitung der Gerichtsverfahren unterstützen.

⁹³ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 44: Staatsanwaltschaft: elektronische Kommunikationsmittel, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹⁴)



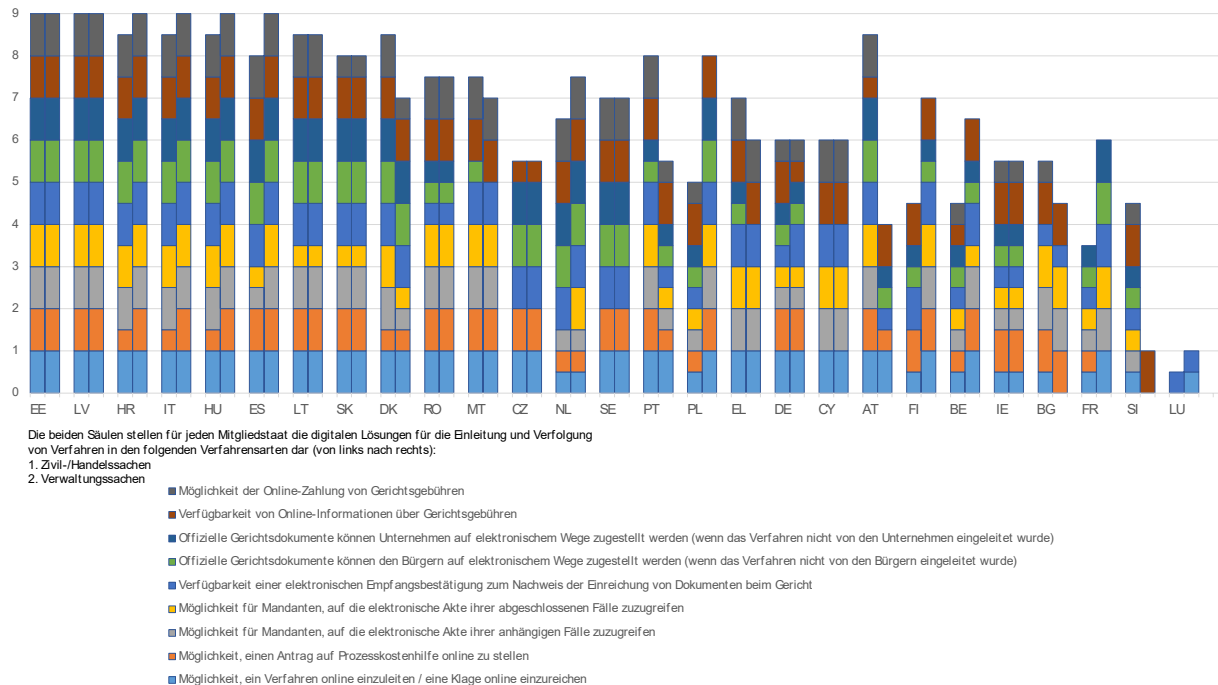
(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Staatsanwaltschaften über Möglichkeiten zur sicheren elektronischen Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel bei Staatsanwaltschaften beinhaltet die Kommunikation mit von der Staatsanwaltschaft beauftragten Rechtsanwälten.

– Online-Zugang zu Gerichten –

Bestimmte Vorgänge in einem Gerichtsverfahren auf elektronischem Wege durchführen zu können, ist ein wichtiger Aspekt der Qualität von Justizsystemen. Die elektronische Klageerhebung und die Möglichkeit, Verfahren online zu verfolgen und voranzutreiben oder die Zustellung von Schriftstücken elektronisch vorzunehmen, können den Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (oder ihre gesetzlichen Vertreter) erheblich erleichtern und Verzögerungen und Kosten verringern. Die Verfügbarkeit solcher digitaler öffentlicher Dienstleistungen würde dazu beitragen, die Gerichtsbarkeit den Bürgern und Unternehmen einen Schritt näher zu bringen, und im weiteren Sinne das Vertrauen in das Justizsystem erhöhen.

⁹⁴ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 45: Digitale Lösungen für die Einleitung und Verfolgung von Verfahren in Zivil-, Handelssachen sowie Verwaltungssachen, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹⁵)

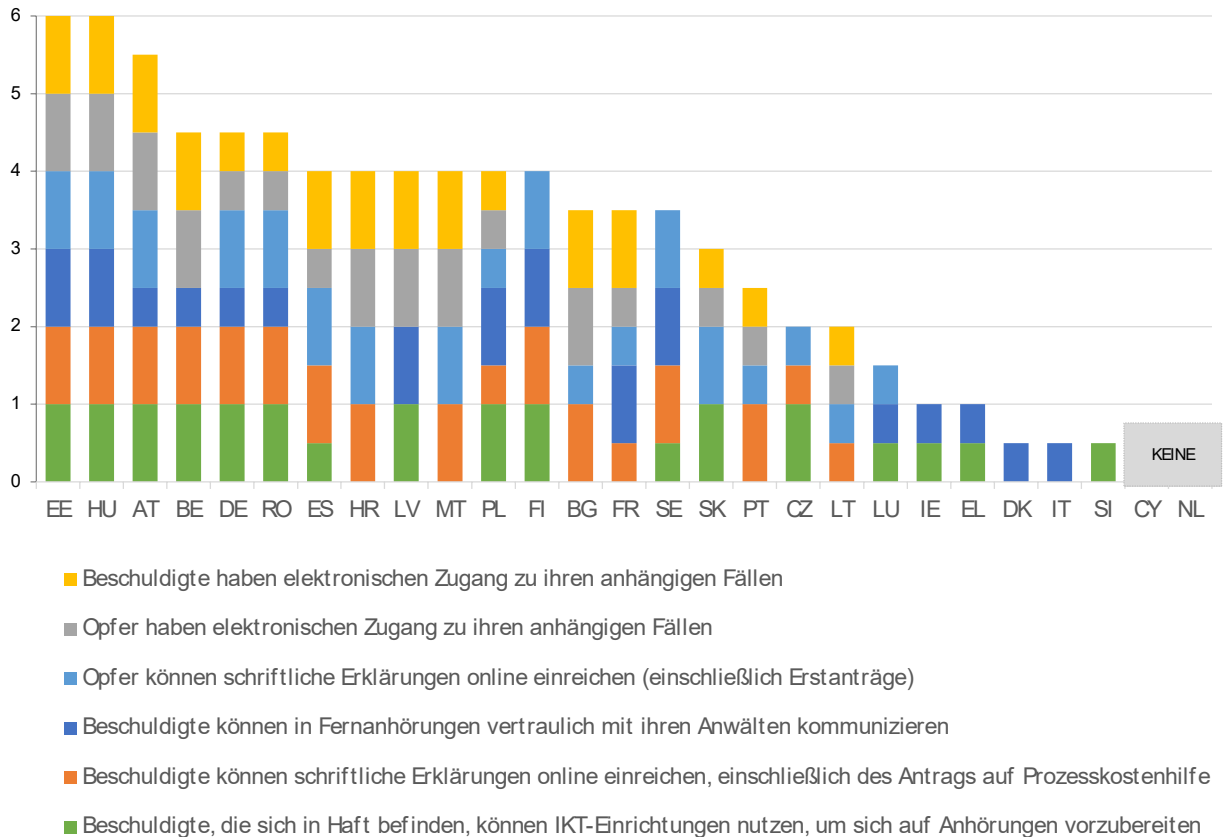


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Zivil- und Handelssachen beziehungsweise Verwaltungssachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben.

Der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen kann auch dazu beitragen, die Rechte der Opfer und Beschuldigten zu wahren. Zum Beispiel können digitale Lösungen für vertrauliche Fernkommunikation zwischen den Beschuldigten und ihren Anwälten sorgen, es Beschuldigten in Untersuchungshaft ermöglichen, sich auf die Anhörung vorzubereiten, oder dazu beitragen, dass die sekundäre Viktimisierung der Opfer von Straftaten verhindert wird.

⁹⁵ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 46: Digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹⁶)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 6 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Strafsachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht.

– Zugang zu Urteilen –

Mit der Einrichtung eines Online-Zugangs zu Urteilen wird erreicht, dass die Transparenz von Justizsystemen erhöht wird, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Rechte besser verstehen und dass für eine einheitlichere Rechtsprechung gesorgt wird. Geeignete Regelungen für die Online-Veröffentlichung von Gerichtsurteilen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung benutzerfreundlicher Suchmasken⁹⁷, mit denen der Zugang zur Rechtsprechung für Angehörige der Rechtsberufe, aber auch für die Öffentlichkeit, einschließlich Menschen mit Behinderungen, verbessert wird. Ein nahtloser Zugang zur Rechtsprechung und deren einfache Weiterverwendung sorgen für ein algorithmenfreundliches Justizsystem und ermöglichen die Nutzung innovativer Anwendungen der „Rechtstechnik“, mit denen Angehörige der Rechtsberufe unterstützt werden.

⁹⁶ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

⁹⁷ Siehe „Best practice guide for managing Supreme Courts“ im Rahmen des Projekts „Supreme Courts as guarantee for effectiveness of judicial systems“, S. 29.

Bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet müssen vielfältige Interessen innerhalb der durch rechtliche und politische Rahmenbedingungen festgelegten Grenzen in Einklang gebracht werden. Die Datenschutz-Grundverordnung⁹⁸ gilt uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte. Bei der Beurteilung, welche Daten veröffentlicht werden sollen, muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Datenschutz und der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gefunden werden, um die Transparenz des Justizsystems zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorherrscht, das die Offenlegung dieser Daten rechtfertigt. In vielen Ländern schreibt das Gesetz oder die Praxis vor, gerichtliche Entscheidungen vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren⁹⁹, entweder systematisch oder auf Anfrage. Die von der Justiz erzeugten Daten unterliegen auch den EU-Rechtsvorschriften über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors¹⁰⁰.

Die Verfügbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in einem maschinenlesbaren Format¹⁰¹, wie in Schaubild 47 dargestellt, erleichtert ein algorithmenfrendliches Justizsystem¹⁰².

⁹⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

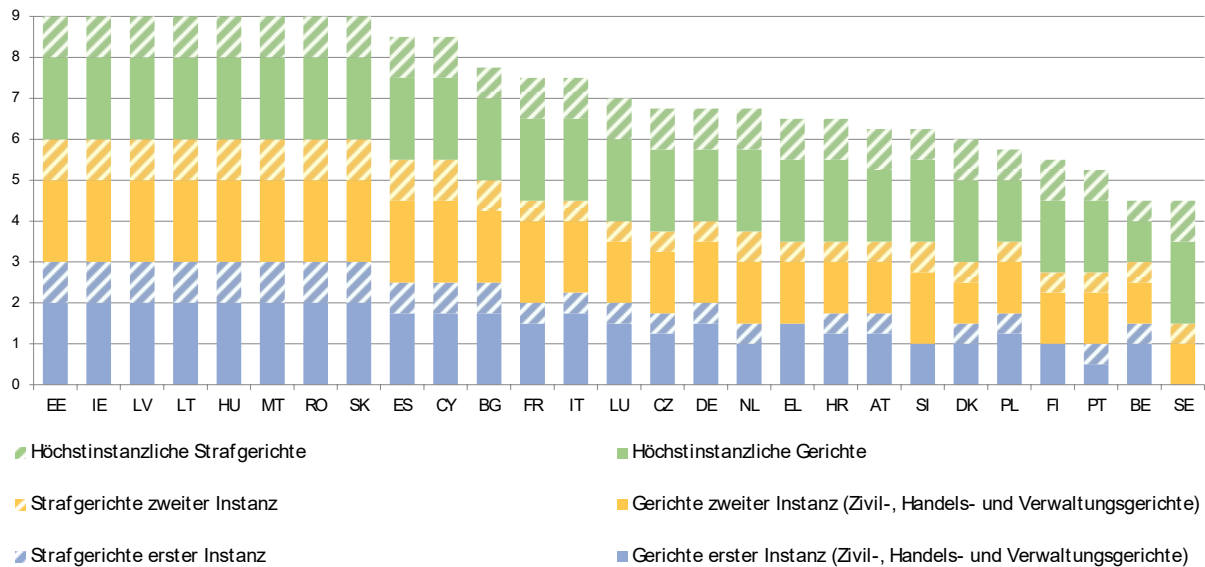
⁹⁹ Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung ist wirksamer, wenn sie durch einen Algorithmus unterstützt wird. Allerdings ist eine Überwachung durch Menschen erforderlich, da die Algorithmen den Kontext nicht nachvollziehen können.

¹⁰⁰ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90) und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

¹⁰¹ Nach Standards gestaltete Urteile (z. B. Akoma Ntoso) und die zugehörigen Metadaten können kostenlos in Form einer Datenbank oder mit anderen automatisierten Mitteln (z. B. über eine Programmierschnittstelle) heruntergeladen werden.

¹⁰² Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“, COM(2020) 66 final, das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Künstliche Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, COM(2020) 65 final, und die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet (ABl. C 362 vom 8.10.2018, S. 2).

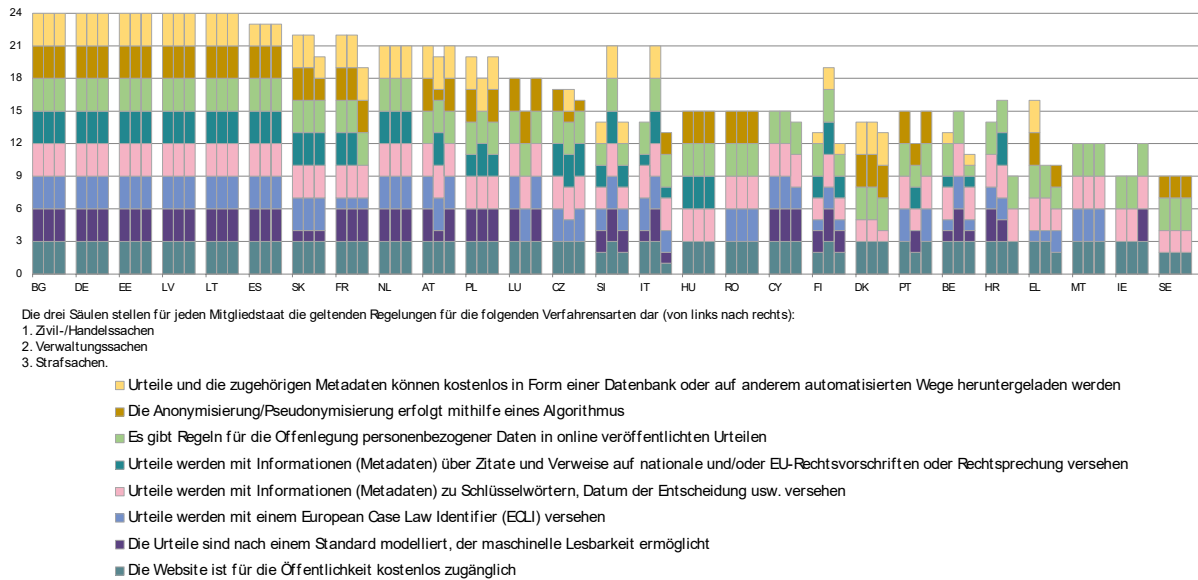
Schaubild 47: Online-Zugang der Öffentlichkeit zu veröffentlichten Urteilen, 2023(*) (Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission¹⁰³)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jede Gerichtsinstanz wurde ein Punkt vergeben, wenn alle Urteile in Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen zugänglich sind, 0,75 Punkte, wenn die meisten Urteile (mehr als 50 %) zugänglich sind, und 0,5 Punkte, wenn nur manche Urteile (weniger als 50 %) zugänglich sind. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Gerichtsinstanzen, wurden Punkte für drei Gerichtsinstanzen durch Spiegelung der jeweils höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen den beiden Rechtsgebieten (Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen) unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **BE**: In Zivil- und Strafsachen entscheidet jedes Gericht über die Veröffentlichung seiner eigenen Urteile. **DE**: Jedes Bundesland entscheidet über die Online-Verfügbarkeit erstinstanzlicher Urteile. **AT**: In erster und zweiter Instanz entscheiden die Richter, welche Urteile veröffentlicht werden. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, mit denen eine Berufung ohne ausführliche Begründung zurückgewiesen wird, werden nicht veröffentlicht. Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtshofs, die von einem Einzelrichter getroffen werden, werden veröffentlicht, wenn der betreffende Richter die Veröffentlichung beschließt. Darüber hinaus werden Entscheidungen, die nur Rechtsfragen enthalten, bei denen es bereits eine ständige Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs gibt, und nicht komplizierte Entscheidungen betreffend die Einstellung von Verfahren nicht veröffentlicht. **NL**: Die Gerichte entscheiden über die Veröffentlichung gemäß entsprechenden Kriterien. **PT**: Eine Kommission innerhalb des Gerichts entscheidet über die Veröffentlichung. **SI**: Verfahrensentscheidungen mit geringer oder keiner Bedeutung für die Rechtsprechung werden nicht veröffentlicht; von Entscheidungen in Fällen, die inhaltlich identisch sind (z. B. Massenverfahren) wird nur die Grundsatzentscheidung veröffentlicht (zusammen mit der Liste der Verfahrensakte mit gleichem Inhalt). Einzelne höherrangige Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden können. **SK**: Entscheidungen über verschiedene Arten von Zivilsachen wie Erbsachen oder Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft werden nicht veröffentlicht. **FI**: Die Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden.

¹⁰³ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 48: Regelungen für die Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen, 2024(*) (Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen, alle Instanzen)
(Quelle: Europäische Kommission¹⁰⁴)



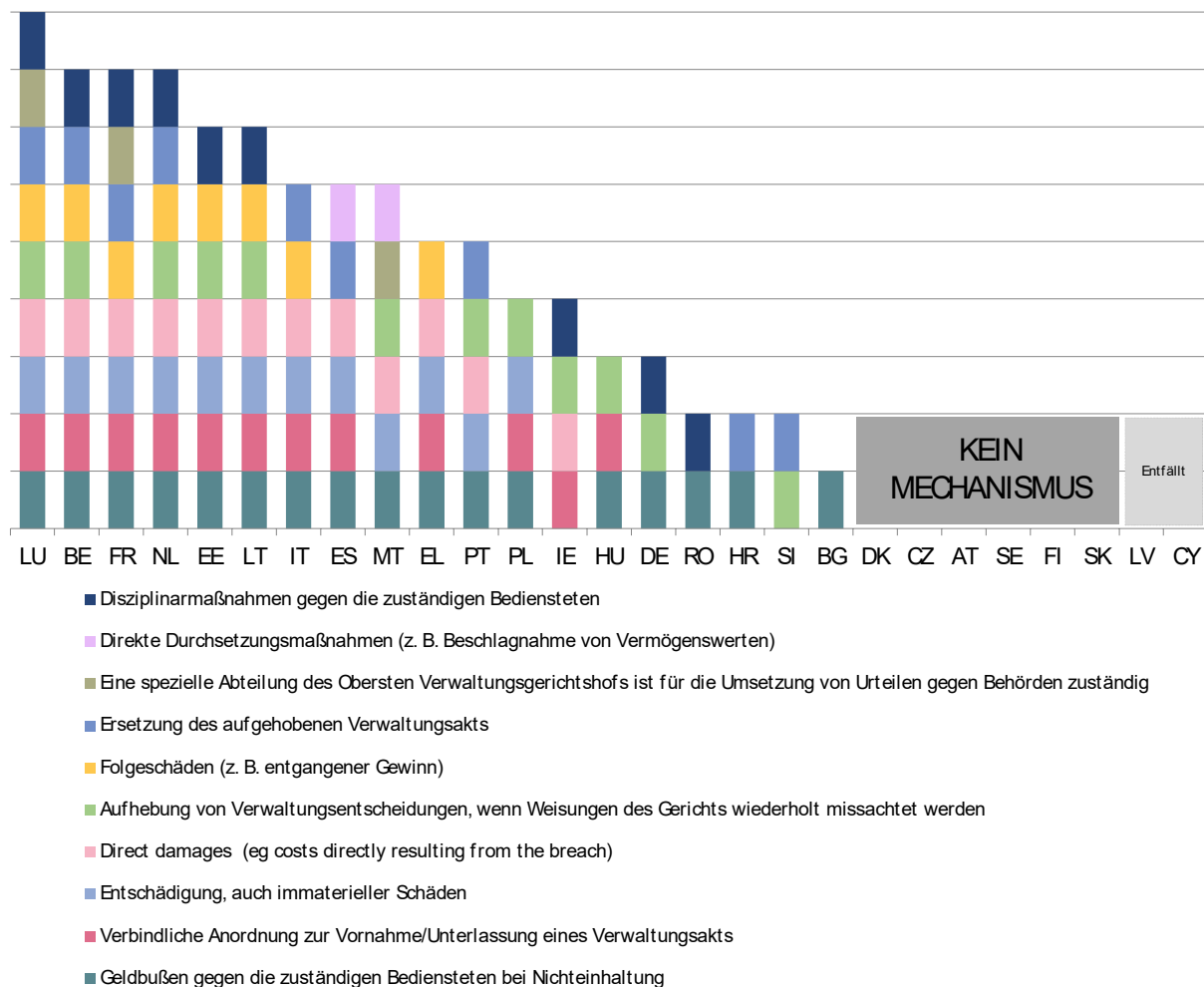
(*) Höchstmögliche Punktzahl: 24 Punkte je Art des Verfahrens. Für jede der drei Instanzen (erste, zweite und letzte Instanz) kann ein Punkt vergeben werden, wenn alle Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind. Wenn bei einer Instanz nur einige Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind, wird nur ein halber Punkt vergeben. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Instanzen, wurden Punkte für drei Instanzen durch Spiegelung der jeweiligen höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Für die Mitgliedstaaten, in denen nicht zwischen Verwaltungssachen sowie Zivil- und Handelssachen unterschieden wird, werden für beide Rechtsgebiete dieselben Punkte vergeben. **ES:** Die Nutzung der Datenbank des Allgemeinen Rates für das Justizwesen (Consejo General del Poder Judicial – CGPJ) für kommerzielle Zwecke oder das massive Herunterladen von Informationen ist nicht zulässig. Die Weiterverwendung dieser Informationen für die Erstellung von Datenbanken oder für kommerzielle Zwecke muss nach dem Verfahren und den Bedingungen erfolgen, die vom CGPJ im Rahmen seines Juristischen Dokumentationszentrums festgelegt wurden. **IE:** Die Anonymisierung von Urteilen erfolgt im Familienrecht, bei der Kinderfürsorge und in anderen Bereichen, in denen gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein Richter anordnet, dass die Identität der Parteien oder Personen nicht offengelegt werden darf.

¹⁰⁴ Die Daten für 2024 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

— Umsetzung von Urteilen —

In einem Rechtsstaat müssen öffentliche Einrichtungen Urteile befolgen und sie zeitnah vollstrecken. Die wirksame Vollstreckung verbindlicher Gerichtsentscheidungen ist auch von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Autorität der Justiz sicherzustellen¹⁰⁵. In Schaubild 49 sind erstmals Mechanismen, die zur Unterstützung der Umsetzung von Urteilen der obersten Verwaltungsgerichte eingerichtet wurden, dargestellt. Das Schaubild zeigt, welche Mechanismen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhanden sind; jedoch ohne Bewertung, wie wirksam sie sind oder wie oft sie in der Praxis eingesetzt werden.

Schaubild 49: Vorhandene gerichtliche Mechanismen zur Sicherstellung der Umsetzung von Verwaltungsgerichtsurteilen, 2024(*) (Quelle: Europäische Kommission und ACA-Europe¹⁰⁶)



¹⁰⁵ Stellungnahme Nr. 13 (2010) des Beirats Europäischer Richter zur Rolle der Richter bei der Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen.

¹⁰⁶ Die Daten für 2024 wurden anhand der Antworten der ACA-Europe-Mitglieder auf einen Fragebogen erhoben.

2.2.4. Zusammenfassung zur Qualität der Justizsysteme

Ein einfacher Zugang, ausreichende Ressourcen, effektive Bewertungsinstrumente und Digitalisierung tragen zu einer hohen Qualität der Justizsysteme bei. Die Öffentlichkeit und die Unternehmen erwarten hochwertige Entscheidungen von einem funktionierenden Justizsystem. Das EU-Justizbarometer 2025 liefert eine vergleichende Analyse dieser Faktoren.

Zugänglichkeit

Im EU-Justizbarometer 2025 wird erneut eine Reihe von Elementen näher beleuchtet, die zu einem auf Menschen ausgerichteten Justizsystem beitragen:

- 1) Die **Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe** und die **Höhe der Gerichtsgebühren** haben einen wesentlichen Einfluss auf den Zugang zur Justiz; dies gilt insbesondere für von Armut betroffene oder armutsgefährdete Personen. Schaubild 23 zeigt, dass Personen, deren Einkommen unter der Eurostat-Armutsschwelle liegt, in drei Mitgliedstaaten keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Die Höhe der Gerichtsgebühren (Schaubild 24) ist seit 2016 weitgehend unverändert geblieben, obwohl die Gerichtsgebühren in vier Mitgliedstaaten, insbesondere bei Klagen mit geringem Streitwert, höher waren als 2023. Die Belastung durch Gerichtsgebühren bei Klagen mit geringem Streitwert ist nach wie vor proportional höher. Schwierigkeiten bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe in Verbindung mit hohen Gerichtsgebühren in drei Mitgliedstaaten könnten von Armut betroffene Menschen davon abhalten, ein Gericht anzurufen. Das EU-Justizbarometer 2025 weist zum zweiten Mal die **Höhe der an Strafverteidiger gezahlten Prozesskostenhilfe** in einer bestimmten Strafsache aus, und zeigt, dass zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bei den Beträgen bestehen, die Rechtsanwälten aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden (Schaubild 25).
- 2) Im EU-Justizbarometer 2025 wird die Analyse weitergeführt, wie die Mitgliedstaaten die freiwillige Anwendung von **Methoden der alternativen Streitbeilegung** fördern (Schaubild 26), einschließlich der Möglichkeit des Einsatzes digitaler Technologien. Im Jahr 2024 wurden die Fördermaßnahmen insgesamt verstärkt, wobei sechs Mitgliedstaaten mehr Fördermittel meldeten, insbesondere für Methoden der alternativen Streitbeilegung bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten. Die Zahl der im Fall von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten genutzten Möglichkeiten zur Förderung von Methoden der alternativen Streitbeilegung ist nach wie vor geringer als bei anderen Streitigkeiten, ist aber ebenfalls seit 2023 gestiegen.
- 3) Im EU-Justizbarometer 2025 wird erneut eine Bestandsaufnahme der besonderen Regelungen für den **Zugang von diskriminierungsgefährdeten Personen und älteren Menschen zur Justiz** vorgenommen. Schaubild 27 zeigt, dass 18 Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, um diskriminierungsgefährdete Personen darauf aufmerksam zu machen, wo sie rechtliche Informationen und rechtlichen Beistand erhalten können. In 16 Mitgliedstaaten werden Maßnahmen ergriffen, um älteren Menschen den Zugang zu Prozesskostenhilfe zu erleichtern, und in 17 Mitgliedstaaten haben Nichtregierungsorganisationen oder Gleichbehandlungsstellen das Recht, im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer Gerichtsverfahren einzuleiten oder daran teilzunehmen. In 20 Mitgliedstaaten gibt es Lösungen, um älteren Menschen die Teilnahme an Gerichtsverfahren zu erleichtern, dazu gehört auch der Empfang gerichtlicher

Schriftstücke auf dem Postweg.

- 4) Zum zweiten Mal werden im EU-Justizbarometer 2025 **besondere ausgewählte Maßnahmen für Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dargestellt. Schaubild 28 zeigt, dass 23 Mitgliedstaaten über mindestens eine solche Maßnahme verfügen. Von den ausgewählten Maßnahmen sind besondere Regelungen zur Information der Verbraucher über die Klagen und deren Ausgang sowie Maßnahmen zur Schulung von Richtern im Bereich der wirksamen Abwicklung von Verbandsklagen am weitesten verbreitet und sind bereits in zwölf Mitgliedstaaten eingeführt.
- 5) Aus Schaubild 29 geht hervor, dass alle Mitgliedstaaten über **besondere Regelungen für eine kindgerechte Justiz und für kindgerechte Verfahren sowohl in Zivil- als auch in Straf- und Jugendstrafrechtsverfahren** verfügen. Elf Mitgliedstaaten haben alle neun überwachten besonderen Regelungen eingeführt, darunter beispielsweise eine speziell kindgerecht gestaltete Website und Beratungsstellen, um Informationen über das Justizsystem bereitzustellen, oder Maßnahmen zur getrennten Unterbringung von Kindern und Erwachsenen bei Freiheitsentzug. In allen Mitgliedstaaten werden die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten von Kindern, die an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren beteiligt sind, nach nationalem Recht geschützt. Darüber hinaus verfügen alle Mitgliedstaaten über kindgerechte spezialisierte Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten für die Anhörung von Kindern. Eine Bestandsaufnahme der **besonderen Regelungen für Kinder, die als Opfer, Verdächtige oder beschuldigte Personen an Strafverfahren beteiligt sind** (Schaubild 30), zeigt beispielsweise, dass 26 Mitgliedstaaten Informationen über die Rechte von Opfern oder Verdächtigten und über die Verfahren auf kindgerechte Weise bereitstellen und dass in 15 Mitgliedstaaten jede Form des Freiheitsentzugs von Kindern als letztes Mittel und für den kürzesten angemessenen Zeitraum eingesetzt wird.
- 6) Schaubild 31 zeigt, dass in allen Mitgliedstaaten **besondere Regelungen für Opfer von Straftaten** gelten. Die meisten Mitgliedstaaten haben einen Großteil der überwachten besonderen Regelungen eingeführt, darunter beispielsweise die Gewährung finanzieller Unterstützung in Fällen, in denen der Täter die zugesprochene Entschädigung nicht zahlt, oder die Möglichkeit für die Opfer, eine Überprüfung der Entscheidungen über die Bereitstellung einer Schutzmaßnahme oder eine Dolmetsch- oder Übersetzungsleistung zu beantragen. Im Falle einer Verletzung ihrer Rechte haben Opfer im Rahmen des Strafverfahrens in den meisten Mitgliedstaaten Anspruch auf Schutzmaßnahmen, auf Prozesskostenhilfe oder auf rechtliches Gehör. Aus Schaubild 32 geht hervor, dass alle Mitgliedstaaten **besondere Regelungen für Opfer von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt** getroffen haben. In fast allen Mitgliedstaaten gibt es Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen von Opfern und Zeugen sowie zur Vermeidung von Kontakten zwischen Opfern und Tätern, wenn dies erforderlich ist. In fast allen Mitgliedstaaten können Nichtregierungsorganisationen und/oder Gleichbehandlungsstellen den Opfern Hilfe bzw. Unterstützung leisten.

Ressourcen

Hochwertige Justizsysteme in den Mitgliedstaaten sind auf eine ausreichende Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen angewiesen. Dies erfordert angemessene Investitionen in die physische und technische Infrastruktur, eine angemessene Aus- und Fortbildung sowie Vielfalt unter den Richtern und auch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Aus dem EU-

Justizbarometer 2025 geht Folgendes hervor:

- 7) In Bezug auf die **finanziellen Ressourcen** stiegen die öffentlichen Ausgaben für die Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl in allen Mitgliedstaaten, wohingegen sie im Verhältnis zum BIP in sechs Mitgliedstaaten sanken. Es bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausgabenhöhe sowohl je Einwohner als auch in Prozent des BIP (Schaubilder 33 und 34).
- 8) Im EU-Justizbarometer 2025 wird die Situation in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gehälter im Justizsystem weiter untersucht. Zum dritten Mal wird das Verhältnis zwischen den **Jahresgehältern von Richtern und Staatsanwälten** und den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land ausgewiesen (Schaubild 35). Zum zweiten Mal wird auch das **Verhältnis zwischen den Jahresgehältern von Fachbediensteten bei Gericht und Staatsanwaltschaft** und den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt (Schaubild 36). Beide Schaubilder zeigen große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Ferner geht aus Schaubild 36 hervor, dass in 16 Mitgliedstaaten Fachbedienstete bei Gericht zu Beginn ihrer Laufbahn ein Gehalt unter dem nationalen Durchschnitt beziehen. In 13 Mitgliedstaaten gilt dies auch für die Fachbediensteten bei der Staatsanwaltschaft.
- 9) In 19 Mitgliedstaaten liegt der **Frauenanteil** an den obersten Gerichtshöfen nach wie vor unter 50 % (Schaubild 38), während in acht Mitgliedstaaten mindestens die Hälfte der Richterinnen und Richter an den obersten Gerichtshöfen Frauen sind. Die Zahlen für den Dreijahreszeitraum 2021-2024 zeigen unterschiedliche Niveaus und Trends in den Mitgliedstaaten.

Digitalisierung

Seit 2021 ist im EU-Justizbarometer ein großer und ausführlicher Abschnitt zu Aspekten der Digitalisierung der Justiz enthalten. Obwohl die Mitgliedstaaten bereits digitale Lösungen in verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichem Maße nutzen, besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf.

- 10) Alle 27 Mitgliedstaaten stellen gewisse **Online-Informationen über ihr Justizsystem** bereit, darunter Websites mit klaren Informationen über den Zugang zur Prozesskostenhilfe sowie über Gerichtsgebühren und die Anspruchsvoraussetzungen für deren Ermäßigung (Schaubild 40). Die Situation bleibt im Vergleich zum letzten Jahr stabil, doch bestehen zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede hinsichtlich der Informationen und des Grades, in dem die Informationen auf die Belange der Menschen abgestimmt sind. So bieten elf Mitgliedstaaten der breiten Öffentlichkeit über interaktive Online-Lerninstrumente Aufklärung über gesetzliche Rechte an. 26 Mitgliedstaaten stellen klar sichtbare und verständliche Informationen über Prozesskostenhilfe zur Verfügung.
- 11) Sechs Mitgliedstaaten haben **Verfahrensordnungen mit Vorschriften zur Digitalisierung** (Schaubild 41), die den Einsatz von Fernkommunikation und die Zulassung von ausschließlich in digitaler Form vorgelegten Beweismitteln vollständig oder weitgehend ermöglichen. In 23 Mitgliedstaaten stehen diese Möglichkeiten nur unter bestimmten Umständen zur Verfügung. Dennoch sind seit 2020 insgesamt stetige Fortschritte in dieser Hinsicht zu verzeichnen.
- 12) Schaubild 42 verdeutlicht die **Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und**

Staatsanwaltschaften. Es zeigt, dass die Mitgliedstaaten das Potenzial ihrer Verfahrensvorschriften nicht voll ausschöpfen (vgl. Schaubild 41). Die Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsbediensteten in den Mitgliedstaaten verfügen bereits über verschiedene digitale Hilfsmittel wie Fallbearbeitungssysteme, Videokonferenzsysteme und Telearbeitsregelungen. Weitere Fortschritte könnten jedoch durch elektronische Fallzuweisungssysteme mit einer automatischen Zuweisung auf der Grundlage objektiver Kriterien erzielt werden.

- 13) In allen Mitgliedstaaten verfügen die Gerichte über **sichere elektronische Kommunikationsmittel**, obgleich nur 14 Mitgliedstaaten über solche Instrumente für alle überwachten Arten der Kommunikation und für alle Verfahren verfügen (Schaubild 43). In fünf Mitgliedstaaten gibt es noch keine Instrumente für die digitale Kommunikation mit Notaren, Hafteinrichtungen oder Gerichtsvollziehern. Alle Mitgliedstaaten sorgen auch für eine **sichere elektronische Kommunikation innerhalb der Staatsanwaltschaften** (Schaubild 44). Mit Ausnahme eines Mitgliedstaats verfügen alle Mitgliedstaaten über eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten. In fünf Mitgliedstaaten gibt es nach wie vor keine Instrumente für die elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Strafverteidigern.
- 14) Bei Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen bieten 24 Mitgliedstaaten den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen (oder deren gesetzlichen Vertretern) **Online-Zugang zu ihren laufenden oder abgeschlossenen Fällen** (Schaubild 45), wenn auch in unterschiedlichem Maße. Mit Blick auf digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen geht aus Schaubild 46 hervor, dass Opfer in 18 Mitgliedstaaten schriftliche Erklärungen entweder teilweise oder vollständig online einreichen können. In elf Mitgliedstaaten haben Angeklagte und Opfer jedoch nicht die Möglichkeit, ihr Verfahren elektronisch mitzuverfolgen oder zu betreiben.
- 15) Die Verfügbarkeit des **Online-Zugangs zu Gerichtsurteilen** (Schaubild 47) ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben. Dabei werden hauptsächlich Urteile der höchsten Instanzen online zugänglich gemacht.
- 16) Wie in den vorangegangenen Jahren werden auch im Justizbarometer 2025 die **Regelungen zur Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen** analysiert (Schaubild 48). In allen Mitgliedstaaten gibt es zumindest einige Regelungen für Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen, obwohl erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Im Allgemeinen besteht eine Tendenz zur Einführung weiterer Regelungen, insbesondere in Bezug auf das kostenlose Herunterladen von Urteilen (Datenbanken und andere automatisierte Lösungen), die Modellierung von Urteilen, um sie maschinenlesbar zu gestalten, oder die Anonymisierung/Pseudonymisierung von Urteilen durch Algorithmen. Im Jahr 2023 meldeten neun Mitgliedstaaten eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr, während die Situation in zehn Mitgliedstaaten unverändert blieb. In Justizsystemen, in denen Regelungen für die Gestaltung von Urteilen nach Standards eingeführt wurden, um sie maschinenlesbar zu gestalten, könnten in Zukunft bessere Ergebnisse erzielt werden.
- 17) Erstmals werden im EU-Justizbarometer 2025 Daten zu **Mechanismen zur Vollstreckung von Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Schaubild 49) auf der Ebene der obersten Verwaltungsgerichte vorgestellt. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten (17) verfügt über einen

Mechanismus zur Vollstreckung von Entscheidungen, und in 16 Mitgliedstaaten sind die obersten Verwaltungsgerichte befugt, Sanktionen wegen nicht erfolgter Vollstreckung ihrer Urteile zu verhängen. Direkte Vollstreckungsmaßnahmen wie die Beschlagnahme von Vermögenswerten stehen nur in zwei Mitgliedstaaten zur Verfügung.

2.3. Unabhängigkeit der Justizsysteme

Die Unabhängigkeit der Justiz, die für die gerichtliche Entscheidungsfindung unerlässlich ist, ergibt sich aus dem Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes nach Artikel 19 EUV und aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁰⁷ verankerten Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen. Die Unabhängigkeit der Justiz setzt Folgendes voraus:

- a) **Externe Unabhängigkeit**, d. h. die betreffende Einrichtung übt ihre Aufgaben autonom aus, ohne einem hierarchischen Zwang zu unterliegen oder einer anderen Einrichtung untergeordnet zu sein, und nimmt keine Anweisungen oder Anordnungen gleich welcher Stelle entgegen, sodass sie vor Einflussnahme oder Druck von außen geschützt ist, die das unabhängige Urteilsvermögen ihrer Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten,
- b) **Interne Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**, d. h. die Wahrung der gleichen Distanz zu den Verfahrensbeteiligten und ihren jeweiligen Interessen in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens¹⁰⁸ und der Schutz der einzelnen Richter vor unzulässigem internen Druck innerhalb der Justiz¹⁰⁹.

¹⁰⁷ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE>.

¹⁰⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2025, D. K. u. a./Prokuratura Rejonowa (Entziehung von Rechtssachen), verbundene Rechtssachen C-647/21 und C-648/21, EU:C:2025:143; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Februar 2025, XL u. a. (Richterliche Bezüge), verbundene Rechtssachen C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109; Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2024, S. S.A./C. sp. z o.o. (Zuweisung von Rechtssachen), C-197/23, EU:C:2024:956; Urteil des Gerichtshofs vom 22. Februar 2022, RS (Wirkung der Entscheidungen eines Verfassungsgerichts), C-430/21, EU:C:2022:99; Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB u. a., verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; EU:C:2021:931; Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, W.Ż., C-487/19, EU:C:2021:798; Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, EU:C:2021:366; Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, AB, C-824/18, EU:C:2021:153; Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A. K. u. a., C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil des Gerichtshofs vom 5. November 2019, Kommission/Polen, C-192/18, EU:C:2019:924; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 44; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality, C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 65.

¹⁰⁹ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juli 2024, Hann-Invest, C-554/21 und C-622/21, EU:C:2024:594. Die Obersten Gerichtshöfe, als letztinstanzliche Gerichte, und die höherrangigen Gerichte bzw. Rechtsmittelgerichte im Allgemeinen sind für die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Dennoch sollten hierarchische Organisationen der Justiz die individuelle Unabhängigkeit nicht untergraben (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 22). Übergeordnete Gerichte sollten Richtern keine Anweisungen geben, wie in Einzelfällen zu entscheiden ist, es sei denn, es handelt sich um nationale Vorabentscheidungen oder um die Entscheidung über Rechtsmittel im Einklang mit den Rechtsvorschriften (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 23). Der Venedig-Kommission zufolge wäre eine hierarchische Organisation der Justiz im Sinne einer Unterordnung von Richtern bezüglich ihrer richterlichen Entscheidungstätigkeit unter höhere Instanzen ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der internen Unabhängigkeit (Venedig-Kommission, „Report on the Independence of the Judicial System, Part I: the independence of courts“ (Bericht über die Unabhängigkeit des Justizsystems, Teil I: Die Unabhängigkeit der Gerichte), Studie Nr. 494/2008, 16. März 2010, CDL-AD(2010)004, Rn. 68 bis 72). Jedes Verfahren zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung muss den Grundprinzipien der Gewaltenteilung entsprechen, und auch nach einer solchen Entscheidung eines höherrangigen Gerichts bzw. eines Obersten Gerichtshofs müssen alle Gerichte und Richter dafür zuständig bleiben, ihre Fälle unabhängig und unparteilich zu beurteilen und neue Rechtssachen von der zuvor einheitlichen Auslegung durch einen höherrangigen Gerichts bzw. eines Obersten Gerichtshofs zu unterscheiden (EU-Justizbarometer 2022, S. 45).

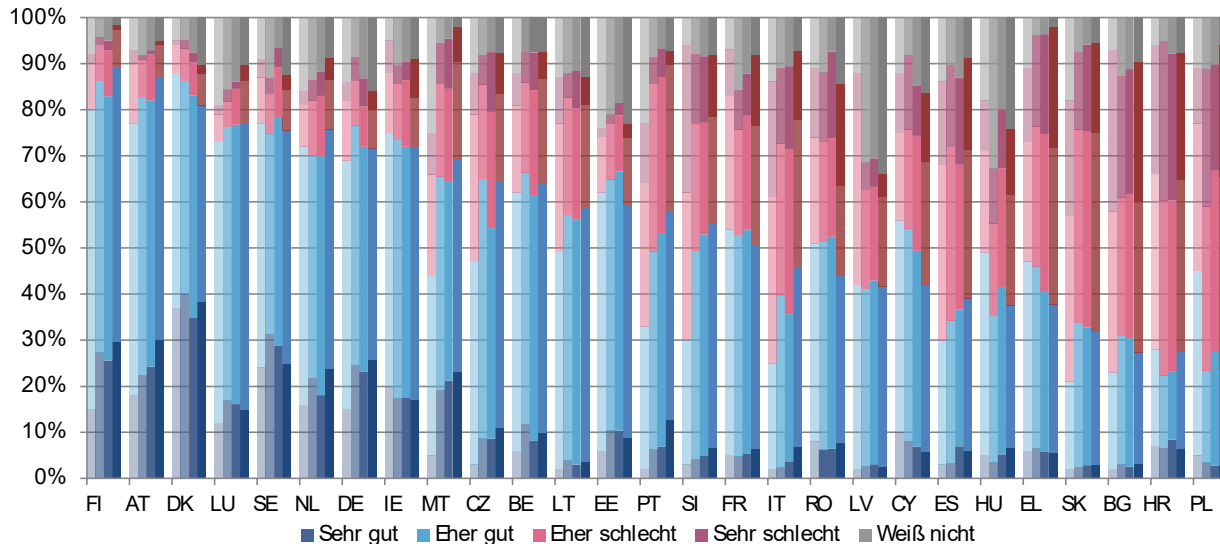
Die Unabhängigkeit der Justiz ist unabdingbar, damit alle Rechte, die dem Einzelnen aus dem EU-Recht erwachsen, geschützt und die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, gewahrt werden¹¹⁰. Die Wahrung der Rechtsordnung in der EU ist für alle Menschen und Unternehmen, deren Rechte und Freiheiten nach EU-Recht geschützt sind, von grundlegender Bedeutung.

Für das Vertrauen, das die Justiz in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft an die Bürgerinnen und Bürgern vermitteln muss, ist es unerlässlich, dass die Unabhängigkeit der Justiz in hohem Maße wahrgenommen wird. Dies trägt auch zu einem wachstumsfreundlichen Unternehmensumfeld bei, da ein wahrgenommener Mangel an Unabhängigkeit Investitionen abschrecken kann. Das Justizbarometer enthält Indikatoren zur Unabhängigkeit der Justiz im Hinblick auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes. Zusätzlich zu aus unterschiedlichen Quellen stammenden Indikatoren über die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz enthält das Justizbarometer Indikatoren dazu, wie Justizsysteme organisiert sind, um die Unabhängigkeit der Justiz in bestimmten Situationen zu schützen, in denen diese Unabhängigkeit gefährdet sein könnte. Dies spiegelt die Beiträge des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ), des Netzes der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC) und des Netzwerks der Staatsanwaltschaften oder vergleichbarer Institutionen bei den obersten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (NADAL-Netzwerk) wider.

¹¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 354 und die dort zitierte Rechtsprechung.

2.3.1. Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz und Wirksamkeit des Investitionsschutzes

Schaubild 50: Wie die breite Öffentlichkeit die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnimmt(*) (Quelle: Eurobarometer¹¹¹ – von links nach rechts, helle Farben: 2016, 2023 und 2024, dunkle Farben: 2025)



(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr schlecht“ ist.

In Schaubild 51 sind die Hauptgründe für den von den Befragten wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten aus der breiten Öffentlichkeit, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 50 aufgelistet.

¹¹¹ Zwischen dem 13. und dem 29. Januar 2025 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL555. Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (Ihrem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“, siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys.

Schaubild 51 : Hauptgründe für den von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer¹¹²)

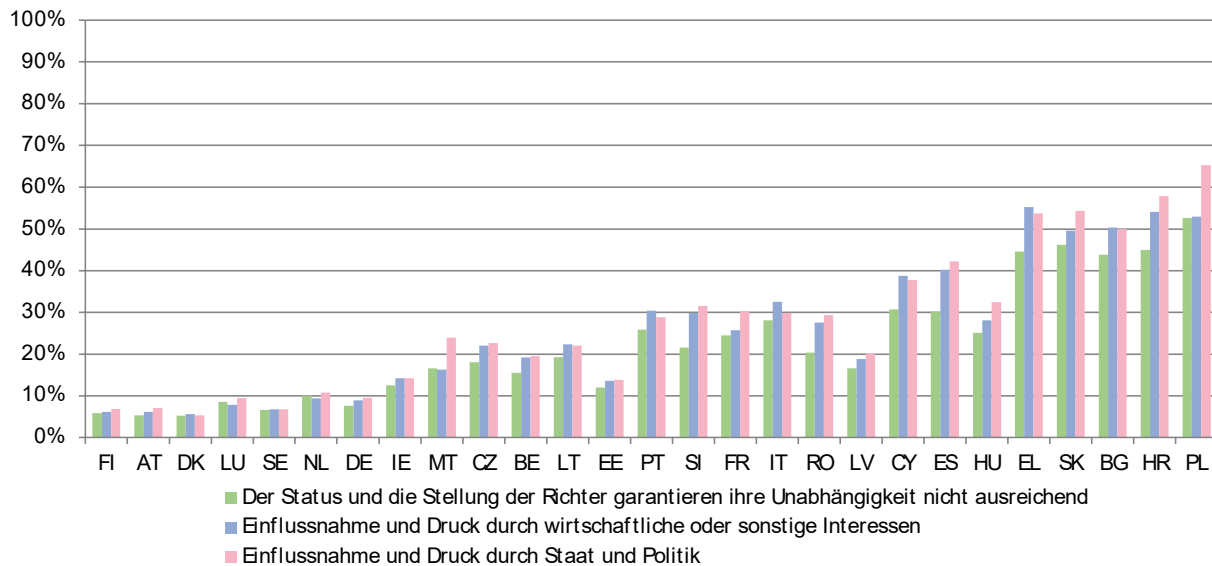
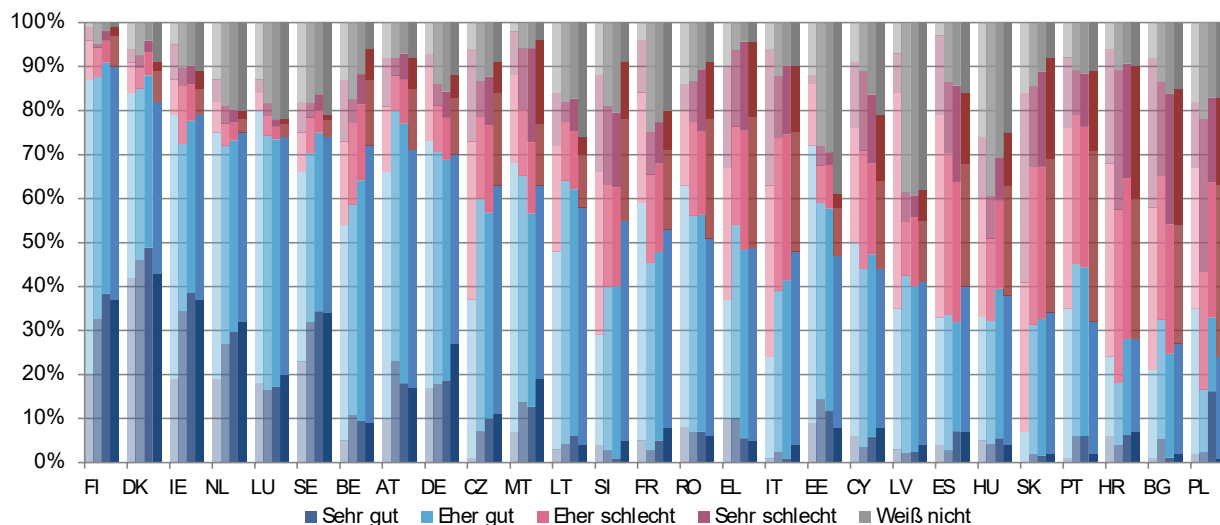


Schaubild 52 : Wie Unternehmen die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹¹³ – von links nach rechts, helle Farben: 2016, 2023 und 2024, dunkle Farben: 2025)



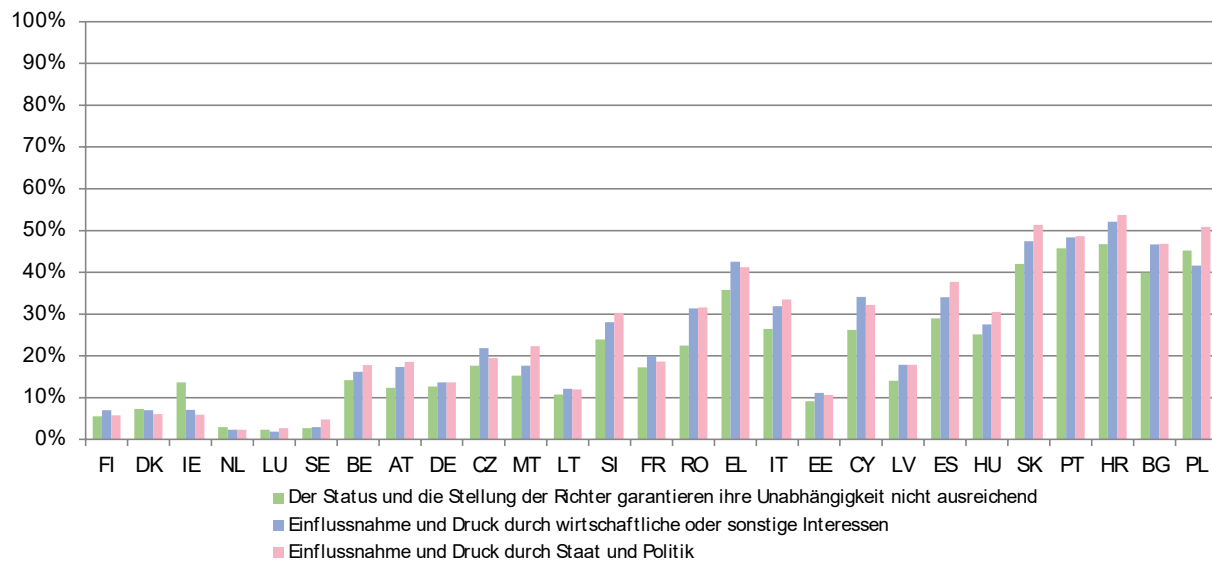
¹¹² Eurobarometer-Umfrage FL555, Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in Ihrem Land: sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautet.

¹¹³ Zwischen dem 13. und dem 29. Januar 2025 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL555, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (Ihrem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“, siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys.

(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr schlecht“ ist.

In Schaubild 53 sind die Hauptgründe für den von den Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 52 aufgelistet.

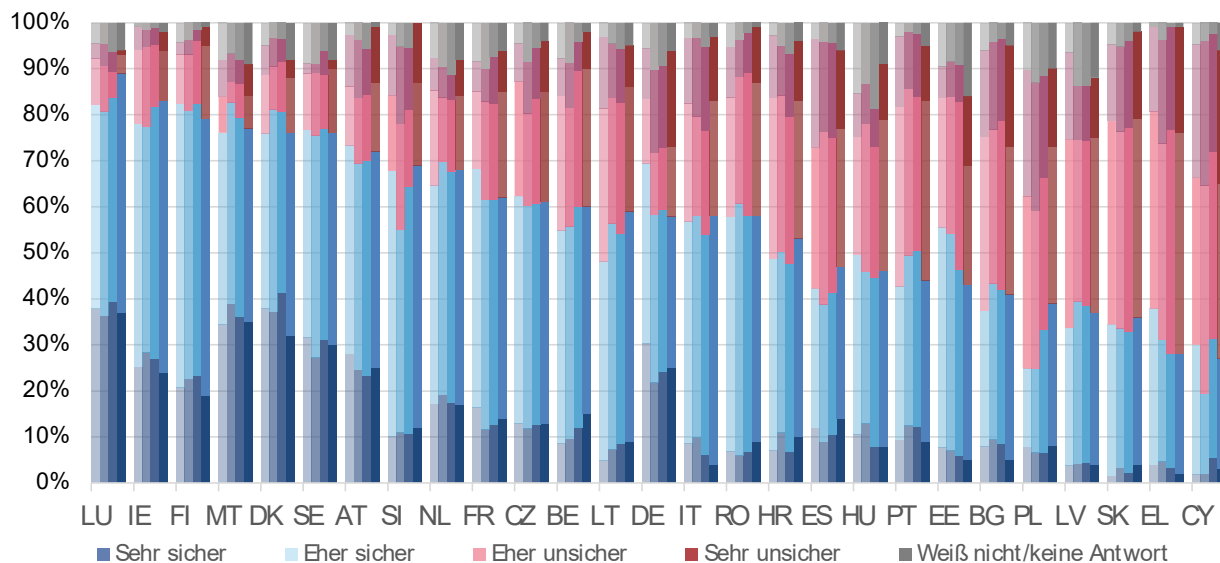
Schaubild 53: Hauptgründe für den von Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer¹¹⁴)



¹¹⁴ Eurobarometer-Umfrage FL555; Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (Ihrem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautete.

Die Förderung, die Erleichterung und der Schutz von Investitionen sind zentrale Prioritäten im EU-Binnenmarkt. Das EU-Recht zielt darauf ab, ein harmonisches Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Investitionen und der Verfolgung anderer Ziele des Allgemeininteresses, die das Wohlergehen der Bevölkerung in der EU verbessern, aufrechtzuerhalten. Schaubild 54 zeigt zum vierten Mal den Indikator, wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte in Bezug auf nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen.

Schaubild 54: Wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹¹⁵ – von links nach rechts, helle Farben: 2022, 2023 und 2024, dunkle Farben: 2025)



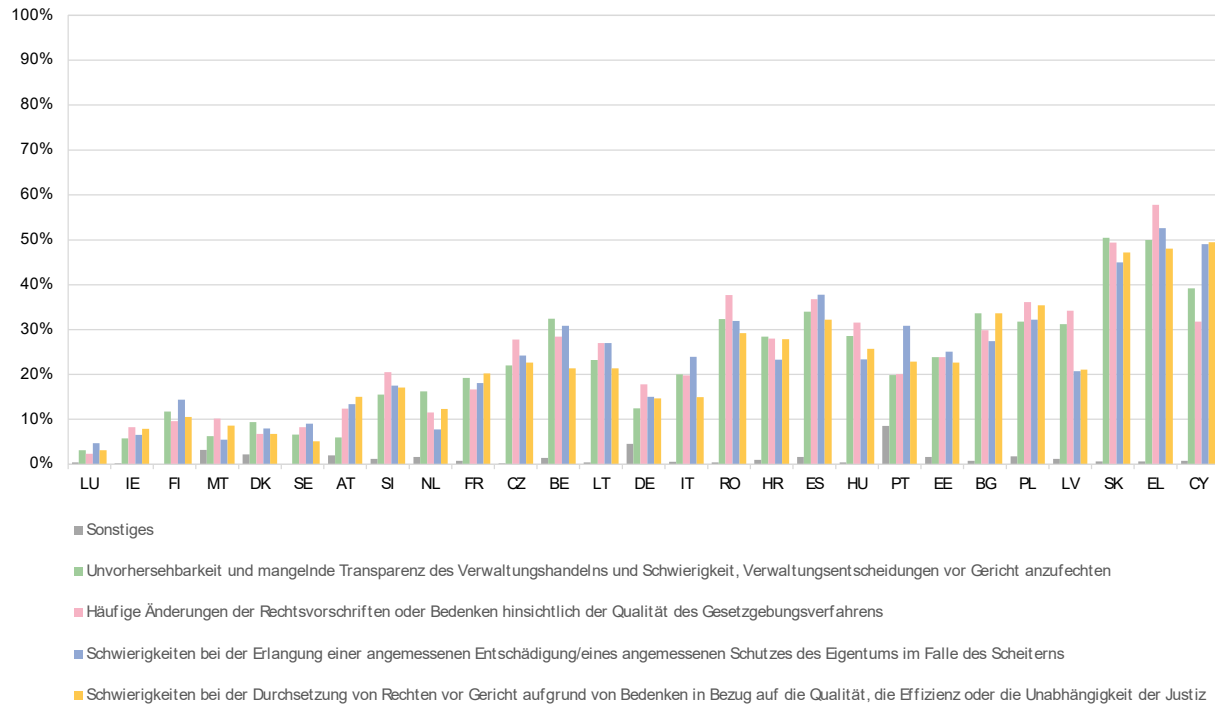
(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil insgesamt der Befragten sortiert, die in Bezug auf den Schutz von Investitionen durch Gesetze und Gerichte mit „sehr sicher“ oder „eher sicher“ (insgesamt sicher) geantwortet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt sicher“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass sie in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes „eher sicher“ oder „sehr sicher“ (insgesamt sicher) sind. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt sicher“ und „insgesamt unsicher“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass sie in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes „sehr sicher“ sind. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt sicher“, „insgesamt unsicher“ und „sehr sicher“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass sie in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes „sehr unsicher“ sind.

In Schaubild 55 sind die Hauptgründe für die von den Unternehmen wahrgenommene fehlende Wirksamkeit des Investitionsschutzes dargestellt. Die Befragten, die in Bezug auf den Schutz ihrer Investitionen „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ waren, hatten vier Optionen, um ihre

¹¹⁵ Zwischen dem 13. und dem 29. Januar 2025 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL555, Antworten auf die Frage Q3: „Wie sicher sind Sie sich, dass Ihre Investitionen durch Gesetze und Gerichte in (Ihrem Land) geschützt sind, wenn etwas schief geht?“ Für die Zwecke der Umfrage wurden Investitionen definiert als Vermögenswerte jeder Art, die Eigentum oder unter der Kontrolle eines Unternehmens sind, und die Merkmale wie die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn oder die Übernahme von Risiken aufweisen.

Bewertung zu begründen (einige wählten auch „Sonstiges“). Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 54 aufgelistet.

Schaubild 55: Hauptgründe für die von den Unternehmen wahrgenommene mangelnde Wirksamkeit des Investitionsschutzes (*Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss*) (Quelle: Eurobarometer¹¹⁶)



¹¹⁶ Eurobarometer-Umfrage FL555; Antworten auf die Frage: „Was sind die Hauptgründe für Ihre Bedenken in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes?“, wenn die Antwort auf Frage 3 „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ lautete.

2.3.2. Strukturelle Unabhängigkeit der Justiz

Die Garantien für die strukturelle Unabhängigkeit setzen voraus, dass es Vorschriften, insbesondere für die Zusammensetzung des Gerichts und die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung seiner Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtssuchenden jeden berechtigten Zweifel an der Unbeeinflussbarkeit des Gerichts durch äußere Faktoren und an seiner Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen¹¹⁷. Diese Vorschriften müssen es insbesondere ermöglichen, nicht nur jede Form der unmittelbaren Einflussnahme in Form von Weisungen, sondern auch die Formen der mittelbaren Einflussnahme, die zur Steuerung der Entscheidungen der betreffenden Richter geeignet sein könnten, auszuschließen¹¹⁸.

Es wurden europäische Normen ausgearbeitet, insbesondere vom Europarat, z. B. in der Empfehlung des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern von 2010 mit dem Titel „Council of Europe Recommendation on judges: independence, efficiency and responsibilities“¹¹⁹. Im EU-Justizbarometer werden bestimmte Indikatoren zu Themen dargestellt, die bei der Bewertung, wie die Justizsysteme

¹¹⁷ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2025, D. K. u. a./Prokuratura Rejonowa (Entziehung von Rechtssachen), verbundene Rechtssachen C-647/21 und C-648/21; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Februar 2025, XL u. a. (Richterliche Bezüge), verbundene Rechtssachen C-146/23 und C-374/23; Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2024, S. S.A./C. sp. z o.o. (Zuweisung von Rechtssachen), C-197/23; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juli 2024, Hann-Invest, C-554/21; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt), C-718/21, EU:C:2023:1015, Rn. 76 bis 77 und die dort zitierte Rechtsprechung; Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 355; Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB u. a., verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; Rn. 67; Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, W.Ż., C-487/19, Rn. 109; Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, Rn. 59; Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, A.B. u. a., C-824/18, Rn. 117; Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 66; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 44. Siehe auch Rn. 46 und 47 der Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010)12 on Judges: Independence, Efficiency and Responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung, wonach die für Entscheidungen über Auswahl und Karriere von Richtern zuständige Behörde von Exekutive und Legislative unabhängig sein sollte. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Behörde sollten Richter sein, die vom Richterkollegium gewählt werden, damit ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist. Wenn jedoch verfassungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen vorschreiben, dass das Staatsoberhaupt, die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt Entscheidungen über Auswahl und Karriere der Richter trifft, sollte eine unabhängige zuständige Behörde, die (unbeschadet der in Kapitel IV enthaltenen Vorschriften über Räte für das Justizwesen) zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die betreffende Einstellungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten.

¹¹⁸ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 355; Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, A.B., C-824/18, Rn. 119; Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 123; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 112.

¹¹⁹ Siehe Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010) 12 on judges: independence, efficiency and responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung (im Folgenden „Empfehlung CM/Rec(2010) 12“).

organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit zu schützen, relevant sind. Die Umsetzung von Strategien und Verfahrensweisen zur Förderung der Integrität und zur Verhütung von Korruption innerhalb des Justizsystems ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die Unabhängigkeit der Justiz zu garantieren. Letztendlich erfordert der wirksame Schutz der Unabhängigkeit der Justiz über die notwendigen Vorschriften hinaus auch eine Kultur der Integrität und Unparteilichkeit, der sich die Richter verpflichtet fühlen und die von der Gesellschaft insgesamt geachtet wird.

Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält neue und aktualisierte Indikatoren zu folgenden Themen: Abberufung und Ablehnung von Richtern (Schaubild 56)¹²⁰, Behörden, die an der Ernennung und Entlassung von Leitern der Staatsanwaltschaften beteiligt sind (Schaubild 57)¹²¹ und Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte (Schaubild 58)¹²². Die Schaubilder spiegeln die nationalen Rahmenbedingungen zum Stand Dezember 2024 wider.

Durch die im Justizbarometer vorgestellten Zahlen wird die Wirksamkeit der Garantien weder bewertet noch in quantitativen Daten wiedergegeben. Sie sollen nicht dazu dienen, die Verfahren und begleitenden Garantien in ihrer Komplexität und ihren Einzelheiten widerzuspiegeln.

– *Abberufung und Ablehnung von Richtern* –

Schaubild 56, das erstmals im EU-Justizbarometer 2016 vorgestellt wurde, zeigt (jetzt aktualisiert), ob gegen Richter Sanktionen verhängt werden können, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, ein Verfahren abzugeben, in dem es Zweifel an ihrer Unparteilichkeit gibt, diese beeinträchtigt ist oder in dem Grund für die Annahme einer Befangenheit besteht. Aus dem Schaubild geht auch hervor, welche Behörde¹²³ für die Entscheidung über einen Antrag einer Partei auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit zuständig ist¹²⁴.

¹²⁰ Das Schaubild basiert auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben oder nicht Mitglied des ENCJ sind (CZ, DE, EE, CY, AT und PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

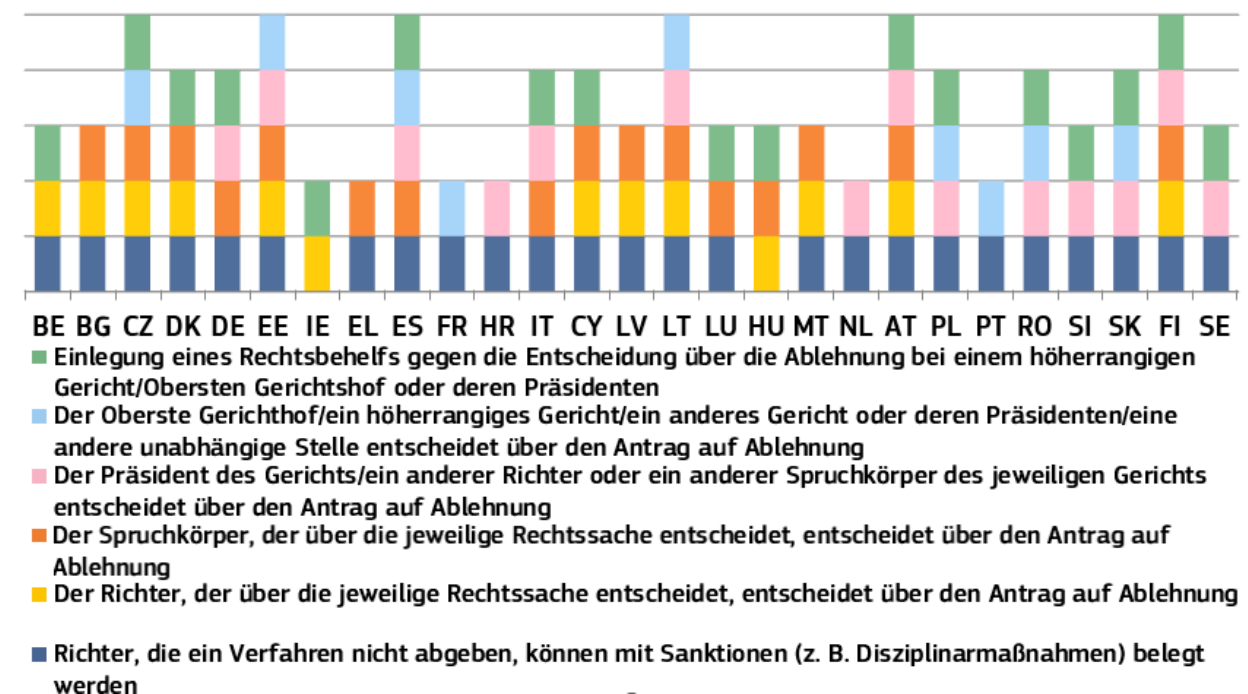
¹²¹ Die Schaubilder basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwaltschaften oder vergleichbarer Institutionen bei den obersten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – dem NADAL-Netzwerk – erstellt wurde.

¹²² Das Schaubild basiert auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) erstellt hat.

¹²³ Je nach Gerichtsbarkeit und Instanz, in der der abgelehnte Richter tätig ist, kann diese Entscheidung mitunter auch von mehreren Behörden getroffen werden.

¹²⁴ In den Randnummern 59, 60 und 61 der Empfehlung CM/Rec(2010)12 ist festgelegt, dass Richter stets unabhängig und unparteilich handeln und nur dann ein Verfahren abgeben oder nicht übernehmen sollten, wenn ein gesetzlich festgelegter triftiger Grund vorliegt.

Schaubild 56: Abberufung und Ablehnung von Richtern(*) (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU¹²⁵)



– Garantien in Bezug auf das Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaften in der EU –

Die Staatsanwaltschaft nimmt eine zentrale Rolle im Strafjustizsystem und bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen ein. Das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaft ist für die wirksame Bekämpfung der Kriminalität, einschließlich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität wie Geldwäsche und Korruption, von entscheidender Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl¹²⁶ kann die Staatsanwaltschaft für die Zwecke des Erlasses und der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls als Justizbehörde eines Mitgliedstaats angesehen werden, sofern sie unabhängig handeln kann, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, in einem bestimmten Verfahren unmittelbar oder mittelbar Weisungen oder Anordnungen der Exekutive, etwa eines Justizministers, zu unterliegen¹²⁷.

¹²⁵ Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem NPSC eingeholt.

¹²⁶ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

¹²⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau), verbundene Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:456, Rn. 73, 74 und 88; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Mai 2019, C-509/18, ECLI:EU:C:2019:457, Rn. 52; siehe auch die Urteile vom 12. Dezember 2019, Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaften Lyon und Tours), verbundene Rechtssachen C-566/19 PPU und C-626/19, ECLI:EU:C:2019:1077; Openbaar Ministerie (Schwedische Staatsanwaltschaft), C-625/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1078 und Openbaar Ministerie

Die nationalen Staatsanwaltschaften sind in der EU unterschiedlich organisiert, und es gibt kein einheitliches Modell, das für alle Mitgliedstaaten gilt. Der Europarat hat jedoch eine eindeutige Abkehr von einem System festgestellt, bei dem die Staatsanwaltschaft der Exekutive unterstellt oder darin eingebunden ist, und es zeigt sich die Tendenz zu einer unabhängigeren Staatsanwaltschaft.¹²⁸ Nach Auffassung des CCPE ist eine leistungsfähige und autonome Staatsanwaltschaft, die sich für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Rahmen der Rechtsprechung einsetzt, eine der Säulen eines demokratischen Staates¹²⁹.

Die Verfahren zur Ernennung nationaler Staatsanwälte können das Ausmaß der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft beeinflussen. Je nach Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der es verankert ist, sehen die europäischen Normen vor, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Staatsanwälte ihre beruflichen Pflichten und Aufgaben unter angemessenen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen¹³⁰ und ohne ungerechtfertigtes Eingreifen erfüllen können¹³¹.

(Staatsanwaltschaft Brüssel), C-627/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1079; Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2020, AZ, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953, Rn. 54. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:861, Rn. 34 und 36, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 35, zum Begriff „Justiz“, der „nach dem für einen Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatz der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen ist“. Siehe auch die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) mit dem Titel „Independence, accountability and ethics of prosecutors“, Empfehlung xii.

¹²⁸ CDL-AD (2010)040-e Bericht mit dem Titel „European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II – the Prosecution Service“, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 85. Plenartagung (Venedig, 17.-18. Dezember 2010), Rn. 26.

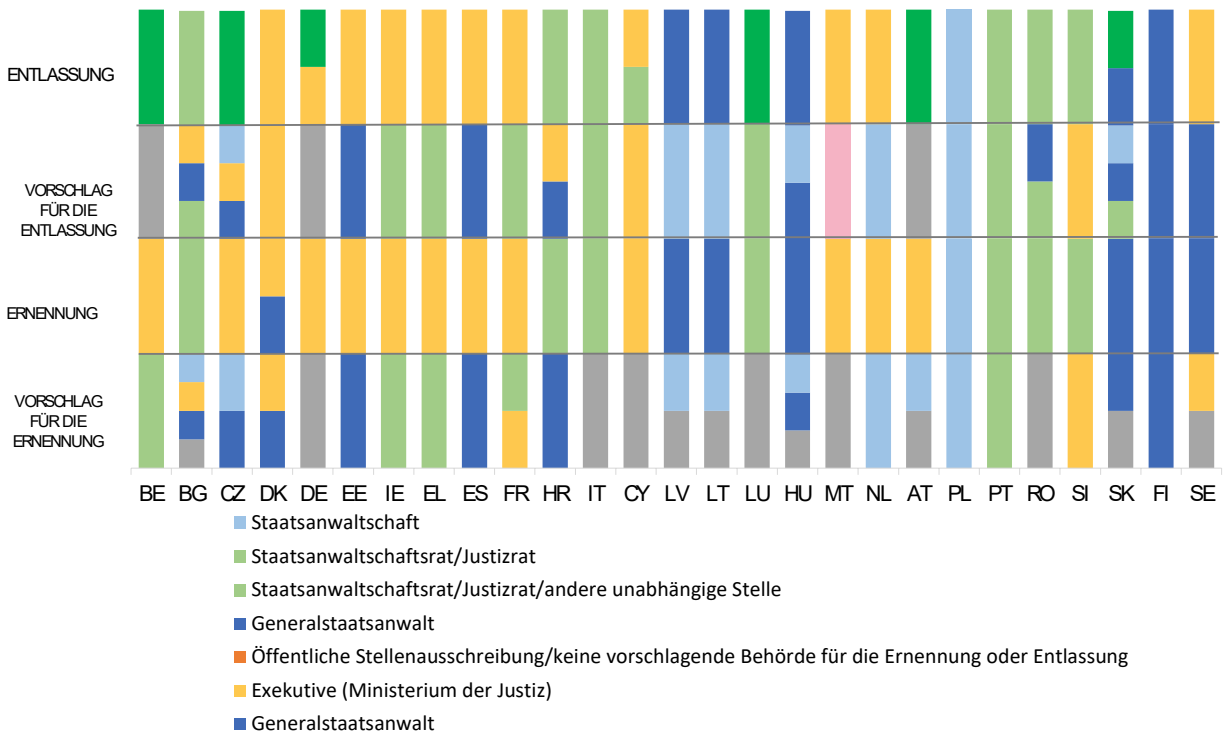
¹²⁹ In einer demokratischen Gesellschaft müssen sowohl die Gerichte als auch die Ermittlungsbehörden frei von politischem Druck bleiben. Das Konzept der Unabhängigkeit bedeutet, dass Staatsanwälte bei der Ausübung ihrer Pflichten frei von unrechtmäßigen Eingriffen sind, um die uneingeschränkte Achtung und Anwendung des Rechts und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, und dass sie keinem politischen Druck oder unrechtmäßiger Beeinflussung jeglicher Art ausgesetzt sind. Dabei gilt die Unabhängigkeit nicht nur für die Staatsanwaltschaft insgesamt, sondern auch für ihre speziellen Einrichtungen und die einzelnen Staatsanwälte. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der es verankert ist, sehen die europäischen Normen vor, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Staatsanwälte ihre beruflichen Pflichten und Aufgaben unter angemessenen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen und ohne ungerechtfertigtes Eingreifen erfüllen können. Siehe Stellungnahme Nr. 15 (2020) des Beirats der Europäischen Staatsanwälte (CCPE) mit dem Titel „The role of prosecutors in emergency situations, in particular when facing a pandemic“ und Stellungnahme Nr. 16 (2021) mit dem Titel „Implications of the decisions of international courts and treaty bodies as regards the practical independence of prosecutors“, Rn. 13. Siehe auch Empfehlung Rec(2000)19 mit dem Titel „The role of public prosecution in the criminal justice system“, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000, Rn. 4, 11 und 13. Die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) mit dem Titel „Independence, accountability and ethics of prosecutors“, Empfehlungen i und iii; Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), vierte Evaluierungsrunde, „Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors“ – in einer Vielzahl von Empfehlungen wird die Einführung von Regelungen zum Schutz der Staatsanwaltschaft vor unzulässiger Einflussnahme und Einmischung in die Ermittlungen in Strafsachen gefordert.

¹³⁰ Empfehlung Rec(2000)19 mit dem Titel „The role of public prosecution in the criminal justice system“, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000, Rn. 4.

¹³¹ Empfehlung Rec(2000), Rn. 11 und 13. Siehe auch die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlungen i und iii.

In Schaubild 57 werden die Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Leitern der Staatsanwaltschaften dargestellt. Das Schaubild zeigt die Vielfalt der Organisationsmodelle der Staatsanwaltschaften in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Exekutive oder die Judikative. Das Schaubild zeigt ebenfalls die Rolle des Generalstaatsanwalts und der Räte für Justiz und Staatsanwaltschaft als wichtige Akteure bei der Ernennung und Entlassung von Leitern der Staatsanwaltschaften.

Schaubild 57: Leiter der Staatsanwaltschaften: Ernennung und Entlassung(*) (Quelle: Europäische Kommission und NADAL¹³²)



BE: Der Justizrat schlägt die Kandidaten dem Justizminister vor, der Justizminister schlägt sie dem König vor. Die Entlassung erfolgt durch ein Disziplinargericht. **BG:** Die Schaubilder zeigen die Sachlage für Verwaltungsleiter, nicht die der stellvertretenden Verwaltungsleiter. Der Generalstaatsanwalt kann für die Leiter der Staatsanwaltschaften in der Berufungsinstanz Vorschläge unterbreiten, die Leiter der übergeordneten Staatsanwaltschaften können für den Leiter einer Staatsanwaltschaft im jeweiligen Gerichtsbezirk Vorschläge unterbreiten und der Justizminister kann für alle Kandidaten Vorschläge unterbreiten; die Kandidaten können sich aber auch selbst nominieren. Die Ernennung erfolgt durch den Staatsanwaltschaftsrat. Der Staatsanwaltschaftsrat, der Generalstaatsanwalt und der Justizminister können die Entlassung vorschlagen, der Oberste Justizrat entscheidet über die Entlassung. Die Entlassung des Direktors der Nationalen Ermittlungsbehörde erfolgt durch die Staatsanwaltskammer des Obersten Justizrats auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern der Staatsanwaltskammer, des Generalstaatsanwalts oder des Justizministers. **CZ:** Die Leiter der Bezirks-, Regional- und Oberstaatsanwaltschaften werden vom Justizminister auf Vorschlag des Leiters der nächsthöheren übergeordneten Staatsanwaltschaft oder auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts oder des Justizministers ernannt. Der Generalstaatsanwalt und die Leiter der übergeordneten Staatsanwaltschaften können die Entlassung des Leiters einer Ober-, Regional- oder Bezirksstaatsanwaltschaft vorschlagen. Die Entlassung erfolgt durch ein Disziplinargericht. **DK:** Die Zuständigkeit für die Ernennung von Leitern der lokalen Staatsanwaltschaft wurde vom Justizministerium auf den Leiter der Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwalt) übertragen. **DE:** Nach einer öffentlichen Ausschreibung ernannt das Bundesjustizministerium

¹³² Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwälte (NADAL) erstellt hat.

die Staatsanwälte auf Landesebene. Vorschläge zur Entlassung können nicht unterbreitet werden. Das Bundesministerium der Justiz kann Staatsanwälte aus dienstlichen Gründen vorübergehend entlassen oder an eine andere Dienststelle versetzen; spezielle für Beamtenrecht zuständige Kammern der Verwaltungsgerichte entscheiden über eine Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst. **EE:** Der Generalstaatsanwalt schlägt die Ernennung/Entlassung vor, und die Ernennung/Entlassung erfolgt durch den Justizminister. **IE:** Der Leiter der Staatsanwaltschaft ist die einzige Staatsanwaltschaft, die in IE für die Strafverfolgung zuständig ist. Die Vorschläge für die Ernennung und Entlassung werden vom Ausschuss für hochrangige Ernennungen im Justizwesen (Top-Level Appointments Committee, TLAC) unterbreitet, und die Regierung hat die letzte Entscheidungsbefugnis über die Ernennung und Entlassung. **EL:** Die Entscheidung des Obersten Justizrats wird nach Erlass eines Dekrets des Präsidenten der Republik ausgeführt. Ausnahmsweise werden die Leiter der Staatsanwaltschaften an den Gerichten erster Instanz in Athen und Thessaloniki sowie der Leiter der Staatsanwaltschaft am Berufungsgericht in Athen von den Staatsanwälten, die an den jeweiligen Gerichten tätig sind, im Wege einer geheimen Abstimmung gewählt. Der Leiter der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität wird vom Obersten Justizrat ernannt. Der Oberste Justizrat schlägt eine Entlassung vor, die Entlassung erfolgt durch den Präsidenten. **ES:** Der Generalstaatsanwalt schlägt die Kandidaten für bestimmte Stellen innerhalb der Staatsanwaltschaft vor sowie auch die stellvertretenden regionalen Oberstaatsanwälte und die stellvertretenden Oberstaatsanwälte der Sonderstaatsanwaltschaften, die sodann von der Regierung ernannt werden (formell erfolgt die Ernennung durch den König). Zuvor konsultiert der Generalstaatsanwalt den Staatsanwaltschaftsrat (ein Kollegial- und Vertretungsorgan der Staatsanwaltschaft) sowie die regionalen Oberstaatsanwälte, wenn Stellen in ihren jeweiligen Regionen betroffen sind. Der Generalstaatsanwalt schlägt nach Rücksprache mit dem Staatsanwaltschaftsrat und gegebenenfalls mit dem regionalen Oberstaatsanwalt die Entlassung vor, und die Regierung entscheidet über die Entlassung. **FR:** Der Justizminister unterbreitet einen Vorschlag, der Justizrat gibt seine Stellungnahme ab, und der Präsident der Republik ernennt per Dekret. Die Stellungnahme des Justizrats hat beratenden Charakter, aber nach einem etablierten Gewohnheitsprinzip berücksichtigen das Ministerium und der Präsident ablehnende Stellungnahmen. Der Oberste Justizrat (Conseil supérieur de la magistrature) schlägt die Entlassung vor, und die Entlassung erfolgt durch den Justizminister. **CY:** Der Generalstaatsanwalt ist der alleinige Leiter der Staatsanwaltschaft. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten. Die Entlassung erfolgt durch das Oberste Verfassungsgericht in seiner Eigenschaft als Justizrat. **LV:** Nach einer öffentlichen Ausschreibung schlägt die (vom Rat des Generalstaatsanwalts eingerichtete und aus Staatsanwälten verschiedener Ebenen zusammengesetzte) Beurkundungskommission der Staatsanwaltschaft den Kandidaten für die Ernennung bzw. Entlassung vor. **LT:** Die Auswahlkommission für Staatsanwälte (bestehend aus vier Staatsanwälten und drei Nicht-Staatsanwälten) schlägt die Kandidaten nach einer offenen Ausschreibung vor. Die Beurkundungskommission (bestehend aus vier Staatsanwälten und drei Nicht-Staatsanwälten) oder der Staatsanwalt, der die internen Ermittlungen in Bezug auf das Verhalten des betroffenen Staatsanwalts durchgeführt hat, kann eine Entlassung vorschlagen. **LU:** Die Ernennung erfolgt durch den Justizrat. Der Justizrat leitet ein Disziplinarverfahren ein, woraufhin ein Disziplinargericht über die Entlassung entscheidet. **HU:** Nach einer öffentlichen Stellenausschreibung entscheidet der Generalstaatsanwalt über die Bewerbungen und ernennt Staatsanwälte in leitenden Positionen. Der Staatsanwaltschaftsrat gibt seine Stellungnahme ab. Der Generalstaatsanwalt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen Ernennungen von Staatsanwälten in Führungspositionen oder in leitenden Positionen widerrufen. Die Leiter der Staatsanwaltschaften können den Widerruf einer Ernennung vorschlagen, dies ist jedoch für den Generalstaatsanwalt nicht bindend. **MT:** Das Schaubild spiegelt die Sachlage für den Generalstaatsanwalt (Prosecutor General) wider. Nach einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten entsprechend der Empfehlung des Premierministers. Die Entlassung des Generalstaatsanwalts wird vom Parlament vorgeschlagen und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen; der Präsident spricht die Entlassung aus. **NL:** Das Kollegium der Generalstaatsanwälte als Leiter der Staatsanwaltschaft unterbreitet dem Minister für Justiz und Sicherheit Vorschläge zur Ernennung, der sodann entscheidet, ob die Kandidaten für eine Ernennung durch ein königliches Dekret in Betracht kommen. Entlassungen erfolgen mit Zustimmung des Ministers für Justiz und Sicherheit durch das Kollegium der Generalstaatsanwälte. **AT:** Eine Personalkommission im Bundesministerium für Justiz, die sich aus Staatsanwälten zusammensetzt, schlägt einen Kandidaten für die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften und den Leiter der Generalprokuratur vor. Die Personalkommission einer Oberstaatsanwaltschaft schlägt dem Bundesministerium für Justiz Kandidaten für die Leitung aller Staatsanwaltschaften in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor. Die Kandidaten werden vom Bundespräsidenten ernannt. Die Entlassung erfolgt durch ein Disziplinargericht. Der Oberste Gerichtshof fungiert als Disziplinargericht für die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft und den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft (sowie deren erste Stellvertreter). Für andere Staatsanwälte fungiert das Oberlandesgericht (einer anderen Region) als Disziplinargericht (1. Instanz). **PL:** Der Landesstaatsanwalt schlägt die Ernennung vor, nachdem er den Kandidaten der Versammlung der Staatsanwälte, deren Leitung der Kandidat

übernehmen soll, vorgestellt hat. Der Landesstaatsanwalt ist die Ernennungsbehörde. Das gleiche Verfahren gilt für die Entlassung. **RO:** Das Schaubild spiegelt die Sachlage für Leiter von Staatsanwaltschaften wider, mit Ausnahme der Leiter von Sonderstaatsanwaltschaften. Nach einer öffentlichen Ausschreibung werden die Leiter der Staatsanwaltschaften vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte ernannt. Die Entlassung von Leitern der Staatsanwaltschaften wird vom Generalstaatsanwalt oder der Justizinspektion vorgeschlagen, der Oberste Rat der Richter und Staatsanwälte entscheidet über die Entlassung. **SI:** Die Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaften werden vom Staatsanwaltschaftsrat auf den mit Gründen versehenen Vorschlag des Justizministers nach vorheriger Stellungnahme des Generalstaatsanwalts ernannt. Der Staatsanwaltschaftsrat entlässt den Leiter einer Bezirksstaatsanwaltschaft auf Vorschlag des Ministers nach vorheriger Stellungnahme des Generalstaatsanwalts. **SK:** Im Anschluss an eine offene Ausschreibung schlägt ein fünfköpfiger Auswahlausschuss (der sich aus vom Generalstaatsanwalt ausgewählten Staatsanwälten zusammensetzt) nach vorheriger Stellungnahme des Staatsanwaltschaftsrats die Oberstaatsanwälte vor. Die Ernennung erfolgt durch den Generalstaatsanwalt. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts sind von diesem Verfahren ausgenommen. Diese ernennt der Generalstaatsanwalt selbst. Die stellvertretenden Regional- und Bezirksstaatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt auf Vorschlag des zuständigen Regional- und Bezirksstaatsanwalts ernannt. Stellvertreter gelten auch als Oberstaatsanwälte. Oberstaatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt entlassen. Der Generalstaatsanwalt muss entlassen werden, wenn das Disziplinargericht eine entsprechende Entscheidung über die Entlassung getroffen hat. Ein Disziplinarantrag gegen den Generalstaatsanwalt kann von drei Fünfteln der Mitglieder des Parlaments oder vom Präsidenten der Republik gestellt werden. Im Falle von Oberstaatsanwälten sind dies der Generalstaatsanwalt, der Pflichtverteidiger und der stellvertretende Generalstaatsanwalt (in Bezug auf die Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft und leitende Staatsanwälte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen). **FI:** Ein leitender Staatsanwalt in der Generalstaatsanwaltschaft schlägt die Ernennung oder Entlassung vor, die dann vom Generalstaatsanwalt vollzogen wird. Darüber hinaus kann ein Gericht den Leiter der Staatsanwaltschaft im Falle einer Inhaftierung entlassen, wobei es einige Ausnahmen gibt. **SE:** Der Beschäftigungsbeirat für Staatsanwälte schlägt den stellvertretenden Oberstaatsanwalt (unverbindlicher Vorschlag), den Oberstaatsanwalt sowie die leitenden Staatsanwälte vor, der Generalstaatsanwalt ernennt sie. Der Generalstaatsanwalt schlägt die Entlassung vor, und der Disziplinarrat der Regierung für höhere Beamte entscheidet über die Entlassung.

– Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte in der EU –

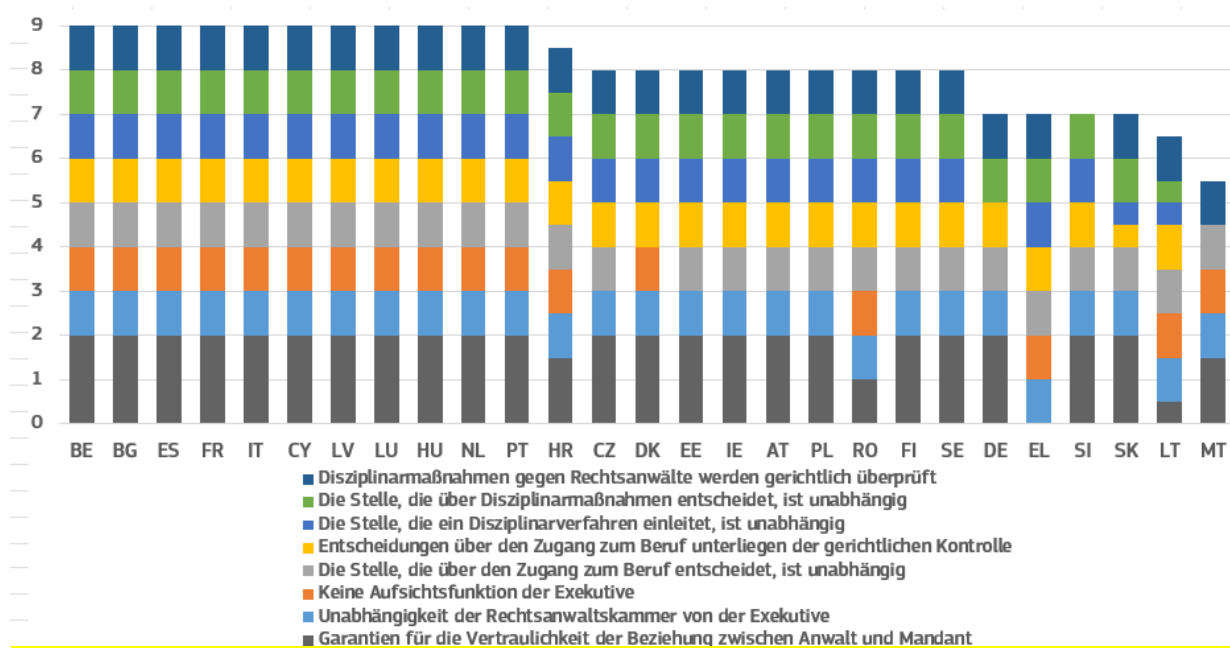
Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit¹³³. Ein faires System der Rechtspflege setzt voraus, dass Rechtsanwälte ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können. Die Zugehörigkeit der Rechtsanwälte zu einem freien Beruf und die sich daraus ergebenden Befugnisse tragen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit bei, und die Rechtsanwaltskammern sind für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte von großer Bedeutung. Nach den europäischen Normen sind die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten. In diesen Normen werden auch Grundprinzipien für Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte festgelegt¹³⁴.

¹³³ „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz sowie bei der Achtung der Gewaltenteilung und der Grundrechte“, „Zugang zu Rechtsbeistand und Rechtsstaatlichkeit“, Diskussionspapier des Vorsitzes für die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 3./4. März 2022, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6319-2022-INIT/de/pdf>.

¹³⁴ Empfehlung Nr. R(2000)21 des Ministerkomitees des Europarates.

Schaubild 58: Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte, 2024(*)

(Quelle: Europäische Kommission und CCBE¹³⁵)



(*) Basierend auf den Umfrageergebnissen; die Mitgliedstaaten konnten maximal 9 Punkte erreichen. Die Umfrage wurde Ende 2024 durchgeführt. Für Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant wurden für jedes vollständig abgedeckte Szenario (Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Daten im Besitz des Rechtsanwalts, Durchsuchung der Räumlichkeiten des Rechtsanwalts, Überwachung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, Überwachung des Rechtsanwalts oder seiner Räumlichkeiten, Steuerprüfung der Kanzlei und sonstige Verwaltungskontrollen) 0,5 Punkte vergeben. Für alle anderen vollständig erfüllten Kriterien wurde ein Punkt vergeben. Bei Nichterfüllung des Kriteriums wurde kein Punkt vergeben. **MT**: Antworten aus dem Jahr 2020, angepasst an die neue Methodik. **EE**: Das Justizministerium verfügt über weitreichende Kontrollbefugnisse über die Organisation des Systems der Prozesskostenhilfe. **LT**: Nach dem Rechtsanwaltsgesetz kann die Rechtsanwaltskammer Disziplinařmaßnahmen gegen Rechtsanwälte verhängen. Ein solches Recht steht aber auch dem Justizminister zu. Wenn der Justizminister beschließt, ein Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt einzuleiten, hat die Rechtsanwaltskammer kein Mitspracherecht und der Fall wird direkt an das Disziplinargericht weitergeleitet. Das Disziplinargericht besteht aus fünf Rechtsanwälten, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind. Drei der fünf Mitglieder werden von der Hauptversammlung der Rechtsanwaltskammer gewählt, zwei weitere vom Justizminister ernannt. **PL**: Das Justizministerium hat eine Aufsichtsfunktion gegenüber der Anwaltskammer, indem es die Anwaltsprüfung organisiert und die Höhe der Mindestanwaltsgebühren festlegt (nach unverbindlicher Stellungnahme der Obersten Rechtsanwaltskammer). **SI**: Die Durchführung von Disziplinarverfahren ist ausschließlich Sache der Rechtsanwaltskammer selbst. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses erster Instanz kann Berufung eingelegt werden, die vom Disziplinarausschuss zweiter Instanz geprüft wird. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses zweiter Instanz ist keine Berufung möglich. Dies ist in Artikel 65 des Gesetzes über die Anwaltschaft festgelegt, dass die Entscheidungen der Disziplinargremien der Rechtsanwaltskammer vollstreckbar sind. **SK**: Der Antrag wird in erster Linie von der unabhängigen Aufsichtskommission der slowakischen Rechtsanwaltskammer gestellt. Der Justizminister kann jedoch auch ein Disziplinarverfahren einleiten, wenn ein Rechtsanwalt eine Handlung begangen hat, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften als berufliches Fehlverhalten angesehen werden könnte; der Vorsitzende der Aufsichtskommission oder der Justizminister (in seiner Eigenschaft als Antragsteller) kann sodann innerhalb der Frist, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorgesehen war, bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach diesem Gesetz stellen. **FI**: Die Anwaltskammer steht unter der

¹³⁵ Die Daten für 2024 wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen erhoben.

Aufsicht des Justizkanzlers als Behörde. Der Kanzler hat wie im Anwaltsgesetz geregelt die Aufsichtsbefugnis über Rechtsanwälte.

2.3.3. Zusammenfassung zur Unabhängigkeit der Justiz

Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein wesentliches Element des in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und unerlässlich für die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union. Sie ist der Grundbaustein für ein leistungsfähiges Justizsystem und für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich. Sie ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Fairness von Gerichtsverfahren und für das Vertrauen der Öffentlichkeit und Unternehmen in das Rechtssystem. Die nationalen Justizsysteme müssen daher die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz, die sich aus dem EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ergeben, uneingeschränkt erfüllen und die europäischen Normen für die Unabhängigkeit der Justiz angemessen berücksichtigen. Im Justizbarometer 2025 werden Trends bezüglich der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz seitens der breiten Öffentlichkeit und der Unternehmen aufgezeigt. In dieser Ausgabe werden auch einige neue Indikatoren zur Sachlage hinsichtlich der Abberufung von Richtern in allen Mitgliedstaaten sowie zur Ernennung und Entlassung von Leitern der Staatsanwaltschaften vorgestellt.

Die strukturellen Indikatoren an sich lassen keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege zu, stellen jedoch mögliche Elemente dar, die als Ausgangspunkt für eine solche Analyse herangezogen werden können.

- a) Im Justizbarometer 2025 ist dargestellt, wie sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit in den Umfragen unter der breiten Öffentlichkeit (Eurobarometer FL554) und Unternehmen (Eurobarometer FL555) entwickelt hat:
- Einerseits geht aus der Eurobarometer-Umfrage unter der breiten Öffentlichkeit (Schaubild 50) hervor, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern in 17 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2016 verbessert hat oder stabil geblieben ist, wohingegen fünf Mitgliedstaaten vor Herausforderungen stehen. Andererseits hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch die breite Öffentlichkeit im Vergleich zum Vorjahr in 21 Mitgliedstaaten verbessert oder ist stabil geblieben, wohingegen sie sich in sechs Mitgliedstaaten verschlechtert hat. In drei Mitgliedstaaten wird die Unabhängigkeit der Justiz jedoch nach wie vor als besonders schlecht wahrgenommen.
 - Die Eurobarometer-Umfrage unter Unternehmen (Schaubild 52) zeigt, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern im Vergleich zu 2016 in 18 Mitgliedstaaten verbessert hat oder stabil geblieben ist, wohingegen sie sich in neun Mitgliedstaaten verschlechtert hat. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch Unternehmen in 18 Mitgliedstaaten verbessert oder ist stabil geblieben, in neun Mitgliedstaaten hat sie sich verschlechtert. In drei Mitgliedstaaten wird die Unabhängigkeit der Justiz jedoch nach wie vor als besonders schlecht wahrgenommen.
 - Als Gründe für den wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wurden Einflussnahme und Druck durch Staat und Politik am häufigsten genannt, gefolgt von Einflussnahme und Druck durch wirtschaftliche oder sonstige Interessen.

Beide Gründe fallen bei den drei Mitgliedstaaten ins Gewicht, in denen die Unabhängigkeit als sehr schlecht wahrgenommen wird (Schaubilder 51 und 53).

- b) Seit 2022 werden im EU-Justizbarometer die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage dazu vorgestellt, wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte in Bezug auf nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen (Schaubild 54). Das Handeln der Behörden, Stabilität und Qualität des Rechtsetzungsprozesses sowie die Effizienz der Gerichte und des Eigentumsschutzes sind nach wie vor Schlüsselfaktoren, die für das Vertrauen in den Investitionsschutz vergleichbare Bedeutung haben (Schaubild 55). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Vertrauen in den Investitionsschutz in 13 Mitgliedstaaten verbessert.
- c) Schaubild 56 zeigt die Sachlage hinsichtlich der Abberufung und Ablehnung von Richtern in allen Mitgliedstaaten.
- d) Schaubild 57 beleuchtet die Ernennung und Entlassung von Leitern der Staatsanwaltschaften und somit einige der Garantien für das Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaften in der EU.
- e) Schaubild 58 zeigt, dass die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte im Allgemeinen sichergestellt ist, und diese ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können.

3. SONSTIGE FÜR DEN BINNENMARKT RELEVANTE INDIKATOREN

Neben den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden, die für die unabhängige Anwendung des Rechts der EU wichtig sind, sind mehrere weitere Behörden mit der Anwendung des EU-Rechts in bestimmten Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, öffentlicher Auftragsvergabe und Wettbewerb betraut. Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält zusätzliche Schaubilder, die sich auf Einrichtungen beziehen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von zentraler Bedeutung sind.

Zusätzlich zu den regelmäßig behandelten Themen enthält das Justizbarometer 2025 erstmals Indikatoren hinsichtlich der Befugnisse und der Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung eine wichtige Rolle spielen, sowie Daten über die Wahrnehmung der Unabhängigkeit und über die Behörden, die an der Ernennung und Entlassung der nationalen Wettbewerbsbehörden und der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe beteiligt sind, die zu den wichtigsten Behörden für das Funktionieren des Binnenmarkts gehören.

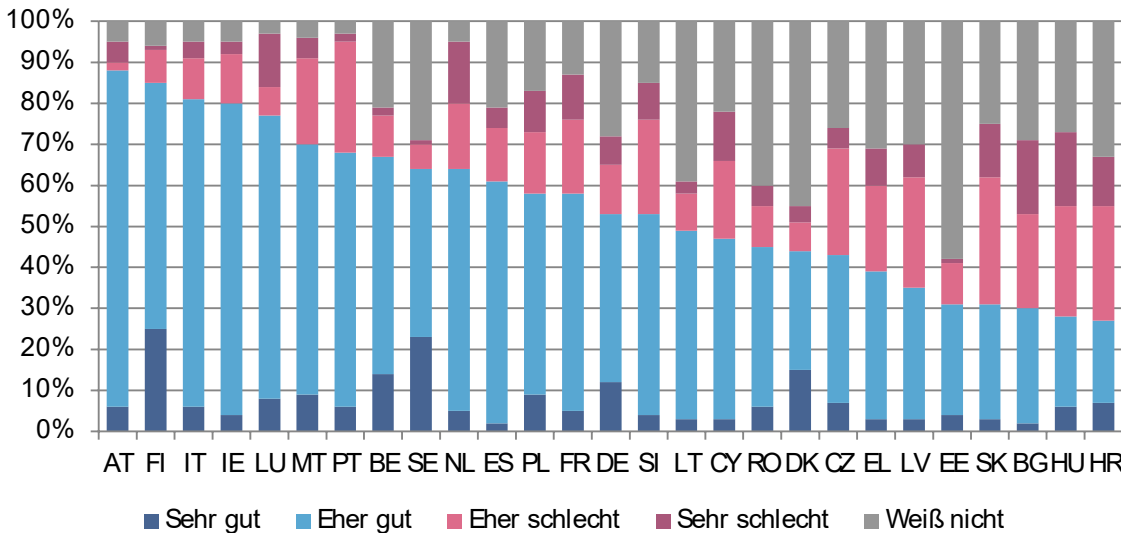
3.1. Unabhängige Behörden, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind

Unabhängige Behörden sind ein wichtiger Garant für die Rechtsstaatlichkeit und das Funktionieren des Binnenmarkts. Erstmals werden im Justizbarometer bestimmte strukturelle Aspekte einiger dieser Behörden vorgestellt, etwa der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe, der nationalen Wettbewerbsbehörden und der obersten Rechnungskontrollbehörden. Außerdem wird zum ersten Mal die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe und der nationalen Wettbewerbsbehörden dargestellt.

Schaubild 59 zeigt, wie Unternehmen die Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe wahrnehmen. Diese Behörden werden in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Rechtsmittelrichtlinien (Richtlinie 89/665/EWG und Richtlinie 92/13/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG und die Richtlinie 2014/23/EU) eingerichtet. Nach den Rechtsmittelrichtlinien können Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU und der Richtlinie 2014/25 fallen, sowie Entscheidungen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Auftraggeber wirksam und vor allem möglichst rasch auf Verstöße gegen das Unionsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen nationale Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, überprüft werden. Bei der zuständigen Nachprüfungsinstanz kann es sich um eine gerichtliche oder außergerichtliche Stelle handeln. Außergerichtliche Stellen sind in der Regel als unabhängige Verwaltungsbehörden

organisiert. In diesem Fall sehen die Rechtsmittelrichtlinien weitere Verfahrensvorschriften sowie die Möglichkeit einer weiteren gerichtlichen Überprüfung vor.

Schaubild 59 : Wie Unternehmen die Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹³⁶ – 2025)

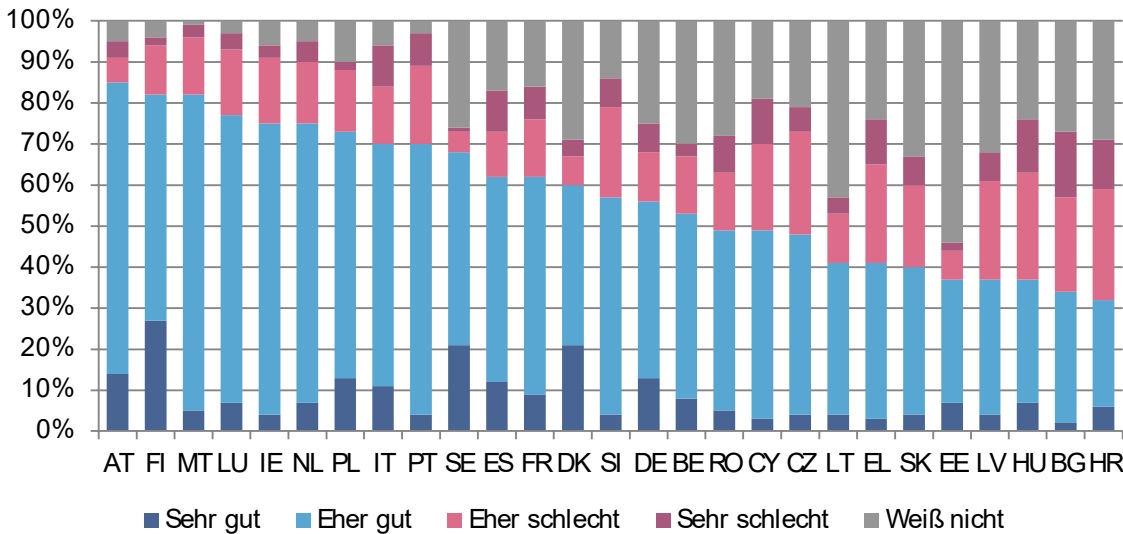


(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr schlecht“ ist.

Schaubild 60 zeigt, wie Unternehmen die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden wahrnehmen. Diese Behörden sind Teil eines dezentralisierten Systems, das auf der parallelen Zuständigkeit der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten für die Durchsetzung der EU-Kartellvorschriften beruht. Als solche gehören sie zu den wichtigsten Behörden für das Funktionieren des Binnenmarkts.

¹³⁶ Zwischen dem 13. und dem 29. Januar 2025 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL555, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach Ihrem Kenntnisstand die Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe, die die Vergabe öffentlicher Aufträge überprüft, im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“, siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys.

Schaubild 60: Wie Unternehmen die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹³⁷ – 2025)

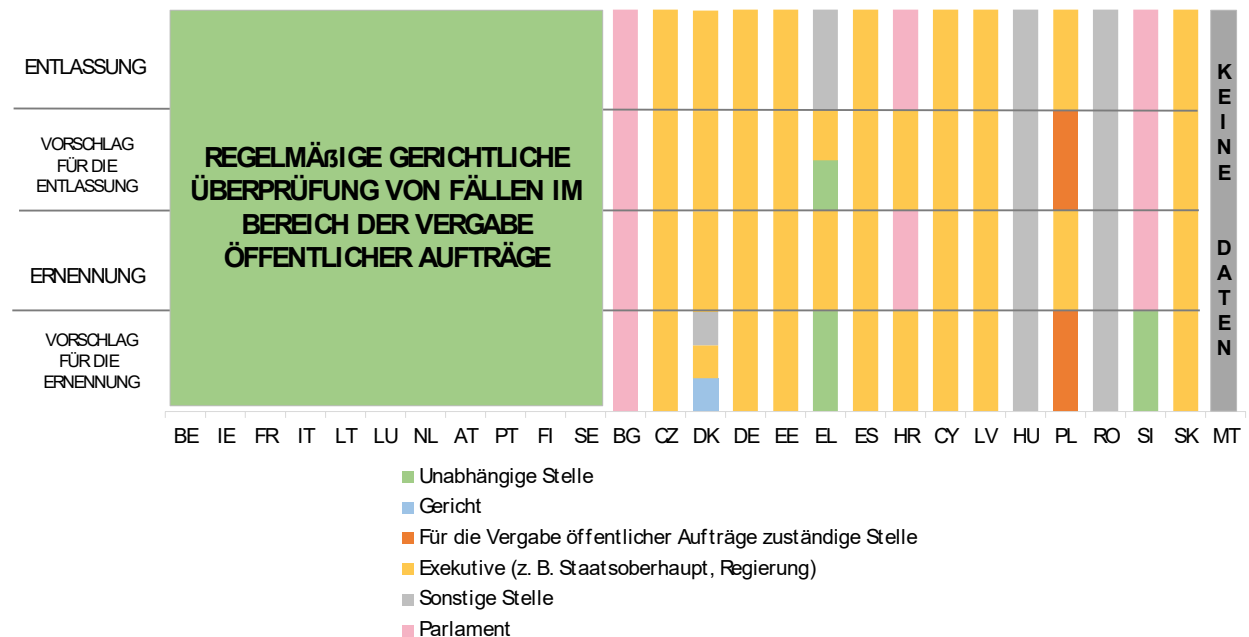


(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr schlecht“ ist.

In Schaubild 61 sind die Behörden dargestellt, die an den Ernennungs- und Entlassungsverfahren für erstinstanzliche Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe beteiligt sind. Das Schaubild spiegelt die Verfahren wider, die entweder die Mitglieder der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe betreffen (wenn es sich um außergerichtliche Stellen handelt oder diese nicht Teil des regulären Gerichtssystems sind und diese in Spruchkörpern entscheiden) oder aber deren Leiter betreffen (wenn sich die Stelle aus öffentlichen Bediensteten zusammensetzt).

¹³⁷ Zwischen dem 13. und dem 29. Januar 2025 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL555, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach Ihrem Kenntnisstand die nationale Wettbewerbsbehörde, die in Wettbewerbsangelegenheiten entscheidet, im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“, siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys.

Schaubild 61: Erstinstanzliche Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe: Ernennung und Entlassung(*) (Quelle: Europäische Kommission und Netz erstinstanzlicher Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe)



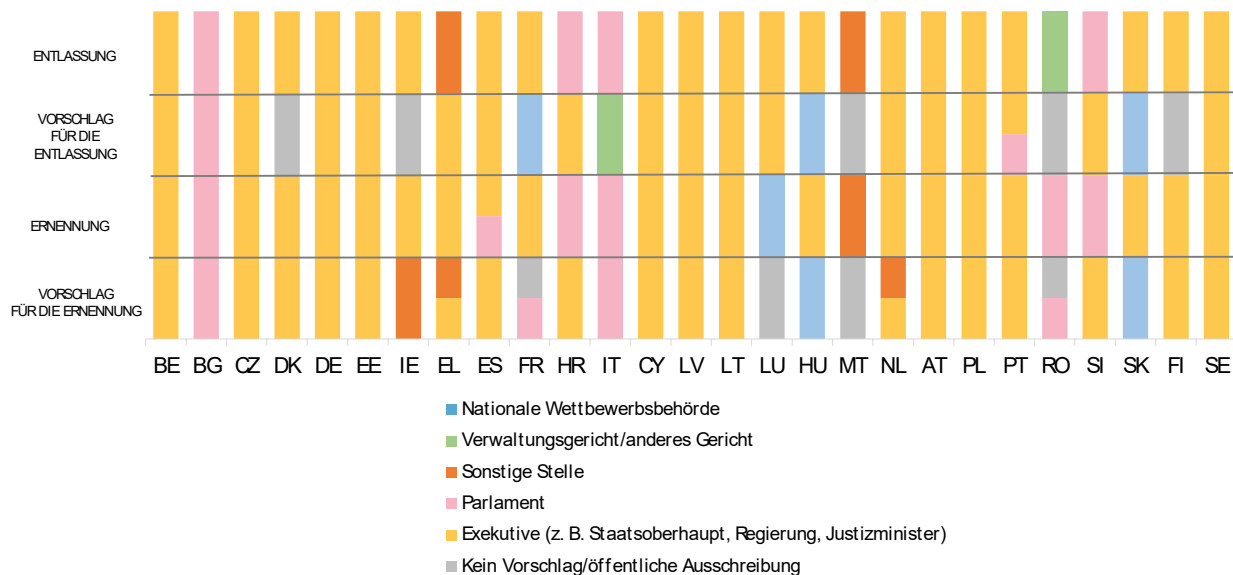
(*) Das Schaubild bezieht sich auf die Verfahren zur Ernennung und Entlassung folgender Stellen: **BG**: Nach einem öffentlichen Verfahren schlägt jede im Parlament vertretene politische Partei ihre eigenen Kandidaten für die Mitglieder und den Vorsitzenden der Kommission für den Schutz des Wettbewerbs vor, woraufhin das Parlament bei entsprechender Beschlussfähigkeit mit deren Wahl beginnt. Gemäß dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs werden die Befugnisse des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus bestimmten, im Gesetz genannten Gründen vom Parlament beendet. **CZ**: Das Schaubild gibt die Sachlage für den stellvertretenden Vorsitz der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Stelle wieder. Die Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe besteht aus zwei Instanzen. Die erstinstanzlichen Entscheidungen werden vom stellvertretenden Vorsitzenden für das öffentliche Auftragswesen unterzeichnet und können von der zweiten Instanz, vertreten durch den Vorsitzenden des Amtes für Wettbewerbsschutz, überprüft werden. Der stellvertretende Vorsitzende für das öffentliche Auftragswesen wird vom Vorsitzenden des Amtes für Wettbewerbsschutz ernannt und entlassen. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Regierung ernannt und entlassen. **DK**: Das Schaubild spiegelt die Sachlage für die Mitglieder des Präsidiums (zehn Richter), einschließlich des Leiters der Nachprüfungsinstanz, und der 20 Sachverständigen wider. Alle Mitglieder werden vom Minister für Industrie, Wirtschaft und Finanzen ernannt. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Präsidenten des Gerichts vorgeschlagen, bei dem die Richter ihren Dienstsitz haben. Der Vorschlag des Gerichtspräsidenten wird stets befolgt. Sachverständige werden teils von Ministerien und anderen staatlichen Stellen, teils von bestimmten, im Gesetz genannten Verbänden und Organisationen vorgeschlagen. Die Mitglieder und der Leiter der Beschwerdestelle können vom dänischen Minister für Industrie, Wirtschaft und Finanzen entlassen werden. Der Minister kann ein Mitglied oder den Leiter der Beschwerdestelle auch ohne Vorschlag entlassen. **DE**: Das Schaubild spiegelt die Sachlage für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Vergabekammern auf Bundesebene (eine Fachabteilung des Bundeskartellamtes) und der Vergabekammern auf Landesebene wider. Für die Ernennung des Leiters der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz ist die Verwaltungsbehörde zuständig, der die Nachprüfungsinstanz zugeordnet ist (abweichende Regelungen auf Landesebene sind möglich). Die Mitglieder der Vergabekammern werden per Gesetz für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen, siehe § 157 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im deutschen Vergaberecht gibt es keine spezielle Regelung für eine Entlassung. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei schwerem Fehlverhalten oder Langzeiterkrankung, kann durch den Leiter der Verwaltungsstelle, der die Vergabekammer zugeordnet ist, nach allgemeinem Beamtenrecht eine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst vorgenommen werden. Der Leiter der Verwaltungsstelle kann allerdings im Wege einer organisatorischen Verwaltungsentscheidung Mitglieder der

Kammer auf eine andere Stelle versetzen. **EE:** Das Schaubild gibt die Sachlage für die Leiter und die Mitglieder des Überprüfungsausschusses für das öffentliche Auftragswesen wieder. Das Finanzministerium unterbreitet Vorschläge, die Ernennungen und Entlassungen erfolgen durch die Regierung. **EL:** Das Schaubild spiegelt die Sachlage für die Mitglieder des Gremiums der Griechischen Behörde für das einheitliche öffentliche Beschaffungswesen wider. Die Auswahl der Kandidaten für die Positionen der Mitglieder erfolgt nach einem offenen Verfahren durch den Obersten Rat für die Personalauswahl (ASEP, unabhängige Verwaltungsbehörde) gemäß dem Verfahren L. 4765/2021 (A` 6). Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Justizministers. Das Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder der griechischen Behörde wird vom Justizminister eingeleitet, nachdem der Präsident der Behörde eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hat. Es wurde ein Disziplinarrat eingerichtet, der sich aus einem Vizepräsidenten des Staatsrats, einem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs (Áρειος Πάγος) und einem Vizepräsidenten des Rechnungshofs zusammensetzt. Der Leiter der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz (Präsident) wird vom Justizminister vorgeschlagen und durch einen Rechtsakt des Ministerrates ernannt, der im Anschluss an die Stellungnahme des Ständigen Sonderausschusses des Parlaments für Institutionen und Transparenz erlassen wird. Im Falle einer Entlassung wird gegen das betroffene Mitglied der griechischen Behörde ein Disziplinarverfahren vom Justizminister eingeleitet, nachdem der Präsident der Behörde eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hat. Es wurde ein Disziplinarrat eingerichtet, der sich aus einem Vizepräsidenten des Staatsrats, einem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs und einem Vizepräsidenten des Rechnungshofs zusammensetzt. **ES:** Es wird ein gemeinsamer Vorschlag des Finanzministeriums und des Justizministeriums an die Regierung (Ministerrat) unterbreitet, die die Ernennung vornimmt. Eine Entlassung ist nicht vorgesehen, da der Leiter des Zentralen Verwaltungsgerichts für Vergabeangelegenheiten (Tribunal Administrativo Central de Recursos Contractuales, TACRC) für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt wird. Das Gesetz enthält jedoch eine Liste von Gründen, die eine Beendigung dieser Amtszeit rechtfertigen. **CY:** Das Schaubild gibt die Sachlage für den Leiter und die Mitglieder der Nachprüfungsbehörde für öffentliche Aufträge wieder. Im Falle einer Ernennung ist das Finanzministerium die vorschlagende Behörde und der Ministerrat die ernennende Behörde. Im Falle einer Entlassung ist der Ministerrat die vorschlagende und entlassende Behörde. **LV:** Die Aufsichtsbehörde für das öffentliche Auftragswesen ist eine staatliche Einrichtung der direkten Verwaltung unter der Aufsicht des Finanzministeriums. Die Entscheidungen im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens werden von der Beschwerdeprüfungskommission getroffen, die sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt und innerhalb der Aufsichtsbehörde eigens für jeden Fall eingerichtet wird. Die Kommissionen werden auf Anordnung des Leiters der Aufsichtsbehörde für das öffentliche Auftragswesen eingerichtet. Die Mitglieder der Kommission sind Beamte bzw. öffentliche Bedienstete (auch der Leiter der Aufsichtsbehörde). Eine vom Leiter der Aufsichtsbehörde eingesetzte Kommission zur Bewertung der Kandidaten schlägt einen Kandidaten für die Stelle vor. Die Mitglieder werden vom Leiter der Aufsichtsbehörde ernannt. Die Mitglieder werden durch Entscheidung des Leiters der Aufsichtsbehörde entlassen. **HU:** Das Schaubild gibt die Sachlage für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge wieder. Der in der Behörde für das öffentliche Auftragswesen tätige Rat ernennt und/oder entlässt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Behörde für das öffentliche Auftragswesen ist ein zentrales Haushaltsorgan und als autonomes staatliches Verwaltungsorgan dem Parlament unterstellt. In § 183 Buchstabe b des Gesetzes CXLIII von 2015 über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Mitglieder des Rates festgelegt. **PL:** Die Nationale Beschwerdekammer ist die erstinstanzliche Nachprüfungsinstanz; deren Präsident ist der Leiter der Beschwerdekammer und dieser wird auf Antrag des Präsidenten des Amtes für das öffentliche Auftragswesen vom Wirtschaftsminister für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt und auch entlassen. **RO:** Der Nationale Rat für die Beilegung von Beschwerden ist die erstinstanzliche Nachprüfungsinstanz; deren Leiter wird vom Plenum aus den Reihen der Ratsmitglieder gewählt und auch entlassen. **SI:** Das Schaubild gibt die Sachlage sowohl für die Mitglieder des Gremiums als auch für den Leiter der Nationalen Prüfungskommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge wieder. Für die Ernennung führt die Kommission des Justizrats zur Bewertung der Eignung der Kandidaten ein Gespräch mit den Kandidaten und gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Erfüllung der in Artikel 61 Buchstabe b ZPVPJN genannten besonderen Voraussetzungen und die Eignung der Kandidaten ab. Die für Mandate und Wahlen zuständige Kommission des Parlaments wählt in einem Abstimmungsverfahren die Kandidaten aus, die alle Voraussetzungen erfüllen, und der Präsident der Nationalen Prüfungskommission wird daraufhin vom Parlament ernannt. Bei einer Entlassung unterbreitet die für Mandate und Wahlen zuständige Kommission des Parlaments der Kommission einen Vorschlag zur Entlassung, woraufhin das Parlament die Entlassung des Präsidenten der Nationalen Prüfungskommission vornimmt. **SK:** Das Schaubild spiegelt die Sachlage für den stellvertretenden Vorsitzenden der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe, des Amtes für das öffentliche Auftragswesen, wider. Die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge wird von der Nachprüfungsabteilung des Amtes für das öffentliche Auftragswesen durchgeführt, die von einem stellvertretenden

Vorsitzenden geleitet wird, der wiederum vom Leiter des Regierungsbüros vorgeschlagen und von der Regierung ernannt wird. Die Entlassung des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Amtes für das öffentliche Auftragswesen, des stellvertretenden Vorsitzenden für die strategische Agenda, erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Regierungsbüros durch die Regierung. **HR:** Das Schaubild zeigt die Sachlage sowohl für die Mitglieder des Gremiums als auch für den Leiter der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe, der Staatlichen Kontrollkommission für die öffentliche Auftragsvergabe. Die Regierung unterbreitet Vorschläge, das Parlament ernannt und entlässt.

Schaubild 62 zeigt die Behörden, die an den Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der nationalen Wettbewerbsbehörden beteiligt sind.

Schaubild 62: Nationale Wettbewerbsbehörden: Ernennung und Entlassung(*) (Quelle: Europäische Kommission und Netz der nationalen Wettbewerbsbehörden)



(*) **BE:** Der Minister der Wirtschaft ist zuständig für Vorschläge und die Ernennung. Der Minister ernannt einen Auswahlausschuss für die Mitglieder. Der Minister der Wirtschaft schlägt die Entlassung vor, das Staatsoberhaupt (König) entlässt. **CZ:** Das Schaubild spiegelt die Sachlage für den Vorsitzenden des Amtes wider. Die Regierung schlägt den Vorsitzenden des Amtes vor; durch den Präsidenten der Republik erfolgt die Ernennung. Die Regierung schlägt die Entlassung vor; durch den Präsidenten der Republik erfolgt die Entlassung. Der Vorsitzende des Amtes wird durch drei stellvertretende Vorsitzende vertreten, die vom Vorsitzenden des Amtes auf eigenen Vorschlag ernannt und entlassen werden. **DK:** Das Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen schlägt vor, die Ernennung erfolgt durch die Regierung. Es gibt keine Behörde, die eine Entlassung vorschlägt. Die Entlassung erfolgt durch die Regierung. **DE:** Die Entscheidungsgremien des Bundeskartellamtes sind die Beschlussabteilungen. Die Entscheidungen der Beschlussabteilungen werden von den Mitgliedern der Abteilung (dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) getroffen. Sie sind Beamte auf Lebenszeit und müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben. Die Behörde schlägt Fallbearbeiter für die Aufnahme in die Abteilung vor; sie werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ernannt. Es gibt keine ausdrücklichen Bestimmungen, nach denen ein Mitglied einer Beschlussabteilung aus seiner Funktion abberufen werden kann. Eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angeordnete Entlassung ist nur nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften möglich. Die Behörde kann Mitglieder der Abteilung in jede andere Abteilung der Behörde versetzen. **IE:** Die Dienststelle für öffentliche Ernennungen schlägt vor, der Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung ernannt den Vorsitzenden und die zwei bis vier Mitglieder der Kommission. Der Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung entlässt den Vorsitzenden und die zwei bis vier Mitglieder der Kommission. **EE:** Der Generaldirektor der estnischen Wettbewerbsbehörde wird auf Vorschlag des Generalsekretärs des Justizministeriums vom Justizminister ernannt und aus dem Amt entlassen. **EL:** Der Rat der griechischen Wettbewerbskommission, das Entscheidungsgremium der Behörde, besteht aus zehn Mitgliedern, darunter ein Präsident, ein Vizepräsident, sechs

Berichterstatte und zwei ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Der Präsident und der Vizepräsident der Kommission werden auf Vorschlag des Ministers für Entwicklung durch einen Beschluss des Ministerrats ausgewählt, der nach Zustimmung des parlamentarischen Ausschusses für Institutionen und Transparenz erlassen wird. Die Auswahl der Berichterstatte und der beiden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Minister für Entwicklung nach Zustimmung des parlamentarischen Ausschusses für Institutionen und Transparenz auf der Grundlage einer Kandidatenliste, die vom Auswahlausschuss im Anschluss an ein allgemeines Auswahlverfahren, zu dem auch die Einreichung persönlicher Unterlagen und ein Gespräch gehören, erstellt wird. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Wettbewerbskommission sowie die Berichterstatte werden durch einen Beschluss des Ministers für Entwicklung und Investitionen ernannt, der im Staatsanzeiger veröffentlicht wird. Der fünfköpfige Auswahlausschuss besteht aus a) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Staatsrats oder dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Juristischen Dienstes des Staates als Vorsitzendem, b) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Rates für die Personalauswahl (ASEP), c) einem ehemaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Wettbewerbskommission, der per Losverfahren ernannt wird, d) einem auf Wettbewerbsrecht spezialisierten Mitglied des TSS HEI, das vom Minister für Entwicklung ernannt wird, und e) einem auf Wettbewerbswirtschaft spezialisierten Mitglied des TSS HEI, das vom Minister für Entwicklung ernannt wird. In Bezug auf den Präsidenten und seine Mitglieder wird das Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarrat vom Ministerrat auf Vorschlag des Ministers für Entwicklung und Investitionen eingeleitet. Der Disziplinarrat besteht aus zwei Staatsanwälten, einem Richter des Obersten Gerichtshofs und zwei aktiven oder emeritierten Universitätsprofessoren, die auf Wettbewerbsrecht, Handelsrecht, Strafrecht, öffentliches Recht oder Wirtschaftswissenschaften spezialisiert sind; ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. **ES:** Das Ministerium für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit schlägt die zehn Vorstandsmitglieder der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb vor, einschließlich ihres Präsidenten und Vizepräsidenten; diese werden von der Regierung ernannt. Das Parlament kann gegen die Ernennung der vorgeschlagenen Kandidaten mit absoluter Mehrheit (50 % + 1) ein Veto einlegen. Die Regierung schlägt die Entlassung vor und entlässt die Vorstandsmitglieder. **FR:** Der Präsident der Republik ernannt alle vier Vizepräsidenten des Vorstands (ständige Mitglieder) sowie die zwölf nicht ständigen Mitglieder und die zwei Fachmitglieder, die bei der Entscheidungsfindung der nationalen Wettbewerbsbehörde in Angelegenheiten der reglementierten Rechtsberufe mitwirken. Der Vorstand der nationalen Wettbewerbsbehörde schlägt die Entlassung vor, der Präsident der Republik entlässt das Vorstandsmitglied. **HR:** Die Regierung schlägt die Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor, das Parlament ernannt sie. Die Regierung schlägt die Entlassung der Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor, das Parlament entlässt sie. **IT:** Die Präsidenten des Abgeordnetenhauses und des Senats ernennen den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstands der Behörde. Die Präsidenten des Parlaments treffen die endgültige Entscheidung über die Entlassung, sobald die gerichtliche Entscheidung über den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, als Nebenfolge einer Verurteilung rechtskräftig geworden ist. **CY:** Der Minister für Energie, Handel und Industrie unterbreitet Vorschläge, die Regierung (Ministerrat) nimmt die Ernennung vor. Die Regierung (Ministerrat) schlägt eine Entlassung vor und nimmt die Entlassung vor. **LV:** Das Wirtschaftsministerium schlägt den Vorsitzenden des Wettbewerbsrats und vier Ratsmitglieder vor, das Ministerkabinett ist für die Ernennungen zuständig. Das Wirtschaftsministerium schlägt ihre Entlassung vor, ein vom Ministerkabinett eingesetzter Ausschuss nimmt die Entlassung vor. **LT:** Der Premierminister schlägt die Mitglieder des Entscheidungsgremiums des litauischen Wettbewerbsrats vor, der Präsident nimmt die Ernennung vor. Der Premierminister schlägt die Entlassung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums des litauischen Wettbewerbsrats vor, der Präsident nimmt die Entlassung vor. **LU:** Es gibt eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, der Präsident der Wettbewerbsbehörde ist für die Ernennung zuständig. Die Regierung schlägt die Entlassung vor, das Staatsoberhaupt (Großherzog) nimmt die Entlassung vor. **HU:** Der Präsident der ungarischen Wettbewerbsbehörde schlägt die Ernennung der Mitglieder des Wettbewerbsrats durch den ungarischen Präsidenten vor, der als eigenständiges Entscheidungsgremium innerhalb der ungarischen Wettbewerbsbehörde fungiert. Der Präsident der ungarischen Wettbewerbsbehörde schlägt eine Entlassung vor, der ungarische Präsident entlässt die Mitglieder des Wettbewerbsrats. **MT:** Es gibt eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen. Der Gouverneursrat der maltesischen Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz ernannt den Generaldirektor des Amtes für Wettbewerb (für Wettbewerb zuständige nationale Verwaltungsbehörde) nach Konsultation des für Wettbewerbsangelegenheiten zuständigen Ministers. Der Gouverneursrat der maltesischen Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz ist für die Entlassung des Generaldirektors zuständig. **NL:** Eine Auswahlkommission, bestehend aus einem Vorstandsmitglied der nationalen Wettbewerbsbehörde (ACM), dem Direktor der für die nationale Wettbewerbsbehörde zuständigen Direktion im Ministerium, einem Direktor der nationalen Wettbewerbsbehörde, auf Wunsch einem „Außenstehenden“ und einem Berater des niederländischen höheren öffentlichen Dienstes (ABD), schlägt dem Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorsitzenden und die beiden anderen Vorstandsmitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde

vor, der sie dann wiederum vorschlägt. Sie werden vom Ministerrat ernannt. Das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt die Entlassung vor und entlässt die Mitglieder. **AT:** Die Regierung schlägt den Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde vor, der Präsident nimmt die Ernennung vor. Die Regierung schlägt die Entlassung des Generaldirektors der Bundeswettbewerbsbehörde vor, der Präsident nimmt die Entlassung vor. **PL:** Der Premierminister schlägt die Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor und führt ihre Ernennung durch. Der Premierminister schlägt die Entlassung der Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor und führt ihre Entlassung durch. **PT:** Das Wirtschaftsministerium schlägt die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der nationalen Wettbewerbsbehörde vor, das Parlament gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab; die Regierung ernennt die Mitglieder. Das Parlament oder der Ministerrat schlägt eine Entlassung vor; der Ministerrat nimmt die Entlassung vor. **RO:** Es gibt eine offene Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die neun Mitglieder des Plenums des Wettbewerbsrats. Die ständigen Präsidien der Abgeordnetenversammlung und des Senats sowie die Rechts- und Wirtschaftsausschüsse der Kammern schlagen die Kandidaten vor, die Abgeordnetenversammlung und der Senat wählen und ernennen die Mitglieder. Die Entlassung der Mitglieder erfolgt de jure, wenn der Oberste Gerichtshof im Rahmen einer Entscheidung eine Rechtsverletzung feststellt. **SI:** Die Regierung und das Wirtschaftsministerium schlagen die Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor, die vom Parlament gewählt werden. Die Regierung schlägt die Entlassung vor, die Entlassung erfolgt durch das Parlament. **SK:** Die Entscheidungsfindung des Kartellamtes erfolgt in zwei Instanzen, im Amt und im Rat des Kartellamtes. In erster Instanz wird die Entscheidung von der zuständigen Abteilung des Amtes getroffen. In der zweiten Instanz entscheidet der Rat des slowakischen Kartellamtes über Beschwerden und überprüft die Entscheidungen des Amtes. Das Schaubild spiegelt die Sachlage für den Rat des Kartellamtes wider. Der Vorsitzende des Amtes schlägt die Mitglieder des Rates des Kartellamtes vor, der sich aus dem Vorsitzenden des Amtes selbst und sechs Mitgliedern des Rates zusammensetzt. Sie werden von der Regierung ernannt. Der Vorsitzende des Amtes schlägt die Entlassung vor, die Regierung nimmt die Entlassung vor. Die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rates erfolgt durch den Präsidenten der Republik. **FI:** Das Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung schlägt den Generaldirektor sowie den Leiter der Wettbewerbsabteilung der Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz vor, die von der Regierung ernannt werden. Die Entlassung der Direktoren erfolgt durch die Regierung. **SE:** Die Regierung schlägt den Generaldirektor der nationalen Wettbewerbsbehörde vor und ernennt ihn. Die Regierung schlägt seine Entlassung vor, die Entlassung des Generaldirektors erfolgt durch die Disziplinarkommission der Regierung für höhere Beamte.

Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sind öffentliche Aufsichtsorgane, die die Verwendung öffentlicher Mittel überprüfen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Überprüfung, ob öffentliche Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirksam unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Regelungen verwendet werden. Wirkungsvolle Rechnungsprüfungen unterstützen die Stärkung der Integrität der öffentlichen Finanzen und die Bekämpfung von Korruption. Sie führen zur Aufdeckung von unrechtmäßiger Verwendung von Geldern und Korruption und tragen dazu bei, die Täter vor Gericht zu stellen. ORKB sind auch Teil der nationalen Kontrollmechanismen der Gewaltenteilung zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Obersten Rechnungskontrollbehörden der Europäischen Union (EU-ORKB) und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) findet in erster Linie im Rahmen der Organisationsstruktur des Kontaktausschusses statt¹³⁸.

Die ORKB sind in der EU unterschiedlich organisiert, und es gibt kein einheitliches Modell, das für alle Mitgliedstaaten gilt. Oberste Rechnungskontrollbehörden können in zwei Arten unterteilt werden: Einrichtungen mit Rechtsprechungsfunktion¹³⁹ und solche ohne. ORKB werden entweder von einer einzigen Person geleitet¹⁴⁰ oder von einem Kollegialorgan¹⁴¹ verwaltet. ORKB müssen

¹³⁸ Die Struktur des Kontaktausschusses besteht aus dem Kontaktausschuss selbst, der sich aus den Präsidenten der EU-ORKB und des EuRH zusammensetzt, den Verbindungsbeamten, die ein aktives Netzwerk für fachliche Kontakte in ganz Europa bilden, und aus Arbeitsgruppen, Netzwerken und Taskforces zu spezifischen Prüfungsthemen.

¹³⁹ BE, FR, EL, IT, PT, ES.

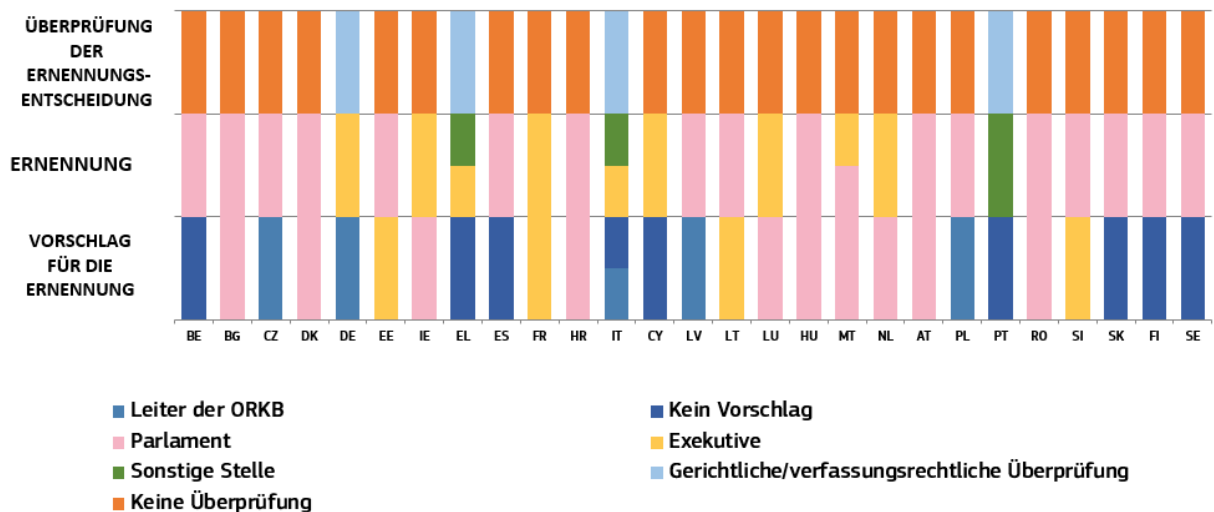
¹⁴⁰ AT, HR, CY, DK, EE, FI, HU, IRE, LT, MT, SK, SE.

¹⁴¹ BE, BG, CZ, FR, DE, EL, LV, LU, NL, PL, PT, RO, SI, ES.

operativ und finanziell unabhängig sein. Internationale Normen über die Unabhängigkeit der ORKB legen fest, dass die Ernennung, Wiederernennung oder Abberufung des Leiters der Obersten Rechnungskontrollbehörde und der Mitglieder der Kollegialorgane in einem Verfahren erfolgen muss, das die Unabhängigkeit von der Exekutive sicherstellt¹⁴².

In den Schaubildern 63 und 64 sind die Behörden dargestellt, die an der Ernennung und Entlassung des Leiters der ORKB oder ihrer Mitglieder beteiligt sind, je nachdem, ob es sich bei der ORKB um ein von einer einzigen Person geleitetes Organ oder um ein Kollegialorgan handelt.

Schaubild 63: Oberste Rechnungskontrollbehörden: Ernennung(*) (Quelle: Europäische Kommission und Kontaktausschuss der obersten Rechnungskontrollbehörden)

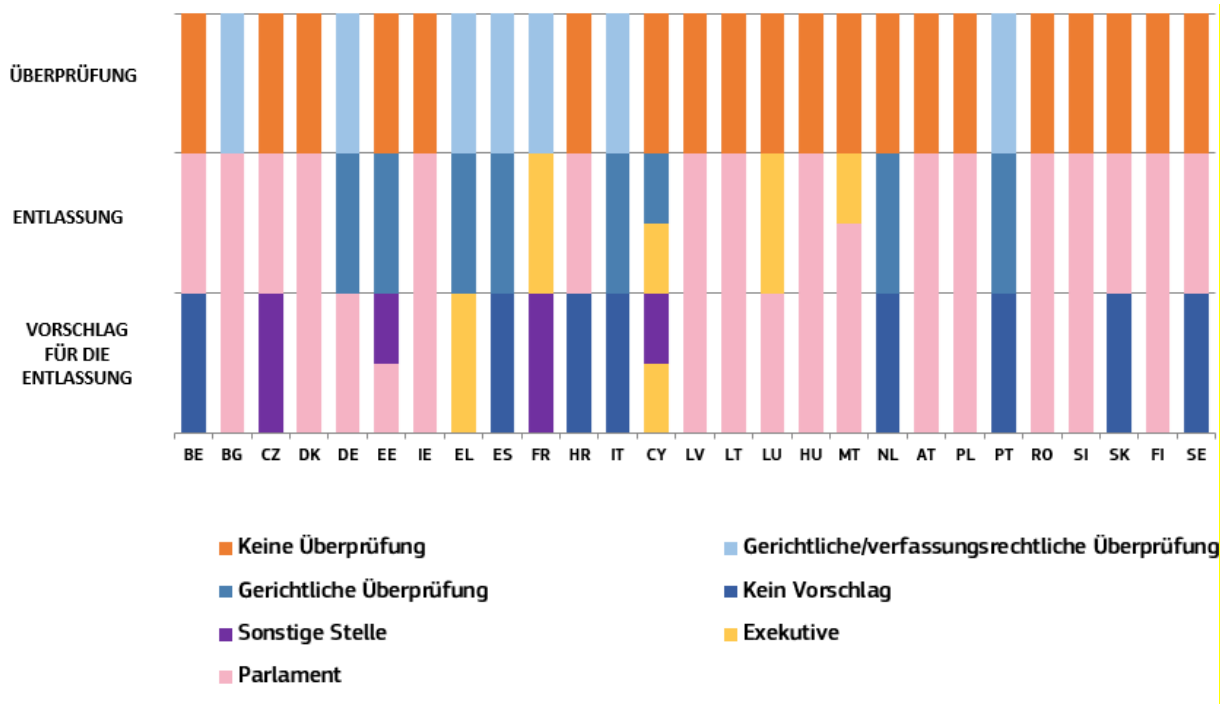


(*) **BE:** Kollegialorgan – Die Mitglieder des Rechnungshofs sind Richter. Sie werden von der Abgeordnetenversammlung gewählt. **BG:** Kollegialorgan – Die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Parlament auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs gewählt. Der Präsident des Rechnungshofs wird vom Parlament gewählt. **CZ:** Kollegialorgan – Das Abgeordnetenhaus wählt auf Vorschlag des Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde die 15 Mitglieder aus. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses ernannt. **DK:** Der Hauptrechnungsprüfer wird vom Präsidenten des dänischen Parlaments auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Parlaments und mit Zustimmung des Geschäftsordnungsausschusses des Parlaments ernannt. **DE:** Die Mitglieder der ORKB werden auf Vorschlag des Präsidenten der ORKB vom Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Der Präsident der ORKB wird von den beiden Kammern des Parlaments auf Vorschlag der Bundesregierung gewählt und vom Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland ernannt. **EE:** Vorschlag: Präsident der Republik (in EE wird der Präsident der Republik nicht als Teil der Exekutive angesehen), Entscheidung: Parlament. **IE:** Der Präsident des irischen Rechnungshofs wird vom irischen Präsidenten auf Vorschlag des Parlaments ernannt. **EL:** Kollegialorgan – Der Oberste Finanzgerichtshof nimmt die Aufgaben des Rechnungshofs wahr. Seine Mitglieder sind Richter, die auf Beschluss des Obersten Justizrats durch Präsidialerlass ernannt werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Ministerrats nach unverbindlichen Stellungnahmen des Parlaments und des Plenums des Gerichtshofs durch Präsidialerlass ernannt. Die Entscheidungen zur Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegen keiner Überprüfung. **ES:** Kollegialorgan – Die Räte sind Richter, die vom spanischen Parlament (sechs vom Kongress und sechs vom Senat) ernannt werden. Der Präsident des Rechnungshofs wird auf Vorschlag des Plenums des Rechnungshofs vom spanischen König aus dem Kreis der Räte des Rechnungshofs ernannt. **FR:** Kollegialorgan – Der Erste Präsident und die Präsidenten der Kammern sind Richter, die durch ein vom Ministerrat erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik ernannt werden. **HR:** Der Hauptrechnungsprüfer wird vom Parlament auf Vorschlag des für die Auswahl und Ernennung zuständigen Ausschusses und nach Stellungnahme

¹⁴² INTOSAI (2019), Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, Grundsatz 2.

des für die Finanzen und den Staatshaushalt zuständigen Ausschusses ernannt. **IT**: Kollegialorgan – Der Rechnungshof verfügt über zentrale und regionale Ämter. Seine Mitglieder sind Richter, die im Rahmen eines allgemeinen Auswahlverfahrens eingestellt werden. Die Regierung ist befugt, nach Anhörung des Präsidiums des Rechnungshofs eine bestimmte Anzahl von Richtern des Rechnungshofs zu ernennen. Der Präsident des Rechnungshofs wird durch Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Ministerrates (der den Rat des Präsidiums des Rechnungshofs anzuhören hat) ernannt. **CY**: Der Präsident der Republik ernennt den Hauptrechnungsprüfer und den stellvertretenden Hauptrechnungsprüfer. An der Ernennung ist kein anderes Gremium beteiligt. **LV**: Kollegialorgan – Die Mitglieder der ORKB werden vom Parlament auf Empfehlung des Hauptrechnungsprüfers ernannt. Der Hauptrechnungsprüfer wird vom Parlament ernannt. **LT**: Vorschlag: Präsident der Republik; Ernennung: Parlament. **LU**: Kollegialorgan – Der Präsident und die Mitglieder der ORKB werden vom Großherzog auf Vorschlag des Parlaments ernannt, das eine Liste mit Kandidaten erstellt. **HU**: Der Präsident des staatlichen Rechnungshofs wird auf Vorschlag des ständigen parlamentarischen Ausschusses, der sich mit Angelegenheiten der Rechnungsprüfung befasst, mit einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt. **MT**: Der Hauptrechnungsprüfer ist ein Beamter des Repräsentantenhauses und wird durch Beschluss des Präsidenten der Republik zur Umsetzung des Beschlusses des Repräsentantenhauses (Zweidrittelmehrheit) ernannt. Der Präsident hat diesbezüglich keinen Ermessensspielraum. **NL**: Kollegialorgan – Die Mitglieder des Rechnungshofs werden durch königlichen Erlass aus einer vom Unterhaus des Parlaments erstellten Liste von drei Personen ernannt. Der Präsident des Rechnungshofs wird vom Staatsoberhaupt auf Empfehlung der Regierung aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses ernannt. **AT**: Der Präsident des österreichischen Rechnungshofs wird vom Parlament auf Vorschlag seines Hauptausschusses mit Zweidrittelmehrheit gewählt. **PL**: Kollegialorgan – Die Mitglieder werden vom Sejmmarschall, dem Präsidenten des Sejm (Abgeordnetenversammlung des Parlaments), auf Antrag des Präsidenten der ORKB ernannt. Der Präsident wird von dem Sejm nach Zustimmung des Senats auf Vorschlag des Präsidenten des Sejm oder einer Gruppe von mindestens 35 Mitgliedern ernannt. **PT**: Kollegialorgan – Die Mitglieder des Rechnungshofs sind Richter, die im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens eingestellt werden. Der Präsident wird vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Regierung ernannt. **RO**: Kollegialorgan – Die Mitglieder und der Präsident des Rechnungshofs werden von der Legislative vorgeschlagen und ernannt. **SI**: Kollegialorgan – Zu seinen Mitgliedern gehören der Präsident und zwei Vizepräsidenten, die vom Parlament (mit absoluter Mehrheit) auf Vorschlag des Präsidenten der Republik ernannt werden. **SK**: Der Leiter der ORKB wird vom Parlament gewählt. **FI**: Der Hauptrechnungsprüfer wird vom Parlament gewählt. **SE**: Der Hauptrechnungsprüfer und der stellvertretende Hauptrechnungsprüfer werden vom Parlament gewählt und ernannt.

Schaubild 64: Oberste Rechnungskontrollbehörden: Entlassung(*) (Quelle: Europäische Kommission und Kontaktausschuss der obersten Rechnungskontrollbehörden)



(*) **CZ:** Die Mitglieder der Obersten Rechnungskontrollbehörde können vom Abgeordnetenhaus nach einer die Entlassung vorschlagenden Entscheidung der Disziplinarkammer der ORKB aus dem Amt entlassen werden. Der Präsident und der Vizepräsident der ORKB können auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten der Republik aus dem Amt entlassen werden. **DK:** Der Hauptrechnungsprüfer wird durch Beschluss des Parlamentspräsidenten nach einer Beschwerde beim Rechnungsprüfungsausschuss und nach Anhörung der stellvertretenden Parlamentspräsidenten seines Amtes enthoben. **DE:** Es gibt kein besonderes Entlassungsverfahren. Da keine Wiederwahl möglich ist, werden die Leiter der ORKB am Ende ihrer zwölfjährigen Amtszeit entlassen. Gegen die Mitglieder der ORKB können jedoch Disziplinarverfahren eingeleitet werden, die in bestimmten Fällen zu einer Entlassung führen können. Diese Verfahren werden vor einem fachspezifischen Senat des Bundes (Dienstgericht des Bundes) durchgeführt. Der Vorschlag für ein solches Verfahren wird vom Präsidenten einer der beiden Kammern des Parlaments unterbreitet. **EE:** Der Hauptrechnungsprüfer kann auf Antrag des Justizkanzlers und mit Zustimmung der Mehrheit des Parlaments durch Entscheidung des Obersten Gerichtshofs entlassen werden. **IE:** Der Hauptrechnungsprüfer kann nur durch Entscheidung des Präsidenten seines Amtes enthoben werden, wenn beide Kammern des Parlaments seine Entlassung in entsprechenden Beschlüssen fordern. **EL:** Die Mitglieder sind Richter. Vorschlag zur Entlassung/Einleitung von Disziplinarmaßnahmen: Justizminister; Entscheidung über die Entlassung: Oberster Disziplinarrat. **ES:** Die Mitglieder des Rechnungshofs können nur wegen einer schwerwiegenden Verletzung ihrer Pflichten nach einem Gerichtsverfahren abberufen werden. **FR:** Die Behörde, die die Ernennung vornimmt, entscheidet über die Abberufung auf Empfehlung des Hohen Rates des Rechnungshofs in seiner Disziplinarkammer. **HR:** Die Entscheidung über die Abberufung wird vom kroatischen Parlament getroffen.

IT: Die Abberufung von Richtern des Rechnungshofs kann nur nach einem Disziplinar- oder Strafverfahren vor dem Justizrat des Rechnungshofs erfolgen. Der Präsident des Rechnungshofs kann nicht seines Amtes enthoben werden; das Amt endet aufgrund eines freiwilligen Rücktritts oder eines Rücktritts wegen Erreichens der Altersgrenze. **CY:** Der Hauptrechnungsprüfer kann nur aufgrund einer Entscheidung des Obersten Verfassungsgerichts wegen eines schweren Fehlverhaltens entlassen werden. Der Präsident der Republik und der Generalstaatsanwalt können einen Antrag auf Entlassung stellen. Der Präsident erlässt die förmliche Entscheidung über die Entlassung des Hauptrechnungsprüfers, doch ist er an die Entscheidung des Obersten Verfassungsgerichts gebunden. **LV:** Der Hauptrechnungsprüfer und die Mitglieder des Rates des Staatlichen Rechnungshofes können vom Parlament nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung in einer Strafsache ihres Amtes enthoben werden. **LT:** Das Parlament ist für die Freistellung und Entlassung des Hauptrechnungsprüfers zuständig. Die Gründe für die Freistellung und Entlassung sind in den Rechtsvorschriften abschließend aufgeführt. **LU:** Abberufung durch

großherzogliches Dekret auf Vorschlag des Parlaments und nach vorheriger Stellungnahme der ORKB. **HU:** Der Präsident des staatlichen Rechnungshofs kann durch Beschluss des Parlaments seines Amtes enthoben werden. Das Verfahren wird vom zuständigen parlamentarischen Ausschuss eingeleitet. **MT:** Abberufung wegen nachgewiesenem Unvermögen, die Aufgaben des Amtes zu erfüllen, oder wegen nachgewiesenem Fehlverhalten. Vorschlag: Repräsentantenhaus mit Zweidrittelmehrheit. Entscheidung: Der Präsident der Republik erlässt die Entscheidung förmlich, ist aber an die Stellungnahme des Parlaments gebunden. **NL:** Der Oberste Gerichtshof kann die Mitglieder der ORKB entlassen oder suspendieren. **AT:** Für die Entscheidung über die Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erforderlich. **PL:** Der Vorschlag zur Entlassung kann vom Sejmarschall oder einer Gruppe von mindestens 35 Mitgliedern des Sejm (Abgeordnetenversammlung des Parlaments) unterbreitet werden. Die Entscheidung über die Entlassung wird von dem Sejm und dem Senat getroffen, der der Entlassung durch den Sejm zustimmen muss. **PT:** Die Mitglieder der ORKB können nicht abberufen werden, außer im Falle von Disziplinarverfahren, die innerhalb der ORKB durchgeführt werden. Ein ständiger Ausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten, der sich aus dem Vizepräsidenten und jeweils einem vom Kollegium gewählten Richter jeder Kammer zusammensetzt, ist für die Ausübung der Disziplinargewalt zuständig und kann das Plenum anrufen. Der Leiter der ORKB kann auf Vorschlag der Regierung vom Staatsoberhaupt abberufen werden. In der Praxis wurde von dieser Möglichkeit noch nie Gebrauch gemacht. **RO:** Die Mitglieder der ORKB können nur vom Parlament auf Vorschlag der ständigen Ausschüsse für Haushalt, Finanzen und Banken der beiden Kammern des Parlaments entlassen werden. **SI:** Mindestens 15 Mitglieder des Parlaments können die Entlassung des Präsidenten oder der Vizepräsidenten der ORKB vorschlagen. Die endgültige Entscheidung wird vom Parlament getroffen. **SK:** Das Parlament kann den Präsidenten bzw. die Vizepräsidenten unter den in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen abberufen. **FI:** Über die Abberufung entscheidet das Parlament auf Vorschlag der Kommission des Parlamentsbüros (Präsident, die beiden stellvertretenden Präsidenten und vier weitere Abgeordnete). **SE:** Das Parlament kann einen Hauptrechnungsprüfer nur dann aus seinem Amt entlassen, wenn der Hauptrechnungsprüfer die für das Amt geltenden Anforderungen nicht mehr erfüllt oder wenn der Hauptrechnungsprüfer grob fahrlässig gehandelt hat (drei Viertel der Abstimmenden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schwedischen Reichstags).

3.2. Zusammenfassung der für den Binnenmarkt relevanten Indikatoren

Neben den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden werden im Justizbarometer 2025 erstmals auch die Merkmale mehrerer weiterer Behörden vorgestellt, die mit der Anwendung des EU-Rechts in bestimmten Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Vergabe öffentlicher Aufträge und Wettbewerb betraut sind.

Aus den Schaubildern 59 und 60 geht hervor, wie Unternehmen die Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe und der nationalen Wettbewerbsbehörden wahrnehmen.

Das Justizbarometer 2025 enthält ferner Merkmale unabhängiger Behörden, die für das Funktionieren des Binnenmarkts von Bedeutung sind. Schaubild 61 zeigt, wie die Mitglieder und/oder Leiter der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe ernannt und entlassen werden, in Schaubild 62 wird dasselbe für die nationalen Wettbewerbsbehörden dargestellt, und in den Schaubildern 63 und 64 werden die Behörden aufgeführt, die an der Ernennung und Entlassung des Leiters der Obersten Rechnungskontrollbehörden oder ihrer Mitglieder beteiligt sind, je nachdem, ob es sich um ein von einer einzigen Person geleitetes Organ oder um ein Kollegialorgan handelt.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im EU-Justizbarometer 2025 wird ein umfangreicher Einblick in die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten vermittelt. Die Indikatoren verdeutlichen die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme. Ferner zeigen sie bestimmte strukturelle Aspekte weiterer Behörden auf, die mit der Anwendung des Rechts der EU betraut sind. Das uneingeschränkte Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtssysteme aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, erweist sich jedoch nach wie vor als Herausforderung. Die Angaben im EU-Justizbarometer tragen zur im Rahmen des Europäischen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durchgeführten Überwachung bei und fließen in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit der Kommission ein.